

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	136 (2017)
<b>Artikel:</b>	Die juristische Ausbildung an den Universitäten der Schweiz : Probleme und Herausforderungen
<b>Autor:</b>	Sethe, Rolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-895908">https://doi.org/10.5169/seals-895908</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die juristische Ausbildung an den Universitäten der Schweiz: Probleme und Herausforderungen

ROLF SETHE\*

---

\* Prof. Dr. iur., Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich. Ich danke Fabio Andreotti, Meltem Cetinkaya, Carlo Egle, Fabrice Eckert, Marion Faccin, Stefan Härtner, Nico Hess, Rahel Reichlin, Julia Schmidiger sowie Alain Jordan und Martina Walter für ihre Anregungen und für die kritische Durchsicht des Beitrags. Axel Tschentscher, Andreas Thier und Anja Pawelleck danke ich für ihre weiterführenden Hinweise. Die Verantwortung für allfällige Fehler liegt allein beim Verfasser.



# Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung . . . . .	10
B.	Gesetzliches Leitbild eines Juristen . . . . .	11
	I. Zugang zum Beruf der Richterin . . . . .	11
	II. Zugang zum Beruf der Staatsanwältin . . . . .	12
	III. Zugang zum Beruf der Gerichtsschreiberin . . . . .	13
	IV. Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin . . . . .	13
	V. Zugang zum Beruf der Notarin . . . . .	15
	VI. Zugang zum Beruf der Unternehmensjuristin . . . . .	16
	VII. Zwischenfazit . . . . .	16
C.	Das Ausbildungssystem für Juristen . . . . .	17
	I. Das Bologna-System und die Gründe für seine Einführung . . . . .	17
	II. Umsetzung des Bologna-Systems in der Schweiz . . . . .	18
	III. Umsetzung des Bologna-Systems im Fach Rechtswissenschaften . . . . .	20
	1. Art der Umsetzung . . . . .	20
	2. Studienangebot im Überblick . . . . .	21
	3. Zahl der Studierenden und Berufswunsch . . . . .	22
	4. Die Ausbildungsziele der rechtswissenschaftlichen Fakultäten . . . . .	25
	a. Bern . . . . .	25
	b. Lausanne . . . . .	25
	c. Luzern . . . . .	26
	d. Neuenburg . . . . .	26
	e. Zürich . . . . .	27
	f. Die übrigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten . . . . .	27
	g. Folgerungen . . . . .	27
	5. Die Assessmentstufe des Bachelors of Law . . . . .	30
	a. Ziel der Einführung einer Assessmentstufe . . . . .	30
	b. Prüfungsleistungen . . . . .	32
	c. Umfang der unterrichteten Fächer . . . . .	36
	d. Bemessung der ECTS-Punkte für die Studienleistungen . . . . .	38
	e. Zwischenfazit . . . . .	40
	6. Die Aufbaustufe des Bachelors of Law . . . . .	41
	a. Studienfächer und ihr Umfang . . . . .	41
	b. Prüfungen in der Aufbaustufe . . . . .	47
	7. Der Master of Law . . . . .	52
	a. Zulassung . . . . .	52
	b. Studienaufbau . . . . .	53
	c. Ausgestaltung der Masterarbeit . . . . .	55
	IV. Vergleich des heutigen Systems mit dem Lizenziat . . . . .	58
	V. Verändertes Prüfungsgeschehen . . . . .	62
	1. Prüfungsbelastung . . . . .	63
	2. Zunahme der Einsprachen . . . . .	64
	3. Folgekosten . . . . .	64
	4. Schwierigkeiten bei der Modulzusammenstellung . . . . .	64
	5. Wirkung der Prüfungen auf der Assessmentstufe . . . . .	65
	6. Noteninflation . . . . .	65
	a. Vergleich mit dem Lizenziat . . . . .	65
	b. Vergleich von Bachelor und Master . . . . .	66
	c. Gründe für die Noteninflation . . . . .	67

d. Notenskalen . . . . .	68
e. Konsequenzen der Noteninflation . . . . .	69
VI. Die Bewertung des Jusstudiums aus Sicht der Studierenden . . . . .	69
VII. Zwischenfazit . . . . .	71
D. Weiterbestehende und neue Defizite . . . . .	73
I. Fehlende didaktische Ausrichtung der Reform . . . . .	73
II. Fehlende didaktische Verankerung in den Fakultäten . . . . .	76
E. Schlussbemerkung . . . . .	76
F. Thesen . . . . .	77

## A. Einleitung

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, die akademische Ausbildung von Juristen darzustellen und den Status Quo kritisch zu beleuchten. Ausgangspunkt der Überlegungen muss die Frage sein, welche Ausbildungsanforderungen die Schweiz an Juristen stellt und von welchem Juristenbegriff (Leitbild) sie dabei ausgeht (B.). Sodann schliesst sich eine rechtstatsächliche Erhebung über die rechtswissenschaftliche Ausbildung an den schweizerischen Fakultäten an. Sie zeigt die Unterrichtsfächer, die Prüfungsstruktur und die Prüfungsinhalte auf (C.). Im Fokus stehen dabei allein der Bachelor (im Hauptfach) und der konsekutive Master (ebenfalls als Hauptfach).<sup>1</sup> Dabei zeigen sich Zusammenhänge von Curriculumgestaltung und didaktischen Fragen sowie erste Defizite des Bologna-Systems. Teil D. beschäftigt sich mit weiterbestehenden und neuen Mängeln des Jusstudiums. Nach einer Schlussbemerkung (E.) werden die Ergebnisse in Form von Thesen zusammengefasst (F.).

Der Beitrag ist aus der Sicht eines Dozenten geschrieben. Er beschränkt sich bewusst auf das Studium, da die nachfolgende juristische Ausbildung Gegenstand weiterer Beiträge in diesem Heft ist. Empirische Erhebungen bei den Studierenden, bei den Dekanaten der rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder bei Kanzleien, Gerichten oder Behörden konnten aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der Anfrage und dem Abgabetermin für das Manuskript sowie fehlender Ressourcen nicht durchgeführt werden. Wertvolle Hilfe leisteten meine Lehrstuhlmitarbeiter, deren Studium (an verschiedenen schweizerischen Fakultäten) noch nicht lange zurückliegt und die daher zahlreiche Vorteile und Schwachstellen für mich identifizieren konnten. Zudem habe ich die (nicht repräsentativen) Rückmeldungen von Studierenden in meiner Sprechstunde berücksichtigt. Im Übrigen konnte ich auf die repräsentativen Erhebungen der Rektorenkonferenz zurückgreifen, die zum Fach Rechtswissenschaften einige interessante Umfragen vorgenommen hat.

---

1 Aus Platzgründen müssen spezielle Bachelor- und Masterprogramme sowie das Doktorat ausgeklammert werden.

## B. Gesetzliches Leitbild eines Juristen

Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet – anders als etwa ein Studium der Philosophie – auf die Ausübung spezifischer Berufe vor, wie Richterin,<sup>2</sup> Rechtsanwältin, Staatsanwältin, Gerichtsschreiberin, Notarin oder Unternehmensjuristin<sup>3</sup>. In einigen Rechtsordnungen, wie etwa Frankreich, Österreich<sup>4</sup> oder Deutschland<sup>5</sup>, existieren für einzelne oder alle dieser Berufe gesetzliche Leitbilder und/oder einheitliche regulatorische Vorgaben für den Berufszugang. Im Folgenden wird für diese Berufsgruppen untersucht, ob die Schweiz derartige Anforderungen an ein juristisches Studium stellt.

### I. Zugang zum Beruf der Richterin

Beim Beruf der Richterin lassen sich, mit Nuancen, international zwei Modelle unterscheiden. Einige Rechtsordnungen sehen in der hauptberuflichen Richterin eine die Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Frieden garantierende Streitschlichterin mit hohem sozialen Ansehen, andere hingegen eine juristisch qualifizierte Fachperson.<sup>6</sup> Die Schweiz steht gleichsam zwischen diesen Modellen, finden sich doch Kantone, die als Wählbarkeitsvoraussetzung für eine Richterin ein juristisches Studium<sup>7</sup> oder die Anwaltsprüfung<sup>8</sup> verlangen, und andere, die die Richterin als Streitschlichterin begreifen und keine juristische

---

2 Aus sprachlichen Gründen wird im Folgenden abwechselnd eine männliche, weibliche oder neutrale Geschlechtsbezeichnung gewählt. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

3 Nicht näher eingegangen wird im Folgenden auf Paralegals, die es in Anwaltskanzleien immer häufiger gibt, da der Beruf bislang kein juristisches Universitätsstudium voraussetzt. Es handelt sich auch nicht um eine geschützte Berufsbezeichnung. Zwei Fachhochschulen bieten eine entsprechende Ausbildung an, vgl. <http://www.swissparalegal.ch>.

4 Vgl. die Ausführungen zum Richteramt in Frankreich und Österreich bei KLOPFER/PRECKEL, S. 24.

5 In Deutschland knüpft man bei allen juristischen Berufen an die sog. «Befähigung zum Richteramt» an, die in den §§ 5 bis 7 des Richtergesetzes i.d.F. vom 19.4.1972, BGBl. I 713, geregelt ist. Verlangt wird ein mindestens vierjähriges Jus-Studium sowie ein zweijähriger Vorbereitungsdienst. Beides wird jeweils mit einem Staatsexamen abgeschlossen. Kritisch zur Ausrichtung der Ausbildung allein auf den Beruf des Richters BAER, Rechtssoziologie, § 5 N 9 f. m.w.H. Kritisch auch SENN, Rechtskultur, S. 109 ff., der die Ausbildung nicht an Berufsbildern, sondern an den Zielen der fachlichen Kompetenzen, der intellektuellen Redlichkeit, der analytischen Denkfähigkeit und des menschlichen Charakters ausrichten will.

6 Vgl. den internationalen Überblick über den Beruf bei GASS u.a., AJP 2000, 139, 140.

7 So setzt z.B. Zürich seit 2017 für die Wahl zur Bezirksrichterin bzw. die Ernennung als Ersatzmitglied (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 GOG ZH) ein juristisches Studium, nicht aber die Anwaltsprüfung, voraus.

8 Im Kanton Bern bestimmt Art. 29 Abs. 1 GSOG BE, dass Richter über das Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen müssen. Fachrichter und Laienrichter sind hiervon ausgenommen, vgl. Art. 20 Abs. 7 und 8 GSOG BE.

Vorbildung voraussetzen.<sup>9</sup> Schliesslich finden sich Kantone, die nur für die Gerichts(vize)präsidentinnen eine juristische Vorbildung verlangen.<sup>10</sup> Auch lassen sich Unterschiede zwischen den Gerichtsinstanzen feststellen.<sup>11</sup> Im politischen Alltag ist allerdings zu beobachten, dass das Modell der Streitschlichterin zunehmend erodiert, denn auch in Kantonen, in denen keine juristischen Vorkenntnisse als Wählbarkeitsvoraussetzung verlangt werden, setzen sich bei Wahlen immer häufiger Personen mit juristischer Qualifikation durch.

Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen weist die Schweiz eine weitere Besonderheit auf, nämlich den Verzicht auf ein landesweites Ausbildungscurriculum für den Beruf, wie es etwa Frankreich, Österreich oder Deutschland kennen.<sup>12</sup> Einzelne Kantone haben erkannt, dass dies ein Manko<sup>13</sup> sein kann, und haben darum spezielle Weiterbildungsmöglichkeiten für Richterinnen geschaffen<sup>14</sup> oder die Wählbarkeitsvoraussetzungen verschärft.<sup>15</sup>

## II. Zugang zum Beruf der Staatsanwältin

Der Beruf der Staatsanwältin hat eine andere inhaltliche Ausrichtung als der einer Richterin, so dass das Modell einer Streitschlichterin von vornherein nicht zum Kern der Tätigkeit gehört. Gefragt ist eine in strafrechtlichen Dingen erfahrene Fachperson. Trotzdem (oder dennoch) ähnelt die Ausgangslage in Bezug auf den Zugang zum Beruf der Staatsanwältin der bei einer Richterin. Auch hier finden sich, je nach Kanton, die für die Richterin beschriebenen unterschiedlichen Modelle,<sup>16</sup> so dass in einigen Kantonen auch Laien den Beruf der Staatsanwältin ausüben können.<sup>17</sup>

---

9 Vgl. den Überblick bei KIENER, S. 263 ff. sowie unter [http://proceduracivile.ch/page/deu/organizzazione\\_giudiziaria.html](http://proceduracivile.ch/page/deu/organizzazione_giudiziaria.html). Eine weitere Besonderheit des Richteramts in der Schweiz besteht darin, dass es – kantonal unterschiedlich – Nebentätigkeiten erlaubt, kritisch dazu KIENER/MEDICI, SJZ 2011, 373 ff.; SUTTER, AJP 2006, 30 ff.

10 Z.B. in Appenzell-Innerrhoden, vgl. Art. 2 der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14.2.2005.

11 Für den Bereich des Strafrechts sehr anschaulich BOMMER, FS Richli, S. 47 ff.

12 Vgl. Fn. 4 und 5.

13 Beispielhaft genannt sei der Fall eines Richters in Horgen, der nach nur sechs Monaten sein Amt aufgab, weil er ohne juristische Ausbildung völlig überfordert gewesen sei, vgl. Tagesanzeiger vom 27.4.2010 («Gretchenfrage: Laie oder Jurist als Richter?»).

14 Vgl. zu dem 2004 in Zürich beschlossenen sog. «Richterportfolio» KLOPFER/PRECKEL, S. 26 ff.

15 Seit der Änderung des GOG ZH durch das Gesetz vom 30.11.2015, in Kraft getreten am 1.1.2017 (OS 71, 439, ABl. 2015-04-24), bedarf es im Kanton Zürich eines Jus-Studiums, um für ein Richteramt wählbar zu sein (§ 8 Abs. 2 GOG ZH). So erscheinen die Weiterbildungsmöglichkeiten für Richter (vgl. Fn. 14) als nicht mehr ganz so dringend.

16 Vgl. den Überblick unter [http://proceduracivile.ch/page/deu/organizzazione\\_giudiziaria.html](http://proceduracivile.ch/page/deu/organizzazione_giudiziaria.html). So verlangt etwa § 98 Abs. 1 GOG ZH ein juristisches Studium, mehrjährige Berufserfahrung sowie eine einjährige Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft oder eine Fähigkeitsprüfung, nicht aber die Anwaltsprüfung. Im Kanton Bern müssen Staatsanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen (Art. 29 GSOG BE). Im Kanton Appenzell Ausserrhoden muss nur die die Staatsanwaltschaft leitende Person über eine abgeschlossene juristische

### **III. Zugang zum Beruf der Gerichtsschreiberin**

Der Beruf der Gerichtsschreiberin ist ausserhalb der Schweiz vielfach unbekannt. Gerichtsschreiber helfen den Richterinnen bei der Ausarbeitung der Entscheidungsanträge, führen die Protokolle der Gerichtsverhandlungen und redigieren Urteile. Sie fassen die Entscheidungen, Erlasse und Kreisschreiben der Gerichte ab und bearbeiten zur Veröffentlichung bestimmte Schriftstücke. Zugang zum Beruf erhält man mit einem rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss. Das Bestehen der Anwaltsprüfung ist keine Voraussetzung. Unter den Gerichtsschreibern finden sich daher sowohl Personen, die den Beruf als Teil ihrer Berufsausbildung auf dem Weg zum Anwaltspatent ausüben, als auch solche, die das Anwaltspatent nicht erwerben und dauerhaft Gerichtsschreiber bleiben wollen.

### **IV. Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin**

Demgegenüber sind die Ausbildungsanforderungen für den Beruf der Anwältin vereinheitlicht. Der Zugang zu diesem Beruf besteht in allen Kantonen erst nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium der Rechtswissenschaften und bestandener Anwaltsprüfung.

Anlass und Grund für diese Vereinheitlichung ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA).<sup>18</sup> Dieses gewährt die Freizügigkeit für die forensische (nicht aber die beratende) Tätigkeit von Anwälten in der ganzen Schweiz (Art. 4 BGFA), sofern der Betreffende in das kantonale Anwaltsregister eingetragen ist. Dies wiederum setzt das Anwaltspatent voraus (Art. 6 BGFA), das unter folgenden Voraussetzungen erteilt wird:

- Es erfordert den Abschluss eines juristischen Studiums mit einem Lizenziat oder Master<sup>19</sup> einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA). Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizenziat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist (Art. 7 Abs. 2 BGFA).
- Weiterhin ist ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz bei einem Gericht (Auditorat) oder bei einer Anwaltskanzlei (Substitutenzeit) oder

---

Ausbildung an einer schweizerischen Universität (Lizenziat, Master) oder über eine gleichwertige Ausbildung sowie über das Anwaltspatent verfügen (Art. 38 Abs. 2 JustizG AR).

17 Für den Bereich des Strafrechts sehr anschaulich BOMMER, FS Richli, S. 50 f.

18 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23.6.2000 (SR 935.61). Dazu etwa HESS, SJZ 2002, 485 ff.; HESS, ZBJV 2004, 89 ff.; STUDER, SJZ 2004, 229 ff.

19 Die Anpassung des Gesetzes an die Bologna-Reform erfolgte durch das BG vom 23.6.2006, in Kraft seit 1.1.2007 (AS 2006 4399).

einer Verwaltungsbehörde notwendig, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse (Anwaltsprüfung) abgeschlossen wird (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA). Für die Zulassung zum Praktikum ist nach Art. 7 Abs. 3 BGFA der Bachelorabschluss ausreichend, so dass man den Master und das Substitutenjahr parallel absolvieren kann. Dass diese Möglichkeit eher eine theoretische ist, wusste bereits der Bundesrat, der in der Botschaft darauf hinwies, dass die zeitliche Inanspruchnahme der Kandidaten einem solchen Vorgehen oft im Wege stehen dürfte und sich zudem noch eine Kanzlei finden müsse, die bereit sei, eine solche Doppelbelastung mitzutragen.<sup>20</sup>

- Die betreffende Person muss die persönlichen Voraussetzungen des Art. 8 BGFA erfüllen (Handlungsfähigkeit, keine Vorstrafen etc.).<sup>21</sup>

Das BGFA beruht auf der nachträglich derogierenden Bundeskompetenz des Art. 95 Abs. 1 BV. Soweit der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nicht ausgeschöpft hat, sind die Kantone weiterhin zur Gesetzgebung befugt. Da das Gesetz nur die Voraussetzungen der interkantonalen Freizügigkeit und der Freizügigkeit in und aus EU/EFTA-Staaten regelt, greift es folglich nicht in die Autonomie der kantonalen Gesetzgeber ein, die für den Erwerb des Anwaltspatents nötigen Voraussetzungen vorzuschreiben (so auch klarstellend Art. 3 Abs. 1 BGFA).<sup>22</sup> Erst recht macht es keine Vorgaben, welche Leistungsnachweise im Einzelnen für den Studienabschluss notwendig sind. Derartige Regelungen an die Anwaltszulassung und an das Studium erfolgen kantonal.<sup>23</sup> Sie müssen sich an Art. 27 Abs. 2 BV (und dem Binnenmarktgesezt) messen lassen.<sup>24</sup> Als Ausprägung der Wirtschaftsfreiheit gewährleistet Art. 27 Abs. 2 BV die Berufsfreiheit, d.h. die freie Wahl eines Berufs, den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Eingeschränkt wird dieses Grundrecht einerseits durch staatliche Anforderungen an die berufliche Qualifikation (vgl. Art. 94 Abs. 4, 36 BV) und andererseits durch bildungspolitische Weichenstellungen (Numerus clausus, begrenzte Anzahl an Studienplätzen, Studiengebühren etc.).<sup>25</sup>

Als Voraussetzung der Anwaltsprüfung ist nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA «ein juristisches Studium, das mit einem Lizenziat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart

---

20 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 26.10.2005, BBl 2005 6621, 6628.

21 Nicht vertieft wird nachfolgend die Frage, ob der kantonale Gesetzgeber die in Art. 8 BGFA genannten persönlichen Voraussetzungen verschärfen darf, dazu FELLMANN, N 93 f. m.w.H.

22 Botschaft (Fn. 20), 6625; FELLMANN, N 670 f.

23 Botschaft (Fn. 20), 6625, 6628.

24 BGer 2P.46/2004 vom 18.8.2004, E. 1.1; BGer 2A.443/2003 vom 29.3.2004, E. 6.2; BGE 130 II 87, E. 3.

25 UHLMANN, in: Biaggini u.a., § 36 N 8.

hat,» erforderlich. Nicht dazu zählen Abschlüsse von Fachhochschulen, die zwar bereits Masterstudiengänge im Wirtschaftsrecht anbieten, nicht aber einen «klassischen» Studiengang «Rechtswissenschaft». Selbst wenn sie einen solchen Studiengang anbieten dürften, reicht ein solcher Abschluss für die Zulassung zur Anwaltsprüfung nicht aus, denn unter dem Begriff «Hochschule» ist eine Universität zu verstehen.<sup>26</sup> Neben dem Wortlaut spricht die Entstehungsgeschichte dafür, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGFA nur Universitäten diese Ausbildung anboten. Bestätigt wird das Ergebnis durch einen Vergleich zu dem geplanten, aber dann gescheiterten Unternehmensjuristengesetz, das – anders als das BGFA – auf den Fachhochschul- oder Universitätsabschluss abstellt.<sup>27</sup> Es besteht daher heute Einigkeit, dass eine Fachhochschulausbildung für Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht ausreichend ist.<sup>28</sup> Davon zu unterscheiden ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen mit Bachelor zu einem universitären Masterstudiengang zugelassen werden dürfen. Sie ist aufgrund des kantonalen Rechts zu beantworten, da das BGFA sie nicht regelt.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass – trotz einer bundesrechtlichen Regelung – auch in Bezug auf den Beruf der Rechtsanwältin ein einheitliches Berufsleitbild oder einheitliche bundesgesetzliche Vorgaben an den Inhalt des Studiums fehlen. Massgebend sind die kantonalen Anwaltsgesetze.<sup>29</sup> Diese enthalten jedoch ebenfalls keine inhaltlichen Vorgaben an die Ausbildungsinhalte. Sie beschränken sich entweder auf die Wiederholung des Wortlauts von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA<sup>30</sup> oder verweisen pauschal auf diese Norm.<sup>31</sup>

## V. Zugang zum Beruf der Notarin

Die Schweiz verfügt über drei verschiedene Arten des Notariats,<sup>32</sup> nämlich das freiberufliche Notariat,<sup>33</sup> das Amtsnotariat<sup>34</sup> sowie Mischformen<sup>35</sup>. Im freiberuf-

26 Die Gesetzesfassungen in französischer und italienischer Sprache sind deutlicher. Es heißt dort «université» (im Gegensatz zu «hautes écoles universitaires») bzw. «università» (im Gegensatz zu «scuola universitaria professionale»). Vgl. auch die Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 28.4.1999, BBl 1999 6047.

27 S.u. Fn. 40.

28 Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 7.8.2007, Anwalts-Revue 9/2007, 415; STAHELIN/OETIKER, Art. 7 BGFA N 6a; s.a. ZÜRCHER ANWALTSVERBAND, Info 1/08.

29 Vgl. die Zusammenstellung unter <<https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltsrecht/gesetze-kantone.html>>. Bislang existiert kein einheitliches Schweizerisches Anwaltsgesetz. Ein solches liegt bislang nur als Entwurf vor, vgl. AMBERG, ZBJV 2015, 629 ff.; dazu etwa KELLER/KRUETTLI, ZBJV 2016, 59 ff.

30 So in AG, BE, FR, GE, NE, SZ, UR, VD, VS.

31 So in AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH.

32 Vgl. die Aufstellung des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis, <[http://www.inr.unibe.ch/dienstleistungen/notariatswesen\\_in\\_der\\_schweiz/index\\_ger.html](http://www.inr.unibe.ch/dienstleistungen/notariatswesen_in_der_schweiz/index_ger.html)>.

33 AG, BE, BL, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD, VS.

34 SH, TG, ZH.

35 AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, ZG.

lichen Notariat setzt die Zulassung zur Notariatsprüfung ein rechtswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Lizenziat oder Master sowie eine praktische Tätigkeit voraus.<sup>36</sup> Die Kantone mit Amtsnotariat schreiben für die Zulassung zur Notariatsprüfung ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse vor und definieren den genauen Prüfungsstoff.<sup>37</sup> Ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium ist nicht vorausgesetzt. Kantone mit Mischform haben für Anwaltsnotare und für Amtsnotare je unterschiedliche Prüfungsanforderungen.<sup>38</sup> Soweit ein rechtswissenschaftliches Studium verlangt wird, finden sich weder ein Leitbild noch Vorgaben an den Inhalt des Studiums.<sup>39</sup>

## **VI. Zugang zum Beruf der Unternehmensjuristin**

Unternehmensjuristen haben typischerweise ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und zumeist auch die Anwaltsprüfung abgelegt. Ein spezielles Unternehmensjuristengesetz<sup>40</sup>, das in Anlehnung an das BGFA ausgestaltet werden und das Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristen einführen sollte, scheiterte in der Vernehmlassung.<sup>41</sup>

## **VII. Zwischenfazit**

Betrachtet man die klassischen juristischen Berufe, lässt sich feststellen, dass es in der Schweiz kein gesetzliches Leitbild für Juristen oder einheitliche regulatorische Vorgaben für den Zugang zu den genannten Berufsgruppen gibt. Vielmehr unterscheiden sich die Vorgaben je nach Kanton und je nach Berufsgruppe, wobei eine Zweiteilung auszumachen ist:

- Aufgrund der Vorgaben des BGFA verlangen alle Kantone für den Anwaltsberuf ein rechtswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Lizenziat oder Master, der an einer Universität (und nicht einer Fachhochschule) erworben wurde, sowie die Anwaltsprüfung. Das Prädikat des Abschlusses ist unerheblich. Da das BGFA keine inhaltlichen Vorgaben zu Studieninhalten macht, kann die Universität frei bestimmen, welche Voraussetzungen sie an den Erwerb ihres Lizenziates oder Masters stellt.<sup>42</sup>

---

36 Vgl. etwa Art. 5 Abs. 2 NG BE; § 10 Abs. 1 BeurG AG; Art. 7 lit. b, c LN NE.

37 Vgl. etwa §§ 4 – 6 der Prüfungsverordnung TG; §§ 6, 7 Notariatsgesetz ZH. Dabei ist der Besuch des Notariatsstudiengangs an der Universität Zürich oder gleichwertiger Vorlesungen an einer schweizerischen Universität nachzuweisen.

38 So haben Anwaltsnotare in SG die Anwaltsprüfung nachzuweisen (Art. 1 Reglement über das Register der Notarinnen und Notare), während Amtsnotare kaufmännische Angestellte mit Zusatzausbildung sind.

39 Bei den Amtsnotaren ist dies anders, vgl. Fn. 37.

40 Vernehmlassungsentwurf zum UJG vom 22.4.2009. Dazu etwa BESSON, SJZ 2009, 353 ff.

41 Medienmitteilung EJPĐ vom 4.6.2010, <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2010/2010-06-04.html>>.

42 STAHELIN/OETIKER, Art. 7 BGFA N 4.

- Bei den übrigen juristischen Berufen sind die Unterschiede zwischen den kantonalen Regelungen für den Berufseintritt erheblich.

Im Ergebnis steht es den Kantonen frei, die Ausbildungsinhalte des rechts-wissenschaftlichen Studiums und die Anforderungen an die Prüfungen zu definieren.<sup>43</sup>

## C. Das Ausbildungssystem für Juristen

### I. Das Bologna-System und die Gründe für seine Einführung

Die akademische Ausbildung der Juristen ist heute geprägt vom sog. Bologna-Prozess. Hierunter versteht man die internationale Hochschulreformbewegung, die auf die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area – EHEA) gerichtet ist. Der Begriff geht zurück auf eine 1999 von 29 europäischen Bildungsministern in Bologna unterzeichnete Erklärung.<sup>44</sup> An den Nachfolgekonferenzen (Prag 2001, Berlin 2003, Bergen 2005, London 2007, Leuven/Louvain-la-Neuve 2009, Budapest/Wien 2010, Bukarest 2012, Jerevan 2015) wurde die Bologna-Erklärung präzisiert und teilweise ergänzt. In geographischer Hinsicht erfolgte eine Erweiterung auf inzwischen 48 Länder.

Das Bologna-System hat eine europaweite Harmonisierung von Studiengängen und -abschlüssen zum Ziel. Seine wesentlichen Elemente sind ein zweistufiges System berufsqualifizierender Studienabschlüsse (Bachelor und Master), die durchgängige Etablierung des European Credit Transfer System (ECTS) sowie die Modularisierung der Studieninhalte, womit die Vergleichbarkeit von Studienleistungen gewährleistet werden soll. Die Vereinheitlichung der Studienabschlüsse und die Vergleichbarkeit von Studienleistungen sollen ihrerseits zu einer Erhöhung der internationalen Mobilität der Studierenden in räumlicher wie in kultureller Hinsicht führen. Schliesslich werden eine fortlaufende Qualitätssicherung sowie eine engere Verflechtung des europäischen Hochschulraums (z.B. durch integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme) angestrebt. Zusätzlich zum Abschlusszeugnis wurde der Diplomzusatz (Diploma Supplement) mit dem Ziel eingeführt, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen und damit die Beschäftigungsfähigkeit («Employability»<sup>45</sup>) am Arbeitsmarkt herauszustreichen.

---

43 Hierauf wird unten unter C.III.4. zurückzukommen sein.

44 Der Europäische Hochschulraum, Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister in Bologna vom 19.6.1999, <[https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna\\_Dokumente/Bologna\\_1999.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf)>.

45 Zu diesem Begriff und seinen Inhalten siehe das Fachgutachten der Hochschulrektorenkonferenz, Employability und Praxisbezüge im wissenschaftlichen Studium vom September 2014, <[https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Fachgutachten\\_Employability.pdf](https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Fachgutachten_Employability.pdf)>.

Der mit dem Bologna-Prozess angestrebte Europäische Hochschulraum ist inzwischen Wirklichkeit. Er wurde am 12. März 2010 von der ausserordentlichen Ministerkonferenz in Wien eröffnet.<sup>46</sup> Der Bologna-Prozess ist damit beendet. Allerdings hat sich der Begriff «Bologna» in der Diskussion so etabliert, dass man immer noch vom «Bologna-Prozess» und nicht vom Europäischen Hochschulraum spricht.

## **II. Umsetzung des Bologna-Systems in der Schweiz**

Die Schweiz, die der European Higher Education Area von Anfang an angehörte, hat sich entschlossen, alle Studiengänge auf das Bologna-System umzustellen. Um der föderalistischen Struktur Rechnung zu tragen, bedurfte es einer Einbindung aller für die universitäre Bildung zuständigen staatlichen Stellen.<sup>47</sup> Die damalige Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)<sup>48</sup> erliess auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) am 4. Dezember 2003 die «Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses» (Bologna-Richtlinien).<sup>49</sup> In ihnen finden sich einheitliche Vorgaben über die Einführung der gestuften Studiengänge (Art. 1 Abs. 1: Bachelorstudium mit 180 ECTS-Punkten und Masterstudium mit 90-120 ECTS-Punkten). Die Ausgestaltung des Doktoratsstudiums wurde den Kantonen überlassen. Art. 2 definiert das Kreditpunktesystem, wobei ein Kreditpunkt einer Studienleistung entspricht, die in 25–30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.<sup>50</sup> Die Bologna-Richtlinien regeln die Zulassung zum Masterstudium (Art. 3), die einheitliche Benennung der Abschlüsse (Art. 4) sowie den Vollzug der Reformen (Art. 5). Durch Empfehlungen der CRUS wurden die Bologna-Richtlinien konkretisiert.

---

46 Erklärung von Budapest und Wien zum Europäischen Hochschulraum vom 12.3.2010, <[https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2010\\_erklaerung\\_vonbudapestundwien.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2010_erklaerung_vonbudapestundwien.pdf)>.

47 Diese erfolgte auf Grundlage des neu geschaffenen Universitätsförderungsgesetzes (UFG) vom 8.10.1999 (SR 414.20) und dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9.12.1999; dazu THIER/BODEMANN/DEDUAL, S. 229 ff.

48 Sie war ein gemeinsames Organ von Bund und Kantonen, vgl. Art. 2 und 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14.12.2000 (SR 414.205), AS 2001 67. Die SUK wurde mittlerweile durch den Hochschulrat ersetzt, vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS) vom 26.2.2015 (SR 414.205), AS 2014 4149.

49 Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4.12.2003 (SR 414.205.1), AS 2004 3003. Sie wurden zwischenzeitlich reformiert, vgl. nächste Fn.

50 Art. 2 Abs. 2 der Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien UH) vom 28.5.2015 (SR 414.205.1), AS 2015 1627.

Die CRUS, die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) schlossen 2007 eine Vereinbarung zur Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen ab.<sup>51</sup> Sie sieht vor, dass die Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises grundsätzlich zum Studium an Universitäten zugelassen werden können. Dabei bestimmt die aufnehmende Hochschule, welche Studienleistungen angerechnet werden und welche fachlichen Auflagen während des Masterstudiums zusätzlich erfüllt werden müssen.<sup>52</sup> Direkt in ein universitäres konsekutives Masterstudium aufgenommen werden kann, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllen würde und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 Kreditpunkten nachholen muss.<sup>53</sup> Müssen mehr als 60 ECTS-Punkte nachgeholt werden, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das einschlägige Bachelorstudium des betreffenden Hochschultyps zu absolvieren,<sup>54</sup> wobei alle bereits erbrachten und mit ECTS-Punkten versehenen Studienleistungen angerechnet werden, welche nach Beurteilung der aufnehmenden Hochschule den Anforderungen des Bachelorstudiums entsprechen. Zum 1. Januar 2015 wurden die Bologna-Richtlinien entsprechend aktualisiert (Art. 5 Abs. 1).<sup>55</sup> Da die meisten Fachhochschulen spezialisierte Ausbildungen anbieten, fehlt den Absolventen regelmässig so viel juristisches Wissen, dass bei einem Wechsel in das Hauptfach Rechtswissenschaften an einer Universität mehr als 60 ECTS-Punkte nachzuholen sind. In diesem Fall kann der Fachhochschulabsolvent folglich nicht direkt in das Masterstudium einsteigen, sondern muss zuvor einen universitären Bachelor absolvieren, bei dem einzelne Studienleistungen angerechnet werden können.

Die Universität Luzern lässt Fachhochschulabsolventen zum rechtswissenschaftlichen Masterstudium zu. Die Regelung ist beschränkt auf Inhaber des Bachelors in Wirtschaftsrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Als Zugangsvoraussetzung wird das Nachholen der Bachelorfächer ZGB I und II (14 ECTS-Punkte), Strafrecht I und II (14 ECTS-

51 Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen, Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5.11.2007 mit Änderung vom 1.2.2010 <[http://www.uzh.ch/dam/jcr:00000000-7469-a000-0000-000039471558/durchlaessigkeitsvereinbarung\\_2010.pdf](http://www.uzh.ch/dam/jcr:00000000-7469-a000-0000-000039471558/durchlaessigkeitsvereinbarung_2010.pdf)>.

52 So verlangt etwa die Universität Luzern, dass die Bachelorabsolventen der FernUni eine benotete Seminararbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten nachholen, vgl. § 2 Abs.3 der Wegleitung zum Masterstudium unter Auflage von Passerellenleistungen vom 15.12.2014.

53 Dazu wird eine abschliessende Konkordanzliste geführt, die aufzählt, in welchen Studiengängen Übertritte im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten möglich sind. Rechtswissenschaftliche Studiengänge sind auf dieser Liste (bislang) nicht verzeichnet.

54 Da die Vereinbarung jedoch lediglich den Charakter einer Selbstverpflichtung hat und daher keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, bliebe es den Universitäten unbenommen, hiervon abzuweichen, BUCHER/DÜRSTELER, S. 71, was – soweit ersichtlich – bislang nicht geschehen ist.

55 Vgl. Fn. 50.

Punkte), Verwaltungsrecht I und II (14 ECTS-Punkte), Grundlagen des Rechts I und II (12 ECTS-Punkte) sowie das Bestehen der Verbundprüfung (4 ECTS-Punkte) verlangt.<sup>56</sup> Eine Anfrage bei der Fakultät hat ergeben, dass die Erfahrungen unterschiedlich sind. Direkt nach Einführung der Zulassung von Fachhochschulabsolventen hätten sich vor allem Personen mit sehr gutem Abschluss beworben, denen es leichter gefallen sei, die Lehrveranstaltungen nachzuholen und die fünfstündige Blockprüfung zu bestehen. Inzwischen versuchten auch Fachhochschulabsolventen mit mittlerem Abschluss, diesen Weg einzuschlagen. Für sie sei das Bestehen der fünfstündigen Blockprüfung eine grosse Hürde.<sup>57</sup>

Auch die Universität Neuenburg nimmt Absolventen mit einem Bachelor Wirtschaftsrecht der ZHAW direkt in den Master auf. Man muss jedoch während des Masters 47 ECTS an Bachelor-Fächern nachholen (Passerelle).<sup>58</sup>

### **III. Umsetzung des Bologna-Systems im Fach Rechtswissenschaften**

#### *1. Art der Umsetzung*

Die Umsetzung der Reform auf universitärer Stufe erfolgte durch Richtlinien und Empfehlungen der jeweiligen Universitäten. Sie sind für die Fakultäten verbindlich und bilden die Grundlage für Rahmen-<sup>59</sup> und Studienordnungen<sup>60</sup> der Fakultäten.<sup>61</sup> Die Fächer Rechts- und Wirtschaftswissenschaften waren die ersten, die die Bologna-Reform umgesetzt haben. Bereits seit dem Jahr 2001 bieten Luzern und St. Gallen das Fach Rechtswissenschaften im Bologna-System an (im Fall der Luzerner Fakultät erfolgte dies gleich von Beginn ihres Bestehens an).<sup>62</sup> Seit 2007 sind die meisten und seit dem Wintersemester 2009/10 sind alle Studiengänge der schweizerischen Universitäten (inkl. Medizin) und der Fachhochschulen auf Bachelor und Master umgestellt.<sup>63</sup> Der früher für Ju-

---

56 BUCHER/DÜRSTELER, S. 95. Siehe auch § 2 Abs. 1, 2 der Wegleitung zum Masterstudium unter Auflage von Passerellenleistungen vom 15.12.2014 sowie <[https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/0\\_Dekanat\\_RF/Dok/Einfuehrung\\_ZHAW\\_HS\\_2015\\_Web.pdf](https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/0_Dekanat_RF/Dok/Einfuehrung_ZHAW_HS_2015_Web.pdf)>.

57 Auskunft von Prof. Dr. JÖRG SCHMID vom 9.3.2017.

58 Telefonische Auskunft der Studienberatung vom 3.4.2017.

59 So in Zürich: Rahmenordnung für das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 24.10.2005 i.d.F. vom 25.6.2007 (RO; LS 415.415.1).

60 In Zürich: Studienordnung Bachelor of Law (B Law) vom 8.2.2006 i.d.F. vom 20.6.2007 (StudO B Law); Studienordnung Master of Law (M Law) vom 13.12.2006 (StudO M Law). Zusätzlich wurde für Studierende anderer Fakultäten, welche Recht im Nebenfach studieren, eine Studienordnung Recht als Nebenfach auf Bachelorstufe vom 8.2.2006 i.d.F. vom 20.6.2007 erlassen, vgl. Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <<http://www.ius.uzh.ch/de/faculty/rsjur.html>>.

61 Ausführlich dazu JAAG, SJZ 2007, 565 ff.; BÜCHLER/WOHLERS, ZEuP 2008, 110 ff.

62 SCHMID, S. 290.

63 Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, Bologna-Prozess, <<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hochschulen/bologna-prozess.html>>.

risten übliche Abschluss «Lizenziat» konnte danach nur noch von Personen erworben werden, die unter die jeweiligen Übergangsregelungen fielen.

Betrachtet man die verschiedenen Studienordnungen (vgl. die Aufstellung der aktuellen Ordnungen im Anhang), haben einige Fakultäten den Studienaufbau und die Prüfungsanforderungen komplett neu konzipiert (z.B. Zürich) und andere haben die bewährte Struktur des Lizenziat-Studiums in die neuen «Gefässe» umgefüllt (z.B. Bern).

In der Schweiz fanden und finden sich viele kritische Stimmen zum Bologna-System. Bemängelt werden Inhalt und Auswirkungen der Reform, aber auch der Umstand, dass der Bund in die kantonale Hoheit über das Hochschulwesen eingegriffen habe.<sup>64</sup> Auf diese generelle Kritik wird im Folgenden nicht eingegangen, da der Aufsatz sich auf das Fach Rechtswissenschaften konzentriert und entsprechend der mir gestellten Aufgabe nur dessen Ausgestaltung näher betrachtet werden soll.

## 2. *Studienangebot im Überblick*

Den Bachelor und den konsekutiven Master im Fach Rechtswissenschaften kann man an den kantonalen Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Zürich und an der FernUni Schweiz<sup>65</sup> erwerben.<sup>66</sup> Die Universität Lugano hat bislang keine rechtswissenschaftliche Fakultät. Die EPF Lausanne und die ETH Zürich bieten einzelne juristische Vorlesungen an (z.B. Grundzüge des Rechts für Bauwissenschaft), aber keinen Abschluss in Recht. Auch die anerkannten privaten Hochschulinstitutionen bieten das Studienfach Recht nicht an.

Innerhalb der universitären Masterprogramme lässt sich eine gewisse Vielfalt feststellen. So finden sich

- Master mit Schwerpunktsetzung (z.B. die Master der UZH mit den Schwerpunkten Öffentliches Recht, Rechtspraxis oder Wirtschaftsrecht, sowie die Master der Universität Bern mit Schwerpunkt Privatrecht, Strafrecht und

---

64 AUER, AJP 2004, 712 ff.; BREINING-KAUFMANN, ZSR 2004 I 307 ff.; JAAG, SJZ 2007, 565 ff.; THIER/BODEMANN/DEDUAL, S. 231 f.

65 Laut Homepage der FernUni <<http://fernuni.ch/ueber-uns/faq>> hat das eidgenössische Departement des Innern die 1992 errichtete Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz am 14.11.2004 als universitäre Institution gemäss Art. 11 UFG anerkannt, so dass sie berechtigt ist, Studiengänge auf universitärem Niveau anzubieten. Der Kanton Wallis hat die notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen, der Walliser Staatsrat die Reglemente von Universitäre Fernstudien Schweiz genehmigt. Die Abschlussdiplome werden durch den Kanton Wallis vergeben. Die Abschlüsse sind denen der Schweizer Präsenzuniversitäten gleichgestellt.

66 Alle nachfolgenden Angaben sind den Homepages der Universitäten entnommen. Dem Verfasser war es leider nicht möglich, die gelebte Praxis zu ermitteln, die die Situation manchmal erheblich beeinflussen kann. So macht es etwa einen bedeutenden Unterschied, ob eine Prüfung klassisch oder open book durchgeführt wird, was wiederum die Vergleichbarkeit der Prüfungen zwischen den Universitäten erschwert. Auch variieren etwa die Anforderungen an die Bearbeitungszeit und den Umfang von Bachelorarbeiten stark.

Kriminologie, Recht der öffentlichen Verwaltung, Wirtschaftsrecht oder Internationales und europäisches Recht),

- Doppelmaster von zwei inländischen Fakultäten (z.B. Luzern/Neuenburg, Zürich/Lausanne, Basel/Genf),
- Double Degree Master einer Schweizer und einer ausländischen Fakultät (z.B. Zürich/King's College London, Basel/Freiburg i.Br./Strassburg).

Studierende anderer Fachrichtungen können Teilgebiete der Rechtswissenschaft auch als Nebenfach studieren, wobei dies aber, wie unter B. IV. gezeigt, nicht ausreicht, um den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen.

Schliesslich bieten einige Universitäten spezielle Masterstudiengänge an, die sich auf Teilgebiete des Rechts konzentrieren und daher nicht als Qualifikation für ein Anwaltspatent ausreichen. Beispielhaft genannt seien:

- Master Business and Law, Universität Bern
- Master Familien-, Kinder- und Jugendstudien, Universität Freiburg
- Master Droit international, Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID), Universität Genf
- Master Droit de l'enfant, Universität Genf
- Master Legal Studies, Universität Freiburg.

Einige Fachhochschulen bieten spezielle juristische Bachelorstudiengänge an. Diese Abschlüsse berechtigen allerdings nicht<sup>67</sup> dazu, anschliessend direkt zu einem allgemeinen juristischen Master an einer Universität zugelassen zu werden:

- Wirtschaftsrecht, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW
- Droit économique, Haute école
- Wirtschaftsrecht, Kalaidos Fachhochschule Schweiz

Daneben finden sich an Fachhochschulen auch spezialisierte Masterstudiengänge in einzelnen juristischen Fächern (z.B. an der ZHAW der Studiengang Management and Law).

### *3. Zahl der Studierenden und Berufswunsch*

Insgesamt studierten im Herbstsemester 2015 16 158 Personen Rechtswissenschaften. Sie verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Fakultäten:

---

67 Zur Ausnahme an den Universitäten Luzern und Neuenburg vgl. Text bei Fn. 56 und 58.

*Tabelle 1: Studierende der Rechtswissenschaften im Herbstsemester 2015<sup>68</sup>*

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Andere</b>	<b>Gesamt</b>
Männer	550	863	734	704	799	562	323	482	1587	258	
Frauen	735	1097	994	1253	1139	782	501	358	2115	322	
<b>Summe</b>	<b>1285</b>	<b>1960</b>	<b>1728</b>	<b>1957</b>	<b>1938</b>	<b>1344</b>	<b>824</b>	<b>840</b>	<b>3702</b>	<b>580</b>	<b>16158</b>
in Prozent	8 %	12 %	11 %	12 %	12 %	8 %	5 %	5 %	23 %	4 %	100 %

*Tabelle 2: Studierende der Rechtswissenschaft 1980 bis 2015  
(Prozentangaben gerundet)<sup>69</sup>*

<b>Jahr</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Andere</b>	<b>Gesamt</b>
1980	840	1501	615	975	785	0	232	159	2467	0	7574
1985	899	1696	966	996	906	0	297	336	3084	0	9180
1990	909	1614	1324	1182	950	0	383	433	3251	0	10046
1995	1250	1672	2140	911	1189	0	435	543	2652	0	10792
2000	1137	1267	2025	997	986	0	432	697	3222	0	10763
2005	1235	1785	1816	1336	1344	1055	500	612	3547	62	13292
2010	1230	2097	1578	1689	1632	1272	801	648	3718	183	14848
2015	1285	1960	1728	1957	1938	1344	824	840	3702	580	16158
Veränderung ggü 1980	+53 %	+31 %	+81 %	+201 %	+247 %		+255 %	+428 %	+51 %		+113 %
Veränderung ggü 2005	+4 %	+10 %	-5 %	+46 %	+44 %	+27 %	+65 %	+137 %	+4 %	+835 %	+22 %

Die Zahl der Studierenden im Fach Rechtswissenschaften hat sich im untersuchten Zeitraum mehr als verdoppelt, was grosse Folgeprobleme in Bezug auf die Infrastruktur mit sich bringt (dazu auch unten C.V.3.). Dabei ist allerdings zu beobachten, dass sich das Wachstum nicht gleichmässig verteilt, sondern vor allem die Fakultäten der Romandie und die Fakultäten der Deutschschweiz, die neu gegründet wurden oder das Fach Rechtswissenschaften neu ins Programm aufgenommen haben, stark gewachsen sind.

68 BUNDESAMT FÜR STATISTIK, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissen-schaft/personen-ausbildung/tertiaerstufe-hochschulen/universitaere.assetdetail.247442.html>>.

69 BUNDESAMT FÜR STATISTIK, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissen-schaft/personen-ausbildung/tertiaerstufe-hochschulen/universitaere.assetdetail.247442.html>> sowie eigene Berechnungen.

Studierende der Rechtswissenschaften sind – im Vergleich mit anderen Fachrichtungen – recht preiswert für den Steuerzahler. So kostete 2014 in der Schweiz ein Studienplatz Rechtswissenschaften 9.681 CHF bei einem Betreuungsverhältnis von 1 zu 30,3. Im Fach Theologie betragen die Kosten bereits 23.500 CHF bei einem Betreuungsverhältnis von 1 zu 13,3, im Fach Zahnmedizin 53.114 CHF bei einem Betreuungsverhältnis von 1 zu 7,5.<sup>70</sup>

Zu den Berufswünschen von Studienanfängern liegen keine neueren Untersuchungen vor.<sup>71</sup> Sehr aufschlussreich sind die Befragungen von AXEL TSCHENTSCHER. Auf einer Skala von –3 bis +3 war der Rechtsanwaltsberuf das attraktivste Berufsziel (2003: 1,78; 2015: 2,29). Es folgten die europäischen/internationalen Organisationen (2003: 0,96; 2015: 1,34) und die Staatsanwirtschaft (2003: 0,83), der Auswärtige Dienst (2003: 0,59; 2015: 0,91), die humanitären Organisationen (2003: 0,45; 2015: 0,70), die Richterschaft (2003: 0,29) und das Notariat (2003: 0,11). Nicht ganz so beliebt waren die Wirtschaft (2003: –0,24; 2015: +0,49), Journalistik (–0,51) und Politik (2003: –0,78; 2015: –0,61) sowie die Verwaltungstätigkeit (2003: –1,38; 2015: –0,71) und Wissenschaft (2003: –1,34; 2015: –1,02).<sup>72</sup> Dies deckt sich nicht unbedingt mit den Einsatzbereichen, in denen Juristen später dann hauptsächlich tätig werden.

Auf die Frage, welchen Zielen und Grundsätzen sich Juristen besonders verpflichtet fühlen sollten, stand der Wunsch nach Gerechtigkeit (2003: 2,64; 2015: 2,93) auf Platz 1, gefolgt von sozialem Ausgleich (2003: 1,23; 2015: 0,98), Sitte und Moral (2003: 0,88, 2015: 1,89) sowie gesellschaftlicher Entwicklung (2003: 0,76; 2015: 1,10).<sup>73</sup> Die Studien enthielten keine Aussage zu der Frage, warum die jeweils befragte Person das Fach Jus studiert, ob dies aus Idealismus oder rein zum Zwecke des Geldverdienens oder aus anderen Motiven heraus erfolgte. AXEL TSCHENTSCHER hat diese Frage ausserhalb der Studie erhoben und festgestellt, dass bei vielen Studierenden Jus das Fach der Wahl ist, das bleibt, nachdem sie andere Fächer von ihrer Liste gestrichen haben. Die mit einer Ausbildung verfolgten Erwartungen und Ziele (der Studierenden einerseits und der Unterrichtenden andererseits<sup>74</sup>), das Ausbildungskonzept und die Überprüfung, ob und was davon gelingt, bedürften einer ausführlichen so-

70 BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Kosten pro Student.

71 Das Fehlen neuerer Studien zur Juristensoziologie beklagt BRYDE, S. 138.

72 Antworten auf die Frage: «Welche juristische Laufbahn möchten Sie gern einschlagen, sofern sich keine Hindernisse ergeben?»), vgl. TSCHENTSCHER, AJP 2003, 1147 f. Die (unveröffentlichten) Angaben zu 2015 hat mir AXEL TSCHENTSCHER freundlicherweise überlassen.

73 Zu TSCHENTSCHER, AJP 2003, 1149. Die (unveröffentlichten) Angaben zu 2015 hat mir AXEL TSCHENTSCHER freundlicherweise überlassen.

74 Letztere haben (für Deutschland) HORSTMANN/HACHMEISTER, S. 11, untersucht. Dabei fiel erstaunlicherweise auf, dass die Professoren bei ihren Studierenden kein Gerechtigkeitsempfinden voraussetzen, sondern vor allem abstraktes/logisches/analytisches Denkvermögen sowie Kommunikationsfähigkeit/Sprachkompetenz/Ausdrucksfähigkeit. Wichtig war den Dozenten auch die Argumentations-/Diskussionsfähigkeit, die Belastbarkeit, die Lernbereitschaft, das Selbstmanagement. Schliesslich wurde das Interesse an politischen Themen, gute Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse und eine gute Allgemeinbildung genannt.

zialwissenschaftlichen Selbstreflexion,<sup>75</sup> die – soweit ersichtlich – bislang fehlt und die auch der nachfolgende Beitrag nicht leisten kann.

#### 4. *Die Ausbildungsziele der rechtswissenschaftlichen Fakultäten*

Die folgende Übersicht zeigt auf, welche Ausbildungsziele die Schweizer Universitäten für das Studienfach Rechtswissenschaften festsetzen und welche Anforderungen sie an einen Juristen stellen:

##### a. *Bern*

Gemäss Art. 3 des Studienreglements RW<sup>76</sup> vermittelt das rechtswissenschaftliche Studium die erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Wirtschaftsrechts, der juristischen Grundlagenfächer sowie des internationalen und europäischen Rechts. Ferner dient es dem Erwerb der Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Schliesslich soll das Studium ein Bewusstsein schaffen für berufliche Verantwortung und für die Notwendigkeit, fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens stets zu erweitern und zu vertiefen. Art. 10 des Studienreglements RW definiert sodann die Teilziele des Einführungsstudiums (Assessment), Art. 13 die Teilziele des Hauptstudiums und Art. 20 die Teilziele des Masters.

##### b. *Lausanne*

Art. 1<sup>bis</sup> des Règlements du Baccalauréat<sup>77</sup> umschreibt vier Ausbildungsziele. (1) Die Studierenden sollen am Ende des Bachelorstudiums über ein allgemeines Verständnis der Regeln und der Prinzipien auf den wesentlichen Gebieten des kodifizierten Rechts verfügen. Sie sollen die Methoden fachlicher Recherche und juristischer Argumentation beherrschen. Da es sich um eine wissenschaftliche Ausbildung handelt, reicht das rein fachliche und methodische Wissen nicht aus. (2) Vielmehr sollen die Absolventen das erlernte Wissen auch anwenden können, indem sie Normen und andere Rechtsquellen kritisch interpretieren können, indem sie einfache fachliche Recherchen vollständig und genau durchführen können, indem sie stichhaltige Argumente zur Lösung eines juristischen Problems entwickeln können, indem sie juristische Texte in einer klaren und gut strukturierten Form verfassen können und indem sie in deutscher Sprache verfasste juristische Texte verstehen können. (3) Auch sollen die Absolventen des Bachelors in der Lage sein, in einem akademischen Kontext juristische Informa-

---

75 Diese Forderung findet sich bereits bei BRYDE, S. 155.

76 Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21.6.2007 mit Änderungen vom 14.5.2009 und 22.5.2014.

77 Règlement du Baccalauréat universitaire en Droit – Bachelor of Law (BLaw) vom 14.4.2016.

tionen zu vermitteln sowie einen Standpunkt mit Hilfe eines Berichts über die juristischen Fragestellungen zu entwickeln und zu verteidigen. (4) Bei der Organisation ihres Arbeitsalltags sollen sie angemessene Lernmethoden nutzen.

Art. 2 des Règlements de la Maîtrise<sup>78</sup> umschreibt die drei Ausbildungsziele des Masters, der (1) dazu dient, die im Bachelor erworbenen Kenntnisse der wesentlichen Rechtsgebiete zu vertiefen und auszubauen. Die Studierenden sollen die Grundprinzipien der wesentlichen Rechtsgebiete definieren können und vertiefte Kenntnisse eines Rechtsgebiets oder einer Disziplin im Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt des Masters erwerben. Ferner sollen sie in der Lage sein, die aktuellen Fragestellungen und Tendenzen des schweizerischen Rechts, aber auch des europäischen und internationalen Rechts zu verstehen. (2) Sie sollen eine vertiefte juristische Recherche mit der nötigen Vollständigkeit und Genauigkeit bewerkstelligen und anspruchsvolle (wissenschaftliche oder praktische) juristische Texte redigieren können. Weiterhin sollen sie einen praktischen Fall unter Einsatz einer profunden juristischen Recherche und Argumentation lösen können. Schliesslich sollen sie sich eine eigene Meinung in juristischen Fragen bilden können und einen kritischen Geist entwickeln. (3) Ihre kommunikativen Kompetenzen sollen ausreichen, um vor einem Fachpublikum einen Standpunkt zu einer juristischen Fragestellung zu entwickeln und zu verteidigen. Sie sollen das notwendige Handwerkszeug erwerben, welches für die Arbeit in einem juristischen Beruf notwendig ist.

c. *Luzern*

§ 7 der Studien- und Prüfungsordnung<sup>79</sup> umschreibt das Ziel des bestandenen Bachelorstudiums. Danach hat sich der Absolvent die grundlegenden methodischen und fachlichen Kenntnisse angeeignet, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für das Masterstudium schaffen. Gemäss § 16 verfügt der Absolvent des Masterstudiums über fortgeschrittene methodische und fachliche Kenntnisse, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit auf anspruchsvollem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für juristische Weiterbildungen schaffen.

d. *Neuenburg*

Nach Art. 3 Abs. 1 des Reglements<sup>80</sup> soll der Bachelor of Law eine solide Ausbildung in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Absolventen des Masters besitzen vertiefte Kenntnisse des Rechts und haben die für die Ausübung eines juristischen Berufs nötigen Kompetenzen erworben (Art. 3 Abs. 2).

---

78 Règlement de la Maîtrise universitaire en Droit – Master of Law (MLaw) vom 14.4.2016.

79 Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28.9.2016.

80 Règlement d'études et d'examens de la faculté de droit le 17.6.2004 (Etat au 14.9.2015).

e. *Zürich*

Gemäss § 12 RVO<sup>81</sup> vermittelt der Bachelorstudiengang den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken. In Bezug auf die Assessmentstufe wird dies in 2.1 StudO B Law<sup>82</sup> konkretisiert. Das erfolgreiche Absolvieren der Assessmentstufe dient dem Nachweis der Eignung für das rechtswissenschaftliche Studium. Die Assessmentstufe soll eine Einführung in die Rechtswissenschaft, methodische Grundlagen sowie Basiskompetenzen im Privatrecht, Strafrecht, Öffentlichen Recht und in der Rechtsgeschichte vermitteln. Gemäss § 18 RVO vermittelt der Masterstudiengang vertiefte rechtswissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

f. *Die übrigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten*

Die Reglemente/Studienordnungen der Universitäten Basel,<sup>83</sup> Freiburg,<sup>84</sup> Genf,<sup>85</sup> St. Gallen<sup>86</sup> sowie der FernUni<sup>87</sup> umschreiben keinerlei Studien- oder Lernziele.

g. *Folgerungen*

Nachdem auf nationaler Ebene eine Umschreibung eines Leitbilds für die juristischen Berufe fehlt und die Ausbildungsziele und -anforderungen auf kantonaler Ebene festgelegt werden, kommt den Studienordnungen der einzelnen Fakultäten *die* massgebliche Rolle bei der Umschreibung der Fähigkeiten und Anforderungen an einen Juristen zu.<sup>88</sup> Die Studienordnungen kommen dieser Aufgabe leider nur sehr uneinheitlich und lückenhaft nach. Fünf Universitäten legen das von ihnen zugrunde gelegte Ausbildungsziel gar nicht offen. Bei den übrigen fünf Universitäten finden sich dazu Aussagen ganz unterschiedlicher Qualität. Vorbildlich ist das Vorgehen in Lausanne, da die Umschreibung der

---

81 Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 20.8.2012.

82 Studienordnung Bachelor of Law (StudO B Law) vom 30.5.2012 (Stand am 8.3.2017).

83 Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1.12.2011; Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1.12.2011.

84 Reglement vom 28.6.2006 (Stand am 3.10.2016) über das Rechtsstudium (RRS).

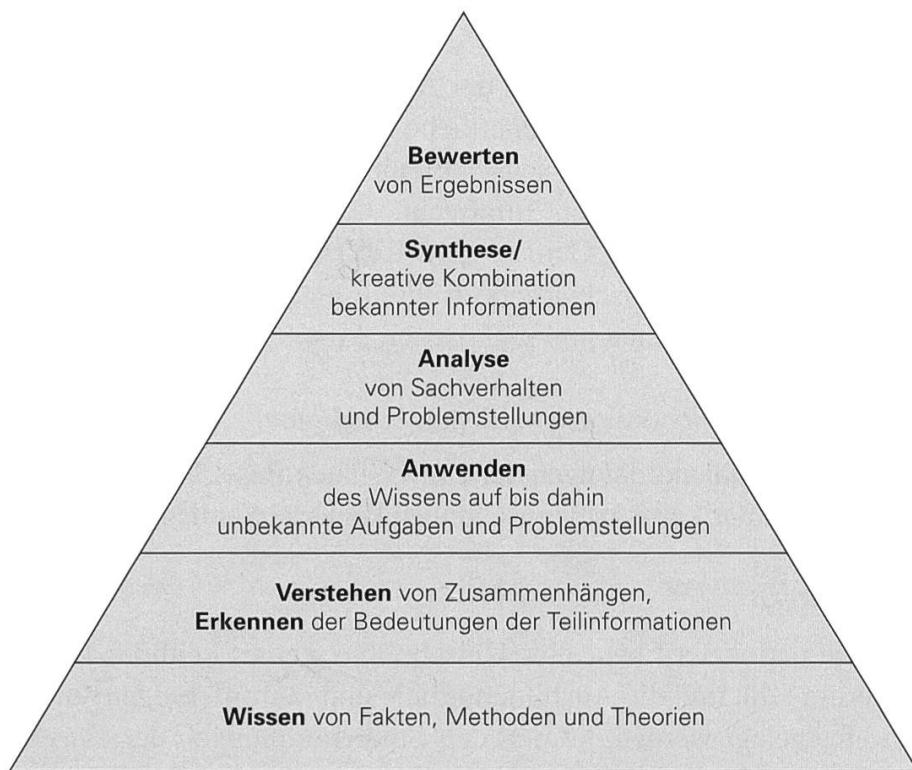
85 Règlement d'études adopté par le conseil de faculté le 15.10.2004.

86 Studienordnung für das Assessmentjahr vom 20.2.2012 (Stand am 15.6.2015); Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung vom 10.6.2002 (Stand am 15.6.2015); Studienordnung für die Master-Stufe vom 30.6.2003 (Stand am 19.3.2012).

87 Allgemeines Studienreglement der universitären Bachelor-Studiengänge der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (AStudR) vom 6.10.2011; Studienreglement des universitären Master-Studiengangs Recht der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (StudR-MLaw) vom 10.3.2014.

88 Zur Bedeutung der Transparenz über die Ausbildungsziele und deren Koppelung an die Berufsbilder etwa REIS, S. 42 ff.

Ausbildungs- und damit der Lernziele die BLOOM'sche Taxonomie der kognitiven Lernziele<sup>89</sup> berücksichtigt, die sich wie folgt darstellen:<sup>90</sup>



Die Universität Bern berücksichtigt immerhin fünf der sechs Stufen der Taxonomie. Hingegen kommen die Universitäten Luzern, Neuenburg und Zürich über die erste Stufe nicht hinaus. Die in Zürich verwendete Formulierung «Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten» hilft nicht weiter, da sie ihrerseits bestimmte Fähigkeiten voraussetzt, die aber nicht transparent gemacht werden.

Die fehlende Aufdeckung der Ausbildungsziele kann ihrerseits Folgeprobleme auslösen. Eine in sich stimmige Ausbildungsordnung setzt voraus, dass man die Einzelveranstaltungen oder zumindest einzelne Ausbildungsabschnitte auf die Lernziele der Gesamtausbildung ausrichtet. Wenn aber schon das Fernziel fehlt, herrscht bei den Nahzielen Orientierungslosigkeit. Es verwundert daher nicht, dass – wie Stichproben in den Vorlesungsverzeichnissen zeigen – bei zahlreichen Lehrveranstaltungen keine Klarheit über deren Lernziel herrscht.<sup>91</sup> Diese mangelnde Transparenz macht es den Studierenden schwer, sich für oder gegen den Besuch einer Veranstaltung zu entscheiden bzw. sich angemessen vorzubereiten.

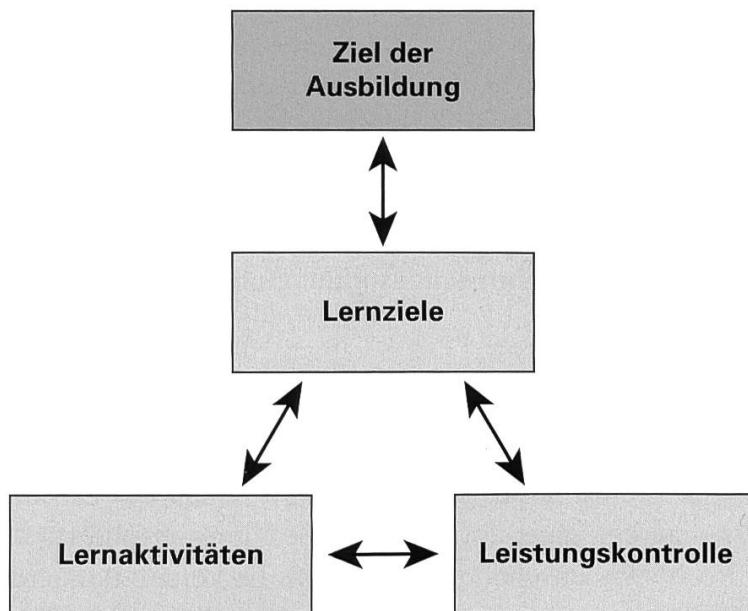
89 BLOOM passim.

90 Eigene Grafik in Anlehnung an <<https://dbs-lin.ruhr-uni-bochum.de/lehreladen/planung-durch-fuehrung-kompetenzorientierter-lehre/lehr-und-lernziele/typen-und-stufen>>.

91 Auf eine konkrete Zitierung der Beispiele für fehlende oder unzureichend formulierte Lernziele wird bewusst verzichtet, um niemanden bloss zu stellen.

Tritt man einen Schritt zurück und betrachtet die Situation durch eine hochschuldidaktische Brille, erkennt man, dass das anerkannte Konzept des «constructive alignment» missachtet wird.<sup>92</sup> Der Lernerfolg ist umso grösser, je besser die Lernziele, die Lehr-/Lernaktivitäten und die Leistungskontrollen/Prüfungen übereinstimmen. Die Kriterien von «constructive alignment» sind dann erfüllt, wenn

- die Lernziele im Voraus formuliert sind,
- die Lehr- und Lernumgebung so gestaltet ist, dass sie den Studierenden das Erreichen der Lernziele ermöglicht, und
- die Leistungskontrolle jene Kompetenzen misst, die in den Lernzielen vorgegeben sind.



Die Beschreibung der Lernziele einer Vorlesung mit der Aussage «Die Studierenden beherrschen den Umgang mit dem Gesetz und den Grundlagen des OR AT» zeigt nicht deutlich genug auf, was von den Studierenden erwartet wird. Sollen sie den Gesetzestext auswendig lernen,<sup>93</sup> sollen sie bestimmte Vorschriften kennen, sollen sie die Systematik beherrschen oder sollen sie – überspitzt gesagt – nur in der Lage sein, im Buch zu blättern? Sind methodische oder inhaltliche Kompetenzen gefragt? Was genau sind die Grundlagen des OR AT? Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn die Lernziele zumindest in der Lehrveranstaltung nachgereicht bzw. konkretisiert werden. Nach meinen Recherchen in Gesprächen mit Kollegen und Studierenden ist

92 Hierzu statt vieler TRUTE, S. 54 ff.

93 Absolventen in Zürich berichteten mir, dass ältere Professoren (und auch Prüfer in der Anwaltsprüfung) Wert auf das Auswendiglernen von Gesetzestexten legen. Der Sinn dieser Übung leuchtet mir nicht ein, denn das Auswendiglernen macht noch keinen guten Juristen aus. Allenfalls spart es die Zeit zum Blättern im Gesetz. Viel wichtiger ist die Fähigkeit zum systematischen Denken, die das Auffinden der einschlägigen Regelung (auch in entlegenen Gesetzestexten) erlaubt.

dies aber sehr selten der Fall. Die Dozenten transportieren vielmehr unausgesprochene Erwartungen. Sie gehen davon aus, dass sich die Lernziele einer Veranstaltung von selbst erklären, wenn man nur die in der Vorlesung behandelten Themen bekannt gibt. Fragt man die Kollegen nach ihren Lernzielen, zeigen die Antworten, dass Vorlesungen vor allem dem Wissenserwerb (Stufe 1 der BLOOM'SCHEN Taxonomie) dienen. In der Klausur wird dann jedoch eine höhere Stufe, nämlich die Analyse von Sachverhalten und die Anwendung des Wissens auf unbekannte Fallgestaltungen, verlangt. Hierauf bereiten die Übungen vor, die jedoch nicht zu jeder Vorlesung begleitend angeboten werden.

Die fehlende Transparenz bei den Ausbildungszügen setzt sich fort in intransparenten Lernzielen auf der Ebene der Lehrveranstaltungen<sup>94</sup> und erschwert das Studium, da die in der Prüfung verlangten Fähigkeiten von den im Unterricht vermittelten Fähigkeiten abweichen (können). Aufgrund des damit verbundenen Aufwands war es nicht möglich, das Ausmass dieser Abweichung empirisch zu erheben. Die geringe Transparenz von Lernzielen ist kein Phänomen, das erst seit der Bologna-Reform auftritt, sondern es bestand schon vorher und es findet sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland, das der Bologna-Reform bei der Juristenausbildung nicht gefolgt ist.<sup>95</sup>

## 5. *Die Assessmentstufe des Bachelors of Law*

### a. *Ziel der Einführung einer Assessmentstufe*

Eines der grossen Probleme des Jusstudiums zu Zeiten des Lizentiats war der Umstand, dass man erst ganz am Ende des Studiums erfuhr, ob man wirklich für das Fach Rechtswissenschaft geeignet war. Es konnte passieren, dass man fünf oder mehr Jahre studiert hatte und dann endgültig in der Liz. II-Prüfung scheiterte. Mit der Bologna-Reform wurde eine Leistungskontrolle (oft als Assessmentprüfung bezeichnet<sup>96</sup>) am Ende des ersten Studienjahrs (sog. Assessmentstufe/-jahr oder auch 1<sup>ère</sup> année, Grundstudium) eingeführt, welche eine Filterfunktion erfüllt. Sie soll gewährleisten, dass Studierende frühzeitig ihre Eignung für das Fach erkennen und ggf. das Studienfach oder den Ausbildungsweg wechseln. Um zu verhindern, dass dieser Filter wirkungslos ist, enthalten alle Studienordnungen eine Regelung, wonach endgültig abgewiesene Studierende das Jusstudium nicht an einer anderen Fakultät fortsetzen können.<sup>97</sup> Die nachfolgenden Tabellen 3 und 4 zeigen auf, welche Fächer in der

94 Dies ergab eine Stichprobe in den Vorlesungsverzeichnissen der Fakultäten. Bestätigt wird der Befund durch die repräsentative Umfrage unter Studierenden im Rahmen des Bologna-Monitoring, s.u. C.VI.

95 Vgl. die sehr anschauliche Bestandsaufnahme von KRÜPER/BROCKMANN.

96 Der Begriff ist unglücklich gewählt, denn «assessment» meint im Englischen die Prüfung oder Beurteilung.

97 Z.B. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung LU (Fn. 79): «Nicht zugelassen wird zum Bachelorstudium, wer an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender

Assessmentstufe angeboten und welche in der Assessmentprüfung beherrscht werden müssen:

*Tabelle 3: Pflichtfächer in der Assessmentstufe*

	BS	BE	FR	GE	LS	LU	NE	SG	ZH	FernUni
OR AT	x	x		x	x	x		x	x	
PersonenR (und z.T. FamilienR)			x	x	x		x	x		
StrafR AT	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Staats- oder VerfassungsR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Völker-/Europa-/ VerwaltungsR			x		x					
ZPO/SchKG			x							
<b>Zwischensumme Kernfächer</b>	3	3	5	4	5	5	3	4	3	1
Allgemeine Staats- lehre										x
Rgeschichte oder Rphilosophie	x			x	x		x	x	x	x
Römisches Recht			x	x			x			
Soziologie oder Psychologie								x		
Kriminologie							x			
Betriebswirtschafts- lehre								x		
Volkswirtschafts- lehre					x		x	x		
Rechnungslegung					x			x		
Juristisches Arbeiten/Methodik	x					x	x		x	
Einführung Rechts- wissenschaft		x	x	x	x	x	x		x	x
Wissenschaftliches Schreiben								x		
Propädeutische Arbeit			x					x		
<b>Zwischensumme Grundlagenfächer</b>	2	1	3	3	4	2	6	7	3	3

Leistungen endgültig abgewiesen worden ist oder das Studium der Rechtswissenschaft im Nebenfach nicht bestanden hat.»

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>FernUni</b>
Fremdsprache								x		
Fachsprache Deutsch							x			
<b>Zwischensumme Sonstige Fächer</b>	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Summe	5	4	8	7	9	7	10	12	6	4

Die im Assessment verlangten Pflichtfächer umfassen zum einen solche, die das materielle Recht betreffen (Kernfächer). Zum anderen dienen sie der Vertiefung des methodischen und dogmatischen Verständnisses der Rechtswissenschaften und/oder betreffen fachbereichsübergreifende Themen und/oder sonstige, an die Rechtswissenschaften angrenzende Fächer (Grundlagenfächer). Schliesslich findet sich eine dritte Gruppe, die Schlüsselqualifikationen (z.B. Spracherwerb) umfasst.<sup>98</sup>

Analysiert man die Anforderungen, so fällt auf, dass die Bandbreite der verlangten Fächer sehr gross ist und von 4 bis 12 Fächern reicht. Diese extremen Unterschiede beruhen aber nicht auf den Kernfächern, die von 3 bis 5 reichen (wenn man die FernUni ausser Betracht lässt), sondern auf den zusätzlich verlangten Grundlagenfächern, bei denen die Spanne von 1 bis 7 Stück reicht. Im Fall der HSG bereitet das Assessmentjahr auf eine grosse Bandbreite weiterführender Studien (Major Betriebswirtschaftslehre, Major Volkswirtschaftslehre, Major International Affairs, Major Rechtswissenschaft, Major Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften) vor, was die höhere Gewichtung der Grundlagenfächer (insgesamt 7 Stück) erklärt. Warum in Neuenburg 6 Grundlagenfächer verlangt werden, ist nicht ersichtlich.

### b. Prüfungsleistungen

Da ein endgültiges Scheitern auf Assessmentstufe zum generellen, landesweiten Ausschluss vom Jusstudium führt, ist nicht nur die verlangte Fächerkombination von Bedeutung, sondern auch diejenige der Prüfungsfächer und der Möglichkeit, ungenügende Leistungsnachweise ausgleichen zu können (Kompensationsmöglichkeit). Anders formuliert: Im Folgenden soll die Frage der Prüfungsbelastung für die Studierenden und die Fakultäten geprüft werden. Ferner wird der Frage nachgegangen, ob jemand, der in den Kernfächern ausreichende Leistungen nachweist, endgültig scheitern kann, wenn die Prüfung in einem Grundlagenfach, wie Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie, nicht bestanden wird.

---

98 Die Zuordnung der Fächer zu den drei Untergruppen ist nicht objektiv vorgegeben und keineswegs zwingend. Sie dient lediglich der Veranschaulichung, wo die einzelnen Studienordnungen ihre Schwerpunkte setzen.

*Tabelle 4: Prüfungen im Assessment*

Art: <b>s = schriftlich, m = mündlich; MC = multiple choice F = Fall, schriftl. Arbeit (Prüfungs- dauer in h oder m<sup>99</sup>)</b>	BS	BE	FR <sup>100</sup>	GE	LS <sup>101</sup>	LU	NE	SG	ZH	Fern- Uni
OR AT	s (2h)	s (2h)			s (2h)			s (3h)		
PersonenR (und Fami- lienR)			s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	m (15m)	s (2h)	s (3h)	
Strafrecht AT	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	m (15m)	s (2h)	s (3h)	s (2h)
Staats- oder VerfassungsR	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (2h)	s (3h)	s (3h)	
Völker-/ Europa-/ VerwaltungsR			s (2h)		s (2h)	s (2h)				
ZPO/SchKG			s (1h)							
Anzahl (Prüfungs- dauer)	3 (6h)	3 (6h)	5 (9h)	3 (6h)	5 (10h)	3 (6h)	3 (2.5h)	4 (10h)	3 (9h)	1 (2h)
Allgemeine Staatslehre										s (2h)
Rgeschichte oder Rphilosophie	s (1,5h)			m (30m)	m (30m)		m (15m)		s (3h)	s (2h)
Römisches Recht			s (2h)	s (2h)			m (15m)			

- 
- 99 Die Dauer bezieht sich nur auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen, denn die Dauer von Fallbearbeitungen und anderen schriftlichen Arbeiten ist in den Studienordnungen nicht genannt.
- 100 Nach Art. 11 des Ausführungsreglements vom 2.11.2006 (Stand am 3.10.2016) zum Reglement vom 28.6.2006 (Stand am 3.10.2016) über das Rechtsstudium legt jeder Prüfer selbst fest, wie geprüft wird. In der Praxis handelt es sich um schriftliche Prüfungen, wie auf der Webseite der Lehrstühle nachgelesen werden kann (Prüfungsangaben in der obigen Tabelle basieren auf diesen Informationen).
- 101 Nach Art. 7 Abs.1 des Règlements du Baccalauréat (Fn. 77) werden die Prüfungen im Plan d'études festgelegt. Dort findet sich nur die Art der Prüfung (schriftlich/mündlich), nicht aber die Dauer oder die Art der Aufgabenstellung. Die Angaben über die Dauer der Prüfungen basieren auf einer telefonischen Nachfrage bei der Universität Lausanne (Frau Livia Danieli) vom 23.3.2017.

<b>Art:</b> <b>s = schriftlich,</b> <b>m = mündlich;</b> <b>MC = multiple choice</b> <b>F = Fall,</b> <b>schriftl. Arbeit</b> <b>(Prüfungs-</b> <b>dauer in h</b> <b>oder m<sup>98</sup>)</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR<sup>99</sup></b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>100</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Soziologie oder Psychologie								m (20m)		
Kriminologie							m (10m)			
Betriebswirtschaftslehre								s (2 x 3h)		
Volkswirtschaftslehre					s (2h)		s (2h)	s (2 x 3h)		
Rechnungslegung					s (2h)			s (1,5h)		
<b>Anzahl</b> <b>(Dauer)</b>	1 (1,5h)	0	1 (2h)	2 (2,5h)	3 (4,5h)	0	4 (2,7h)	4 (13,8h)	1 (3h)	2 (4h)
Juristisches Arbeiten/ Methodik	x <sup>102</sup>					F			F	
Einführung Rechtswissenschaft			s (1h)	s (3h)	m (30m)	s (2h)			MC	s (2h)
Wissenschaftliches Schreiben										
Propädeutische Arbeit			F					F		
<b>Anzahl</b> <b>(Dauer)</b>	1	0	2 (1h)	1 (3h)	1 (30m)	2 (2h)	0	1	2	1 (2h)
Fremdsprache								(2h +15m)		
Fachsprache Deutsch					1 <sup>103</sup>		s (2h)			

102 Der tatsächliche Zeitaufwand für diesen Leistungsnachweis liess sich nicht ermitteln.

103 Schriftliche Arbeit von 10 Seiten oder zwei Semester Studium an einer deutschsprachigen Universität. Das Modul Deutsch kann in der Assessmentstufe oder in der Aufbaustufe belegt werden.

<b>Art: s = schriftlich, m = mündlich; MC = multiple choice F = Fall, schriftl. Arbeit (Prüfungs- dauer in h oder m<sup>98</sup>)</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR<sup>99</sup></b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>100</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern- Uni</b>
<i>Anzahl (Prüfungs- dauer)</i>	0	0	0	0	1	0	1 (2h)	1 (2,25h)	0	0
<i>Summe (Prüfungs- dauer)</i>	5 (7,5h)	3 (6h)	8 (12h)	6 (11,5h)	10 (15h)	5 (8h)	8 (7,2h)	10 (26h)	6 (12h)	4 (8h)
<i>Kompensations- möglichkeit</i>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja

Zwei der zehn untersuchten Fakultäten (Freiburg, Lausanne) überlassen die Art und Dauer der Prüfungen den Dozenten oder geben sie zumindest nicht in der Studienordnung verbindlich vor. Bei der Studienplatzwahl erschwert dies den Studienbewerbern die Vergleichbarkeit der Anforderungen. Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen «constructive alignment» sollte den Studierenden zumindest zu Semesterbeginn verständlich offen gelegt werden,<sup>104</sup> wie die Prüfungsanforderungen ausgestaltet sind, damit sie sich auf die Anforderungen einstellen können. Von der Frage des Prüfungsmodus und -umfangs zu trennen ist diejenige der Prüfungsinhalte. Nicht alle Fakultäten haben diese Inhalte transparent gemacht.<sup>105</sup>

Alle bis auf eine Fakultät (Neuenburg) sehen eine Kompensationsmöglichkeit vor, entweder indem sie einen bestimmten Notendurchschnitt verlangen, so dass einzelne Klausuren auch ungenügend sein können, oder indem sie eine bestimmte Höchstzahl an Fehlversuchen erlauben.<sup>106</sup>

Die Prüfungsanforderungen in den Kernfächern sind sehr homogen. Die meisten Fakultäten verlangen drei schriftliche Prüfungen in den drei Hauptrechtsgebieten mit einer Dauer von insgesamt sechs Stunden. Einen «Ausreisser» stellt die FernUni dar, die eine Prüfung nur eines Kernfachs im Umfang von zwei Stunden verlangt.

104 So die Regelung in Freiburg (Art. 1 Abs. 2 des Ausführungsreglements, vgl. Fn. 100).

105 Vorbildlich ist etwa die auf der Basler Fakultätsseite aufgeschaltete «Wegleitung zur Ordnung für das Bachelorstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel Teil 3: Prüfungsstoff in den einzelnen Modulen des Bachelorgrund- und Aufbaustudiums».

106 In Basel beschränkt sich die Kompensationsmöglichkeit auf die Grundlagenfächer (in der Regel Rechtsgeschichte), vgl. § 9 Abs. 3 der Ordnung für das Bachelorstudium.

Die Schlüsselqualifikationen spielen keine nennenswerte Rolle auf der Assessmentstufe, so dass ihnen auch keine Selektionsfunktion zukommt. Deutlich unterschiedlicher fallen demgegenüber die Anforderungen bei den Grundlagenfächern aus, die von keiner bis zu vier Prüfungen im Umfang von sechs Stunden schwanken. Dieser Studienaufbau der Assessmentstufe gibt Anlass zu Zweifeln, weil das Nichtbestehen von Fächern, wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Allgemeine Staatslehre, noch nichts über die Qualifikation für eine spätere berufliche Tätigkeit als Jurist aussagt. Zwar wird die Betonung der möglichen Selektionsfunktion von Grundlagenfächern dadurch etwas gemildert, dass es Compensationsmöglichkeiten gibt, aber dennoch sollte man überlegen, ob diese (unbestrittenermassen wichtigen) Fächer nicht besser in einem späteren Abschnitt des Studiums angeboten und geprüft werden sollten (siehe auch unten C.III.5.a). Hinzu kommt ein weiteres Problem: Je mehr andere Fächer man im ersten Jahr anbietet, desto weniger Zeit bleibt für die Kernfächer.

Insgesamt schwankt die Anzahl und Dauer der Prüfungen erheblich. In Bern werden drei zweistündige Klausuren geschrieben, in Lausanne und St. Gallen dagegen neun mit einer Dauer von insgesamt 15 bzw. 16 Stunden. Nicht zuletzt unter Ressourcengesichtspunkten wäre zu überlegen, ob eine solch hohe Anzahl an Prüfungen wirklich notwendig ist, um die Geeignetheit der Studierenden für das Jusstudium festzustellen. Eine Konzentration auf die Kernfächer wäre wünschenswert und sinnvoll.

### c. *Umfang der unterrichteten Fächer*

Nachfolgend wird der Umfang des Unterrichts untersucht.<sup>107</sup>

*Tabelle 5: Umfang der Pflichtfächer im Assessment (ECTS/SWS)*

Vorlesungen + Tutorate + Übungen	BS	BE	FR <sup>108</sup>	GE	LS	LU	NE	SG	ZH	Fern-Uni
OR AT	18/12	18/12		0/2 <sup>109</sup>	6/3	22/14		5,5/5	15/14	
PersonenR (und FamilienR)			6/4	10/6	9/8		12/8	3,5/3		

107 Grundlage sind die auf den Homepages der Fakultäten aufgeschalteten Musterstundenpläne und Studienordnungen. Da die Gesamtzahl der ECTS-Punkte immer auf zwei Semester bezogen ist, wurden auch die Semesterwochenstunden addiert (2 SWS im Herbst und 2 SWS im Frühjahr = 4 SWS).

108 Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Ausführungsreglements (vgl. Fn. 100) entspricht im Bachelorstudium eine Jahreswochenstunde Unterricht 3 ECTS-Punkten (im Masterstudium aufgrund des erhöhten Vorbereitungsaufwandes 5 ECTS-Punkten). Der veröffentlichte Stundenplan lässt aber daran zweifeln, ob diese Umrechnung auch eingehalten wird: So sind für das Fach ZGB 1 (Personen- und Familienrecht) während zweier Semester je 2 Stunden Vorlesung sowie 2 Stunden Übung vorgesehen, was gemäss Ausführungsreglement 12 ECTS-Punkte geben müsste, jedoch werden dem Studenten dafür nur die Hälfte, 6 ECTS-Punkte, gegeben. Der Stundenplan lässt nicht erkennen, ob die Übungen nur für bestimmte Gruppen sind, so dass die Berechnung der SWS eine Schätzung darstellt.

109 Die Veranstaltung wird mit zwei SWS, aber null ECTS-Punkten im Plan d'études genannt.

<b>Vorlesungen + Tutorate + Übungen</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR<sup>108</sup></b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
StrafR AT	18/12	15/10	12/8	10/6	6/6	16/10	9/6	3,5/3	15/14	10 <sup>110</sup>
Staats- oder VerfassungsR	18/12	15/10	12/8	10/6	9/6	20/12	6/4	5,5/5	15/10	
Völker-/Europa-/VerwaltungsR			9/6		6/4					
ZPO/SchKG			6/4							
Selbststudium		6/x								
<b>Zwischensumme Kernfächer</b>	<b>54/36</b>	<b>54/32</b>	<b>45/30</b>	<b>30/20</b>	<b>36/27</b>	<b>58/36</b>	<b>27/18</b>	<b>18/16</b>	<b>45/38</b>	<b>10</b>
Allgemeine Staatslehre										10
Rgeschichte oder -philosophie	3/4			8/6	6/6		6/4	2/2	6/4	10
Römisches Recht			9/6	8/4			6/4			
Soziologie oder Psychologie								2/2		
Kriminologie							3/2			
Betriebswirtschaftslehre								11/10		
Volkswirtschaftslehre					3/2		3/2	11/10		
Rechnungslegung					3/2			0/0		
<b>Zwischensumme Grundlagen</b>	<b>3/4</b>	<b>0</b>	<b>9/6</b>	<b>16/10</b>	<b>12/10</b>	<b>0</b>	<b>18/12</b>	<b>26/24</b>	<b>6/4</b>	<b>20</b>
Juristisches Arbeiten/wiss. Schreiben/Methodik	3/4				9/10		0/4	7/4	6/4	
Einführung Rechtswissenschaft		0/1 <sup>111</sup>	6/4	14/6		2/3	12/8		3/2	10
Propädeutische Arbeit			3/x					5/x		
<b>Zwischensumme Anderes</b>	<b>3/4</b>	<b>0/1</b>	<b>9/4</b>	<b>14/6</b>	<b>9/10</b>	<b>2/3</b>	<b>12/12</b>	<b>12/4</b>	<b>9/6</b>	<b>10</b>
Fremdsprache								4/4		
Fachsprache Deutsch					3/2 <sup>112</sup>		3/2			

110 Es werden keine SWS angegeben, da es sich um ein Fernstudium handelt und die Präsenzzeiten nicht gesondert berechnet werden.

111 Wird nicht geprüft und daher nicht in ECTS-Punkten ausgewiesen.

112 S.o. Fn. 103.

Vorlesungen + Tutorate + Übungen	BS	BE	FR <sup>108</sup>	GE	LS	LU	NE	SG	ZH	Fern-Uni
<b>Zwischensumme Sprachen</b>	0	0	0	0	3/2	0	3/2	4/4	0	0
Summe ECTS/SWS	60/44	54/33	63/40	60/36	60/49	60/39	60/44	60/48	60/48	40/x

Der Katalog der unterrichteten Fächer und der Unterrichtsumfang sind uneinheitlich. Dieser Befund deckt sich mit den Feststellungen zu den Prüfungsleistungen. Fünf Fakultäten unterrichten zwischen 32 und 38 SWS in den Kernfächern. Lässt man die FernUni ausser Betracht, unterrichten die übrigen vier Fakultäten nur zwischen 16 und 27 SWS. Wie bereits erwähnt, kommt den Kernfächern eine grössere Bedeutung für die spätere berufliche Tätigkeit zu als den Grundlagenfächern. Es wäre daher wünschenswert, wenn man den Unterricht in den Kernfächern ausbaut, um die Teilnehmer besser auf die mit Selektionswirkung ausgestatteten Assessmentprüfungen vorzubereiten.

#### *d. Bemessung der ECTS-Punkte für die Studienleistungen*

Die meisten Fakultäten verlangen in den ersten beiden Semestern den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten, wobei nicht alle Studienordnungen die Zeiten des Selbststudiums separat ausweisen (Ausnahme etwa Bern). Die ECTS-Punkte sollen eine bestimmte Arbeitsleistung der Studierenden anzeigen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden (= Besuch von Lehrveranstaltungen und Selbststudium).<sup>113</sup> Der Arbeitsumfang eines akademischen Jahres beträgt 60 ECTS-Punkte, also 1500 bis 1800 Stunden, was bei 52 Wochen einer 35-Stundenwoche entspricht. Da die Vorlesungszeit jedoch nur 28 Wochen umfasst und die grosse Masse der Leistungen der Studierenden in dieser Zeit erbracht wird (Besuch von Lehrveranstaltungen), hätte – wenn man innerhalb der ECTS-Logik verbleibt – eine durchschnittliche studentische Arbeitswoche 64 Stunden. Realistischer werden die Berechnungsgrundlagen des ECTS-Systems nur, wenn man alle in der vorlesungsfreien Zeit erbrachten Leistungen, wie Prüfungen, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von schriftlichen Arbeiten, einberechnet. Wie die nachfolgende Untersuchung aufzeigen wird, erfolgt dies in der Praxis leider nicht, denn die einzelnen Fakultäten vergeben für die gleiche Leistung recht unterschiedliche ECTS-Punkte.

Die einem Umfang von 60 ECTS-Punkten entsprechende Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS)<sup>114</sup> schwanken innerhalb der Schweizer Fakultäten stark. Sie reicht von 36 (Genf) bis 48 SWS (St. Gallen, Zürich), also 18 bis 24 SWS

<sup>113</sup> Vgl. Fn. 50.

<sup>114</sup> Eine Vorlesung, die das ganze Semester jede Woche 2 Stunden gelesen wird, hat einen Umfang von 2 SWS.

pro Halbjahr, was einer Abweichung von 33% entspricht. In Freiburg etwa bekommt man für 8 Stunden<sup>115</sup> der Vorlesung Personenrecht/Familienrecht 6 ECTS-Punkte, in Lausanne für die gleiche Veranstaltung 9 ECTS-Punkte (beide Fakultäten prüfen das Fach, so dass auch hier kein Unterschied besteht). Auch das Beispiel Rechtsgeschichte (in Basel 3 ECTS-Punkte für 4 SWS und in Zürich 6 ECTS-Punkte für 4 SWS) zeigt eine deutliche Divergenz. Die starke Abweichung von ECTS-Punkten und SWS dürfte auf drei Faktoren beruhen:

- Sie ist zunächst ein Beleg dafür, wie schwer die Einschätzung (Wie gut arbeitet der durchschnittliche Student? Was ist ein durchschnittlicher Student?) und wie schwer die Umrechnung der Arbeitsleistung der Studierenden ist. Man reibt sich verwundert die Augen, welche Unterschiede zwischen der Romandie und der Deutschschweiz zu bestehen scheinen. Während ein Student in Genf bereits mit dem Besuch von 36 SWS Veranstaltungen Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten (= 1800 Stunden) erbringt, benötigt sein Kollege in Zürich dafür 48 SWS. In Genf arbeitet man für eine SWS also 50 Stunden, in Zürich nur 37,5. Eine SWS meint den Besuch einer Veranstaltung, also 14 Wochen pro Semester × 1 Unterrichtsstunde à 45 Minuten = 10,5 Stunden. Hinzu kommen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Hausarbeiten und die Prüfungszeiten. Für diesen Begleitaufwand wird in Genf  $50 - 10,5 = 39,5$  Stunden gerechnet, in Zürich 27 Stunden. Welcher Wert der realistischere ist, muss mangels empirischer Erhebung über das studentische Studier- und Lernverhalten hier offen bleiben. Allerdings wecken diese Unterschiede Zweifel am ECTS-System als solches.
- Manche Fakultäten haben ein System, bei dem alle Veranstaltungen in festen Punkteschritten bewertet werden, wie z.B. Zürich, wo es nur Module mit 1,5, 3, 4,5, 6, 9 oder 12 ECTS-Punkten gibt. Diese starre Einteilung entspricht häufig aber nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und zwingt dazu, den Aufwand für die Veranstaltung ausser Acht zu lassen und «irgendwie passend» zu machen. Als Beispiel hierfür mag die in Zürich angebotene Übung Handels- und Wirtschaftsrecht dienen. Sie ist Teil des Moduls Handels- und Wirtschaftsrecht, das 12 ECTS-Punkte umfassen sollte. Da das Modul die vierstündige Vorlesung Gesellschaftsrecht (4 SWS = 6 ECTS-Punkte) und die dreistündige Vorlesung Wettbewerbsrecht (3 SWS = 4,5 ECTS-Punkte) enthält, blieben für die Übung nur 1,5 ECTS-Punkte übrig. Die Übung umfasst jedoch den Besuch von 7 Lektionen à 1,5 Stunden (= 10,5 Stunden) sowie eine Bearbeitungszeit für die Fallbearbeitung von typischerweise 4 Wochen ( $\times 35$  Stunden = 140 Stunden). In der Summe wären dies rund 150,5 Stunden, also ca. 5 ECTS-Punkte. Bewertet wird die Veranstaltung tatsächlich aber mit 1,5 ECTS-Punkten.

---

115 Angabe gemäss publiziertem Stundenplan (siehe dazu relativierend Fn. 108).

- Als dritter Faktor kommt hinzu, dass der Bachelor 180 ECTS-Punkte umfassen muss. Viele Fakultäten haben die Veranstaltungen des Lizieniatssystems in das neue System überführt, ohne im Detail zu prüfen, welchen Arbeitsaufwand die Veranstaltung verursacht. Man hat also bei der Systemumstellung keine Vorlesungen gestrichen, sondern die Punktzahlen reduziert. Bisweilen werden sogar Veranstaltungen bewusst mit null ECTS-Punkten versehen, um die Obergrenze einhalten zu können.<sup>116</sup> Die Einführung der ECTS-Punkte war also oft nur ein «Rechenexempel» und keine tatsächliche Bestdausnahme.

Für diejenigen, die innerhalb *einer* Hochschule den Bachelor und Master absolvieren, ist die Ungenauigkeit der ECTS-Punktevergabe weitgehend unproblematisch (wenn man vom Aufwand der Einführung des ECTS-Systems für die Fakultät selbst einmal absieht), da nur zählt, dass am Ende des Studiums alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Problematisch wird ein Studienortwechsel, da in diesem Fall bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden und die Bewertung der Veranstaltungen wichtig wird. Auch kann dies auf dem Arbeitsmarkt relevant sein, sofern Arbeitgeber mangels adäquater Information über tatsächliche Leistungsrelationen zwischen Universitäten Abgänger gewisser Unis bevorzugen.

#### e. Zwischenfazit

Der Vergleich der verschiedenen Studienordnungen und Stundenpläne in der Assessmentstufe belegt erhebliche Unterschiede in den gestellten Anforderungen. Etwa die Hälfte der Fakultäten betont in der Lehre und in den Prüfungen die Kernfächer. Am deutlichsten erfolgt dies an der Berner Fakultät, die drei Prüfungen in den drei grossen Rechtsgebieten vorsieht. Am anderen Ende der Skala liegen St. Gallen und Neuenburg (sowie die FernUni), die weniger als ein Drittel der Leistungen in den Kernfächern verlangen. In St. Gallen beruht die andere Gewichtung auf einem grundlegend anderen Studienaufbau, der die Assessmentstufe als Vorbereitung auf sehr verschiedenartige Studiengänge begreift. In Neuenburg schliesst sich dagegen ein «normales» rechtswissenschaftliches Hauptstudium an, so dass kein besonderer Grund für die sehr starke Betonung der Grundlagenfächer vorliegt. Diese Betonung ist problematisch, wenn man die Selektionswirkung der Assessmentprüfung bedenkt. Unter Umständen werden Personen aus dem Studium ausgeschlossen, die an Fächern wie Kriminologie, Volkswirtschaftslehre, Römisches Recht oder Rechtsphilosophie gescheitert sind. Diese Fächer sind (ohne sie hiermit abzuwerten) nicht Kernelemente der meisten juristischen Berufe. Falls dann auch noch die Kompensationsmöglichkeit fehlt, wird der Sinn der Assessmentprüfung als Auswahlinstrument zur Prüfung der Geeignetheit von Studierenden im Fach Recht fraglich.

---

116 Vgl. die Beispiele in Fn. 109 und 111.

Betrachtet man die Anforderungen an die Prüfungen, fällt auf, dass nicht alle Studienordnungen das Prinzip des «constructive alignment» beachten und die Prüfungsleistungen nachvollziehbar in einen Zusammenhang mit den Lernzielen setzen. Nur wenige Fakultäten haben einen Katalog der Prüfungsinhalte im Internet aufgeschaltet. Teilweise werden die Prüfungsanforderungen dem jeweiligen Dozenten überlassen und sind daher nicht vorhersehbar. Es hängt in diesen Fällen davon ab, ob der Dozent die Anforderungen rechtzeitig und detailliert bekannt gibt. Zudem können sie sich bei Dozentenwechseln von Jahr zu Jahr verändern.

Eine weitere wesentliche Erkenntnis der Betrachtung der Assessmentstufe ist die grosse Ungenauigkeit des ECTS-Systems. Es fehlen empirische Erhebungen zur Studienleistung, so dass auf Daumenregeln gestützte Berechnungen erfolgen, um am Ende des ersten Studienjahrs auf 60 ECTS-Punkte zu kommen. Dieser Mangel setzt sich auch in der Aufbaustufe des Bachelors und im Master fort. Diese Problematik wird im Folgenden nicht mehr gesondert thematisiert. Es wird auf die Auflistung der SWS verzichtet, da kein aussagekräftiger Vergleich möglich ist.

## 6. *Die Aufbaustufe des Bachelors of Law*

### a. *Studienfächer und ihr Umfang*

Die Aufbaustufe umfasst das zweite und dritte Studienjahr und endet mit dem Bachelor-Abschluss. Da es sich um zwei Studienjahre und damit um 120 ECTS-Punkte handelt, ist die Anzahl der angebotenen Veranstaltungen gross, wie die nachfolgende Übersicht zeigt. Dabei werden häufig Vorlesungen und Übungen in einer Veranstaltung kombiniert. Der Übungsanteil wird in der nachfolgenden Tabelle dann nicht gesondert ausgewiesen. Soweit Überblicksveranstaltungen zum gesamten Prozessrecht angeboten werden, sind diese auf die Bereiche Zivilprozess, Strafprozess und Verwaltungsprozess gesplittet dargestellt.

Tabelle 6: Fächer in der Aufbaustufe (ECTS)

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>117</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG<sup>118</sup></b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
OR AT			9				13			10
OR BT I	3				11	9	6	6	6	10
OR BT II	3	6	12		5 <sup>119</sup>	6 <sup>120</sup>				10
Einleitungsart. ZGB		4,5								
PersonenR	3	4,5								10
SachenR	6	4,5	9	5	8	6	6			
FamilienR	6	6		5	8	6		6	18	10
ErbR	3					4	6			
GesellschaftsR	6			9	8	8	9			10
WirtschaftsR		9	9	4				6	12	
ArbeitsR				4			3	3		
ZivilprozessR	4	4,5		2,5	2	6	6	2		10
SchKG				3	6	4	6			10
Intern. Privatrecht				5			6	3	3	
Rechtsvergleichung					8					
Geistiges Eigentum							3			
Übung PrivatR Anfänger	3	3				2		6		
Übung PrivatR Fortgeschrittene	3	3				3				
Übung WirtschaftsR		3				2				
Übungen Zivil-verfahrensR						2				
Übung IPR									3	
Kolloquium PrivatR	3									
<b>Zwischensumme PrivatR</b>	<b>43</b>	<b>48</b>	<b>48</b>	<b>53,5</b>	<b>55</b>	<b>49</b>	<b>64</b>	<b>32</b>	<b>45</b>	<b>80</b>

117 Zwischen dem Descriptif des enseignements de 3<sup>ème</sup> année Baccalauréat universitaire en Droit le 6.9.2016 und dem Plan d'études le 14.4.2016 bestehen einige Abweichungen. Es wurde daher der Plan d'études verwendet.

118 Bachelor-Ausbildung mit Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft (Law).

119 Contrats spéciaux.

120 Contrats spéciaux.

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>117</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG<sup>118</sup></b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
StaatsR/GrundR		3		5	8		8		9	10
VerwaltungsR I	6	3	12	9	8	6	12	6		10
VerwaltungsR II	6	3	12			6		6		
Öff. ProzessR	3	3			2	4		2	3	
Steuerrecht				6	4	6		3	6	3
Sozialrecht				9	4	6		3		
Völker-/EuropaR	6	3		6+4	6	4	6+6	3+3	3+3	
Übung Öff.R Anfänger	3	3				2		6	3	
Übung Öff.R Fortgeschrittene	3	3				3				
Übungen Öff.VerfahrensR						2				
Kolloquium Öff.R	3									
<b>Zwischensumme ÖR</b>	<b>30</b>	<b>21</b>	<b>39</b>	<b>32</b>	<b>36</b>	<b>27</b>	<b>38</b>	<b>32</b>	<b>24</b>	<b>20</b>
StrafR BT I	4	3		2		6				10
StrafR BT II	4	6	9		6	4	3	6		
StrafprozessR	3	3		2,5	2	4		2		
Übung StrafR Anfänger	3	3				2				
Übung StrafR Fortgeschrittene	3					2				
Übungen StrafverfahrensR						2				
WirtschaftsstrafR							3			
Kolloquium StrafR	3									
<b>Zwischensumme StrafR</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>4,5</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>10</b>
Grundlagenfächer	4 <sup>121</sup>	15	15	6	12	16	6		6	
Fächerübergreifende Veranst.						2				
Juristische Arbeitstechnik			6		3					

121 Laut § 13 der Studienordnung sind 4 ECTS-Punkte zu absolvieren. Missverständlich ist daher der Studienplan, der sowohl im 3./4. Semester als auch im 5./6. Semester ein Grundlagenfach mit je 4 ECTS-Punkten vorsieht. Vermutlich fehlt hier eine klarstellende Fussnote, dass es sich um eine Wahlmöglichkeit handelt, in welchem Studienjahr man das Fach belegt.

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>117</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG<sup>118</sup></b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Methodenlehre					6					10
Fallbearbeitung		10			x <sup>122</sup>	x			6	
Proseminar	4		6	3		2			24	0
Seminar/ BA-Arbeit(en)	10	5		3		4	6			6 20
Klausur/enkurs	5									
Selbststudium		6								
Fachsprache Deutsch				2						
Rhetorik				4						
Wahlfächer				9	3					33
Fachfremde Wahlfächer	6 <sup>123</sup>									
Kontextstudium <sup>124</sup>								24		
<b>Zwischensumme</b>	<b>29</b>	<b>42</b>	<b>21</b>	<b>30</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>48</b>	<b>51</b>	<b>30</b>
Summe ECTS	122 <sup>125</sup>	126	117	120	120	120	120	120	120	140

Addiert man die ECTS-Punkte der Assessment- und der Aufbaustufe, halten sich nicht alle Fakultäten buchstabentreu an die Bologna-Richtlinien<sup>126</sup>. Sie bieten teilweise mehr als 180-ECTS-Punkte an (Basel). Darüber hinaus zeigt der Blick in die Vorlesungsverzeichnisse, dass zahlreiche Fakultäten auch Zusatzveranstaltungen anbieten, für die sie keine ECTS-Punkte vergeben. Diese Veranstaltungen tauchen – der ECTS-Logik folgend – dann auch nicht im Pflichtprogramm des Bachelors (und in den Tabellen) auf, sind aber regelmässiger Teil der Ausbildung und «belasten» das Zeitbudget der Studierenden. Auch hier stellt sich dann die Frage, welchen Sinn dann die ECTS-Vorgaben und die Bologna-Richtlinien haben, wenn sie umgangen werden. Offenbar lässt sich die Ausbildung nicht oder nur bedingt in ein starres Korsett zwingen. Studienfächer folgen oft einer eigenen inneren Logik, die sich nicht für alle Fächer gleich verhält und die nicht automatisch in ein Raster von 180 Punkten passt.

122 Travail Personnel, vgl. Art. 12 Règlement du Baccalauréat universitaire en Droit sowie die «Directive du Décanat relative au travail personnel de Baccalauréat universitaire en Droit».

123 Es gilt das in Fn. 121 Gesagte entsprechend.

124 Das Kontextstudium stellt nach Aussage der Homepage das Fachstudium in geistige sowie kulturelle Zusammenhänge. Es besteht aus Veranstaltungen zur Handlungskompetenz (Einführung in das wissenschaftliche Schreiben sowie interdisziplinäres Denken innerhalb des Integrationsprojekts), zur Reflexionskompetenz (geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, die mittels ausgewählter Beispiele in Denkhaltungen, Wertordnungen und Verstehensweisen einführen) und zur kulturellen Kompetenz (Erlernen von Fremdsprachen nach freier Wahl).

125 Es gilt das in Fn. 121 Gesagte entsprechend.

126 Zur Fundstelle vgl. Fn. 50.

Vergleicht man die Anforderungen der Fakultäten, fällt die Bandbreite der angebotenen Fächer auf. Diese ist in der Assessmentstufe bereits sehr gross und nimmt in der Aufbaustufe weiter zu. Die FernUni und die HSG, die in der Assessmentstufe die juristischen Kernfächer weniger gewichtet haben, holen dies nun nach und bieten überdurchschnittlich viele Kernfächer an. Bei der FernUni liegt der Fokus auf dem Zivilrecht, während Strafrecht und Öffentliches Recht eher zu kurz kommen. Die HSG gewichtet Zivilrecht und Öffentliches Recht gleich; hier ist das Angebot im Strafrecht klein. Bei den übrigen Fakultäten liegt jeweils das Zivilrecht vorne, gefolgt vom Öffentlichen Recht und dem Strafrecht.

Die allermeisten Fakultäten bieten Übungen an. Vielfach handelt es sich um Vorlesungen, kombiniert mit Tutoraten oder Übungen, bisweilen werden die Übungen aber auch als separate Veranstaltungen ausgewiesen (und sind damit in der obigen Tabelle aufgelistet). Mit diesem Vorgehen berücksichtigen die Fakultäten die BLOOM'sche Taxonomie der kognitiven Lernziele, die für einen dauerhaften Lernerfolg das Anwenden, Einüben und die Übertragung des Wissens auf unbekannte Sachverhalte erfordert. Separate Fallbearbeitungen verlangen Bern<sup>127</sup> und Zürich; Basel schreibt Klausuren vor. Allerdings fehlen oft solche Übungen, in denen das vernetzte Denken über die Grenzen eines Faches hinweg geübt wird.

Die Bandbreite der erforderlichen Leistungen, welche durch schriftliche Arbeiten zu erbringen sind, reicht von 6 bis 24 ECTS-Punkten.

*Tabelle 7: Fallbearbeitungen, Seminare und BA-Arbeiten in der Aufbaustufe (ECTS)*

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Proseminar	4		6	3		2				
Seminar/BA-Arbeit(en)	10	5		3		4	6	24	6	20
Fallbearbeitung		10			x <sup>128</sup>	x			6	
Klausur/enkurs	5									
Summe	19	15	6	6	x	6	6	24	12	20

In den Grundlagenfächern reicht die Bandbreite des Unterrichts von 7 bis 26 ECTS-Punkten.

127 Die beiden Fallbearbeitungen bilden dort die Bachelorarbeit.

128 Vgl. Fn. 122.

*Tabelle 8: Grundlagenfächer in der Assessment- und der Aufbaustufe (ECTS)*

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Grundlagenfächer Assessment	3	0	9	16	12	0	18	26	6	20
Grundlagenfächer Aufbaustufe	4	15	15	6	12	16	6	0	6	0
Summe	7	15	24	22	24	16	24	26	12	20

Wie bereits oben angesprochen, stellt sich die Frage, wo genau man bestimmte Fächer im Studienablauf platziert. Bei den Grundlagenfächern und speziell bei der Rechtsgeschichte und dem Römischen Recht stehen sich regelmäßig zwei Lager gegenüber. Das eine meint, die geschichtlichen Fächer gehörten an den Anfang, weil man sonst das heutige Recht nicht verstehe. Das andere, zu dem ich mich zähle, ist der Auffassung, dass Römisches Recht und Rechtsgeschichte – genau wie die Rechtsvergleichung – am besten erst unterrichtet werde, wenn man bereits Kenntnisse des heutigen schweizerischen Rechts besitze. Man kann dann viel sinnvoller vergleichen und Unterschiede erkennen. Unausgesprochen mag wohl auch das Argument der Wertigkeit des eigenen Faches eine Rolle spielen. Sie erscheint höher, wenn das Bestehen der Prüfung im Assessment über das Weiterstudium von Kandidaten mitentscheidet. Beide Lager sind in den schweizerischen Fakultäten in etwa gleich vertreten. Die HSG und die FernUni positionieren die Grundlagenfächer am Beginn des Studiums, Bern und Luzern bieten im Assessment dagegen keine Grundlagenfächer an. Basel, Lausanne und Zürich folgen dem Modell «halbe/halbe». Genf und Neuenburg haben die Mehrzahl der Grundlagenveranstaltungen im Assessment, Freiburg dagegen in der Aufbaustufe platziert.

Eine häufige Rückmeldung aus der Praxis besteht in der Klage über mangelnde Vorkenntnisse in den Kernfächern und im Zivilprozessrecht/SchKG.<sup>129</sup>

*Tabelle 9: Unterricht in ZPO/SchKG (ECTS)*

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
ZPO	4	4,5		2,5	2	6	6	2		10
SchKG				3	6	4	6			10
ZPO/SchKG			6						9	
Übung ZPO/ SchKG						2				
Summe	4	4,5	6	5,5	8	12	12	2	9	20

129 Vgl. dazu generell den Beitrag von Urs HAEGI in diesem Heft unter B.I.3.

Die Tabelle zeigt, dass alle Fakultäten das Fach Zivilprozessrecht (in Freiburg in der Assessmentstufe, sonst in der Aufbaustufe) unterrichten. Nicht überall angeboten wird hingegen das Fach SchKG. Zum Teil wird das Prozessrecht übergreifend für alle drei Säulen unterrichtet (Lausanne, St. Gallen). Das Ausmass des Unterrichts in beiden Fächern variiert von 2 (St. Gallen) bis 20 ECTS-Punkten (FernUni) stark. Ein Teil der Klagen aus der Praxis ist damit berechtigt, da das wichtige Fach SchKG in drei Fakultäten nicht Teil des Curriculums ist und das Prozessrecht an einigen Fakultäten nur in geringem Umfang unterrichtet wird. Nun kann man argumentieren, dass die Ausbildung im Prozessrecht Aufgabe der Anwaltskanzleien im Substitutenjahr sei, doch greift dieses Argument zu kurz. Materielles Recht und Prozessrecht sind inhaltlich stark verflochten. Eine gute Ausbildung im materiellen Recht kommt ohne Kenntnisse des Prozessrechts nicht aus.

Im Schrifttum wird von Anwälten der darüber hinausgehende Wunsch geäussert, die Universität möge anwaltliches Handwerkszeug vermitteln.<sup>130</sup> Dies ist nicht Aufgabe der Universität, sondern der nachfolgenden Ausbildung im Praxisjahr.<sup>131</sup>

#### b. *Prüfungen in der Aufbaustufe*

Im Folgenden werden die Prüfungen in der Aufbaustufe beschrieben. Da die Studienordnungen sehr variantenreich sind, reicht für die Darstellung eine Tabelle nicht aus, sondern es bedarf zunächst einer Beschreibung. Die Tabelle 10 und Tabelle 11 dienen dann als Zusammenfassung.

In **Basel** sind folgende Prüfungen vorgeschrieben:

- Die drei Vorlesungen Völker- und Europarecht, Strafrecht BT sowie Zivilprozessrecht werden schriftlich mittels einer je zweistündigen schriftlichen Klausur geprüft. Die vier Vorlesungen Grundlagen des Rechts, Verwaltungsrecht, Obligationenrecht BT/Gesellschaftsrecht und ein ZGB-Fach (Erbrecht, Familienrecht oder Sachenrecht) werden *grundsätzlich*<sup>132</sup> mündlich geprüft. Eine mündliche Prüfung dauert als Einzelprüfung 15, als Zweipersonenprüfung 20 Minuten. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt somit mindestens 7 Stunden; sollten anstelle von mündlichen schriftliche Prüfungen vorgesehen werden, ist sie entsprechend höher.
- Zusätzlich absolvieren die Studierenden in den Modulen Privatrecht II, Öffentliches Recht II und Strafrecht II je eine Prüfung, wobei der Stoff der entsprechenden Module aus dem Grundstudium vorausgesetzt wird. Die Prüfungen werden während einer Prüfungssession in Form von mindestens

130 Dazu SCHWARZ, S. 213 m.w.H., der die Forderungen der Anwaltschaft beschreibt und sie ebenfalls ablehnt.

131 Ebenso GAUCH, S. 135; NATER, SJZ 2013, 249; SCHWARZ, S. 213; SENN, Rechtskultur, S. 109.

132 Art. 8 Wegleitung Teil 1. Im diesjährigen Prüfungsplan ist etwa beim Verwaltungsrecht eine Klausur angekündigt.

zwei schriftlichen Klausuren à fünf Stunden Dauer abgelegt. Sofern eine mündliche Prüfung stattfindet, dauert diese 30 Minuten bei einer Zweipersonenprüfung bzw. 20 Minuten bei der Prüfung einer Person. Mit diesen Prüfungen wird also nicht nur der Stoff einer Vorlesung geprüft, sondern das gesamte Fach. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt zwischen 10,33 Stunden und 15 Stunden.

- Im Modul «Schreibkompetenz und wissenschaftliches Arbeiten» sind ein Proseminar (benotet mit pass/fail) und ein Seminar mit einer als genügend benoteten Seminarleistung zu absolvieren.

- Weiterhin ist eine Prüfung in einem ausserfakultären Wahlfach gemäss den Prüfungsbedingungen dieses Fachs abzulegen.

In **Bern** müssen folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

- Je fünfstündige Leistungskontrollen in den Fachmodulen «Privatrecht II und III», «Strafrecht II und III», «Öffentliches Recht II und III» (unter Einchluss des Europarechts und des Völkerrechts) sowie eine vierstündige Leistungskontrolle im Fachmodul «Wirtschaftsrecht I und II». Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 19 Stunden.
- Eine Bachelorarbeit, bestehend aus einer Falllösung aus dem Privat- oder Wirtschaftsrecht sowie einer Falllösung aus dem Öffentlichen Recht oder Strafrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Wochen.
- Seminarleistung, bestehend aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit.

In **Freiburg** erfolgen Abschlussprüfungen pro Studienjahr, wobei der Prüfungsmodus (schriftlich/mündlich/Dauer) zu Beginn des Studienjahrs festgelegt wird<sup>133</sup> (zur Kritik daran s.o. C.III.5.b). Es sind folgende Prüfungen abzulegen:

- Im zweiten Studienjahr sind sechs Prüfungen in den Fächern Obligationenrecht I, Zivilrecht II, Öffentliches Recht II, Strafrecht II/Strafprozessrecht, Steuerrecht und Rechtsgeschichte zu absolvieren. Fünf Dozenten haben sich für eine schriftliche Prüfung à zwei Stunden und einer (Strafrecht II/Strafprozessrecht) für eine mündliche Prüfung à 15 Minuten entschieden.
- Im dritten Studienjahr müssen die Studierenden sechs Prüfungen absolvieren. Die Dozenten haben sich wie folgt entschieden: zweistündige schriftliche Prüfungen in Zivilrecht III, Sozialrecht und Rechtsphilosophie. Die Fächer Obligationenrecht II sowie Handels- und Wirtschaftsrecht werden mündlich (15 Minuten) geprüft. Die Prüfer des Öffentlichen Rechts III haben keine Angaben zur Art und Dauer der Prüfung gemacht.
- Zwei Proseminararbeiten, wobei eine Proseminararbeit durch ein juristisches Praktikum ersetzt werden kann.

---

133 Die nachfolgenden Angaben wurden der Seite Lehrveranstaltungen Akademisches Jahr 2016/17 der Fakultätshomepage entnommen.

In **Genf** werden die 24 Pflichtfächer und drei Wahlfächer jeweils mit einzelnen zweistündigen schriftlichen (23) und mündlichen Prüfungen von 20 bis 30 Minuten Dauer (4) abgeschlossen. Die Prüfungszeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen beträgt damit etwa 48 Stunden.

In **Lausanne** finden die Prüfungen semesterweise statt. Die Fächer Allg. Verwaltungsrecht, Zivilrecht II, Verfassungsrecht II, Obligationenrecht II, Handel- und Wirtschaftsrecht I, Rechnungslegung, Europarecht I sowie Steuerrecht werden schriftlich geprüft.<sup>134</sup> Mündlich geprüft werden Strafrecht II, Sozialrecht, Römisches Recht, Verfahrensrecht, Zivilrecht III, Rechtsvergleichung/ IPR, besonderes Vertragsrecht, SchKG sowie Rechtsphilosophie. Hinzu kommt die Prüfung in einem Wahlfach, die schriftlich oder mündlich sein kann. Auch bei der juristischen Methodenlehre ist die Prüfungsform nicht festgelegt, sondern wird vom Prüfer bestimmt.

**Luzern** verlangt am Ende des 3. Semesters eine Proseminararbeit und am Ende des 4. Semesters eine schriftliche Falllösung (pass/fail). Am Ende des 5. Semesters werden eine Seminararbeit sowie vierstündige Klausuren in den drei Fächern Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht verlangt, wobei diese Klausuren auch den Unterrichtsstoff früherer Semester einbeziehen. Zudem muss eine Falllösung in einem der drei Fächer bestanden werden. Am Ende des 6. Semesters erfolgen schriftliche zweistündige Prüfungen im Zivilverfahrensrecht, Öffentlichen Verfahrensrecht, Strafverfahrensrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie eine fünfstündige Prüfung in der «Verbundveranstaltung»<sup>135</sup>. Die Dauer aller Klausuren beträgt 25 Stunden.

**Neuenburg** stellt folgende Prüfungsanforderungen:

- Schriftliche Prüfungen: Rechnungslegung (1,5h), Verfassungsrecht II (2h), Obligationenrecht (3h), Völkerrecht (2h), Gesellschaftsrecht (3h) und Arbeitsrecht (2h). Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 13,5 Stunden.
- Mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten werden verlangt im Verwaltungsrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Strafrecht BT/Wirtschaftsstrafrecht (20 Min.), Sozialversicherungsrecht, Vertragsrecht, Steuerrecht, IPR, Zivilprozessrecht, SchKG, in der Rechtsphilosophie sowie im Geistigen Eigentum. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 3 Stunden.
- Schliesslich sind zwei Seminararbeiten abzugeben.

Die **HSG** verlangt im Bachelor mit Studien schwerpunkt Rechtswissenschaft folgende Prüfungsleistungen:

---

134 Die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist im Reglement nicht festgelegt, vgl. Fn. 101.

135 In der Veranstaltung sollen die Studierenden die mit einem komplexen Sachverhalt verbundenen rechtlich relevanten Fragen erkennen, fortgeschrittene methodische Falllösungskompetenzen erwerben, Basiswissen aus Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht anwenden können, in der Lage sein, z.T. noch unbekannte Gesetze in die bekannten Strukturen einzuordnen und anzuwenden sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Rechtsgebiete zu erkennen.

- Schriftliche Klausuren im Umfang von zwei Stunden in den Fächern ZGB, Strafrecht BT, Obligationenrecht AT & BT, Verwaltungsrecht AT, Verfahrensrecht, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Privatrecht Übungen, Finanzordnungs- und Abgaberecht, Öffentliches Recht sowie Klausuren im Umfang von 1,5 Stunden im Völkerrecht, Europarecht, Internationalen Privatrecht, Arbeitsrecht. Die Prüfungsdauer beträgt gesamthaft 26 Stunden.
- Schriftliche Arbeiten in Form von Seminararbeiten/Übungsfällen, juristischen Wahlfächern oder dem Swiss Moot Court.

**Zürich** prüft wie folgt:

- Dreistündige schriftliche Prüfungen in den Fächern Römisches Recht, Privatrecht II, Handels- und Wirtschaftsrecht, ZPR/SchKG, Transnationales Recht, Grundlagenfach sowie zweistündige Prüfungen im Öffentlichen Recht II, Öffentlichen Recht III, Steuerrecht, insgesamt also Prüfungen im Umfang von 24 Stunden.
- In den Fächern aus dem Wahlpflichtpool Strafrecht und aus dem Wahlpflichtpool Zivil- und Zivilverfahrensrecht sind je eine dreistündige schriftliche oder eine mündliche Prüfung (15 Min.) zu absolvieren. Der Prüfungsumfang beträgt somit weitere 30 Minuten oder 6 Stunden.
- Eine Prüfung in einem Fach aus dem Wahlpool der Fakultät.
- Zudem sind zwei Fallbearbeitungen und eine Bachelorarbeit zu verfassen.

Die **FernUni** prüft die 14 Module der Aufbaustufe am Ende jedes Semesters ab. Die Prüfungen sind schriftlich und dauern jeweils zwei Stunden. Ausnahmsweise können mündliche Prüfungen oder andere äquivalente Leistungskontrollen vorgesehen werden. Jeder Dozent entscheidet selbst über den Inhalt der Prüfung und über die Hilfsmittel, die den Studierenden zur Verfügung stehen. Er orientiert die Studierenden zu Beginn des Semesters darüber. Neben den 14 Prüfungen sind eine propädeutische Arbeit und eine Bachelorarbeit anzufertigen.

*Tabelle 10: Anzahl der Prüfungen in der Aufbaustufe*

	BS	BE	FR <sup>136</sup>	GE	LS <sup>137</sup>	LU	NE	SG	ZH	Fern-Uni
Vorlesungsprüfungen schriftl.	3		8	23	8	4	6	14	9	14
Vorlesungsprüfungen mündl.	4		3	4	9		12			
Vorlesungsprüfungen schriftl. oder mündl.			X <sup>138</sup>		X <sup>139</sup>				2	

136 Vgl. Fn. 100.

137 Vgl. Fn. 101.

138 Ein Prüfer hat weder Art noch Dauer der Prüfung angegeben.

139 Die Art der Prüfung Methodenlehre wird vom Prüfer festgelegt.

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR<sup>136</sup></b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>137</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Übergreifendes Examen	3	4				4				
Anzahl Proseminar	1		2	1		1				
Anzahl Seminare/ BA-Arbeit	1	1+ 2 <sup>140</sup>		1		2	2		1	2
Anzahl Fallbearbeitung		2			1 <sup>141</sup>	2			4–8	2
Wahlfach	1				1					1
Summe	13	9	14	29	20	13	20	18–22	15	16

*Tabelle 11: Gesamte Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Aufbaustufe*

<b>Mindestumfang in h und m</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR<sup>142</sup></b>	<b>GE</b>	<b>LS<sup>143</sup></b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Vorlesungs-prüfungen schriftl.	6h		16h	46h	16h	8h	13,5h	26h	24h	28h
Vorlesungs-prüfungen mündl.	1h		0,75h	2h	4,5h		3h			
Vorlesungs-prüfungen schriftl. oder mündl.			x <sup>144</sup>		2h				6h oder 0,5h	
Übergreifendes schriftl. Examen	10,5 bis 15h	19h				3 × 4h 1 × 5h				
Summe	17,5 bis 22h	19h	16,75h	48h	22,5h	25h	16,5h	26h	24 bis 30h	28h

Die Prüfungsanforderungen sind, genau wie bereits der Fächerkanon, recht uneinheitlich. Die meisten Fakultäten nehmen Vorlesungsabschlussprüfungen vor. Demgegenüber kennen Basel, Bern und Luzern übergreifende Prüfungen von längerer Dauer, die an die früheren Abschlussprüfungen im Lizenziat erinnern. In ihnen wird nicht nur der Stoff der aktuell abgeschlossenen Vorlesung geprüft; vielmehr erstreckt sich die Prüfung auch auf bereits in früheren Seme-

140 Die beiden Fallbearbeitungen werden als Bachelorarbeit angesehen.

141 Vgl. Fn. 122.

142 Vgl. Fn. 100.

143 Vgl. Fn. 101.

144 Vgl. Fn. 138.

stern behandelten Unterrichtsstoff. Eine solche Art der Prüfung erlaubt es in viel stärkerem Masse, vernetztes Wissen abzuprüfen und punktuelles Auswendiglernen in Einzelfächern zu verhindern. Reine Vorlesungsabschlussklausuren bergen die Gefahr von isoliertem Lernen oder Kurzzeitlernen (sog. surface learning, Bulimie-Lernen), da der Unterrichtsstoff und damit der Prüfungsstoff überschaubar sind.<sup>145</sup> Bisweilen wird dieser Effekt auch als «Verschulung» des Studiums oder als «Punkteerwerbslehrbetrieb» bezeichnet.<sup>146</sup> Bei modulübergreifenden Klausuren ist dies aufgrund der Breite des Stoffes wesentlich schwerer möglich. Zudem erlauben sie eine Überprüfung, ob Wissen verschiedener Wissensgebiete verknüpft und angewendet werden kann (was allerdings auch entsprechende Lehrveranstaltungen voraussetzt, die dies trainieren). Daher wird letztlich derjenige belohnt, der sein juristisches Langzeitgedächtnis trainiert hat (sog. long term learning).<sup>147</sup> Übergreifende Prüfungen haben einen weiteren Vorteil. Sie werden nicht notwendigerweise von der Person durchgeführt, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, so dass die Studierenden sich bei der Prüfungsvorbereitung auf den Stoffkanon des Faches und nicht auf die Gewohnheiten des Dozenten konzentrieren müssen.<sup>148</sup> Mit übergreifenden Prüfungen geht zwar der psychologische Nachteil einher, dass sie wie ein «Berg» am Ende des Studiums wirken. Da die Studierenden jedoch ohnehin bei der Anwaltsprüfung einen solchen «Berg» erleben, spricht nichts dagegen, sie vorher schon auf solche Anforderungen vorzubereiten.<sup>149</sup> Vermutlich würde dies auch die hohen Durchfallquoten bei der Anwaltsprüfung in manchen Kantonen mindern, da die Teilnehmer nicht mehr von der Art der Prüfung überrascht werden.

Die Fächer ZPO bzw. ZPO/SchKG werden an allen Fakultäten unterrichtet (s.o. C.III.6.a.), aber nicht an allen Fakultäten geprüft. Sie sind nur in Basel, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Zürich sowie an der FernUni Gegenstand von Prüfungen. Dass das Fach nicht an allen Fakultäten geprüft wird, mag ein Grund dafür sein, dass die Materie in der Praxis nicht genügend beherrscht wird.

## 7. *Der Master of Law*

### a. *Zulassung*

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a der Bologna-Richtlinien<sup>150</sup> schliesst sich an das Bachelorstudium das Masterstudium als zweite Studienstufe mit 90–120 Kreditpunkten

---

145 Dies kritisieren auch SCHWARZ, S. 215 f.; SENN, Rechtskultur, S. 115. Ebenso vor Bologna bereits GAUCH, S. 136 f.

146 SENN, Rechtskultur, S. 112; SENN, Wissenschaftsgeschichte, S. 304.

147 Generell dazu DOCHY/SEGERS/GIJBELS/STRUYVEN, S. 87 ff.; SEGERS/DOCHY, Studies in Educational Evaluation 32 (2006) 171 ff.

148 So auch SCHWARZ, S. 217.

149 Ebenso SCHWARZ, S. 216.

150 Vgl. Fn. 50.

an (konsekutiver Master). Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus (Art. 3 Abs. 1), wobei die Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen werden (Art. 3 Abs. 2). Die Universitäten Luzern und Neuenburg lassen unter sehr engen Voraussetzungen auch ZHAW-Bachelorabsolventen im Wirtschaftsrecht zu (s.o. C.II.). Die Studienordnungen schliessen Personen von der Zulassung aus, die in einem Rechtsstudium bereits endgültig gescheitert sind.<sup>151</sup>

Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerber identische Anforderungen stellen (Art. 3 Abs. 3). Da die Anwaltsprüfung das Bestehen eines konsekutiven Masters voraussetzt, absolvieren nahezu alle Bachelorabsolventen im Fach Rechtswissenschaften auch den Master.

#### *b. Studienaufbau*

Die Schweizer Rechtsfakultäten verleihen den Titel Master entweder als Allgemeinen Master («maîtrise en droit» der Universität Genf oder «Master of Law UZH») oder mit einer Schwerpunktsetzung (z.B. Master Life Sciences Recht, Master Transnationales Recht oder Master Verwaltungsrecht der Universität Basel). Zudem existieren besondere Masterprogramme (z.B. der zweisprachige Master in Freiburg), auf die aus Platzgründen hier nicht vertieft eingegangen wird. Auch wenn nicht alle Studienordnungen eine explizite Regelung enthalten, beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Vollzeitstudium drei Semester und ist an den Schweizer Rechtsfakultäten identisch (mit Ausnahme der FernUni). Einige Studienordnungen setzen Höchststudienzeiten fest, die in besonders gelagerten Fällen auch verlängert werden können. Zudem finden sich bei einigen Fakultäten Regelungen über das Teilzeitstudium.

*Tabelle 12: Dauer und Umfang des Masterstudiums*

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Regelstudienzeit Anzahl Semester	3	3	k.A.	3	3	3	3	k.A.	3	6
Höchststudienzeit Anzahl Semester	k.A.	9	k.A.	6	5	k.A.	6	k.A.	k.A.	12
Summe ECTS	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90

Die Masterprogramme weisen folgende Strukturmerkmale auf:

---

151 Z.B. § 3 Abs.4 Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1.12.2011.

*Tabelle 13: Strukturmerkmale der Masterprogramme*

<b>Umfang des Masterstudiums in ECTS-Punkten</b>	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
Juristische Pflicht- und Wahlpflichtfächer				36				42 <sup>152</sup>	12	20
Juristische Wahlfächer	48 oder 60	70 bis 80	60 <sup>153</sup>	36	69	67–73 + 2 <sup>154</sup>	60	12	60	70
Juristische Seminare			10				12			
Moot Court, Tutorate, Falllösung, Gastvorträge etc.		x <sup>155</sup>	15		6 <sup>156</sup>	5 <sup>157</sup>				
Fachfremde Fächer zwingend	12							18 <sup>158</sup>		
Masterarbeit	30 oder 18	20 <sup>159</sup>	5	18	15	10	18	18	18 <sup>160</sup>	ja <sup>161</sup>
Summe	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90

- 152 Gemäss Art. 25 lit. a der Prüfungsordnung sind davon 18 ECTS-Punkte für das Selbststudium reserviert. Dies spiegelt sich allerdings nicht im Stundenplan des Masters Rechtswissenschaft wider.
- 153 In Form von Semesterkursen (Umfang: 3 SWS während eines Semesters von Semesterwoche 4 bis 14, Unterrichtsform: Seminare und Übungen) oder Blockkursen (Umfang: 3 SWS, Montag bis Freitag [Vollzeit], erste 3 Semesterwochen durchgehend, Unterrichtsform: ein Drittel Vorlesung, ein Drittel Gruppenarbeit, ein Drittel Selbststudium).
- 154 Es handelt sich um sog. Gastvorträge, die in einem Umfang von 2 (bis max. 4) ECTS-Punkten zu hören sind.
- 155 Im Rahmen der Wahlfächer muss mindestens ein/e Seminar/Moot Court/Legal Clinic absolviert werden.
- 156 Man muss drei (je 2 ECTS-Punkte) «persönliche Leistungen» erbringen in Form eines 10-seitigen juristischen Textes oder Vortrags, um einen Fall oder ein juristisches Problem zu lösen (pass/fail). Die Leistung kann auch in Form eines Moot Courts, eines Blockseminars oder eines interdisziplinären Seminars erbracht werden, vgl. Art. 14 Règlement de la Maîtrise universitaire en Droit.
- 157 Es handelt sich um eine schriftliche Falllösung. Moot Courts können im Rahmen der Wahlfächer in einem Umfang bis zu 18 ECTS-Punkten angerechnet werden, vgl. § 10 der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 12.12.2016.
- 158 Sog. Kontextstudium, vgl. Fn. 124.
- 159 In Absprache mit der Betreuungsperson ist auch eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Seminar à 5 ECTS-Punkten möglich.
- 160 Es bestehen verschiedene Varianten: Statt einer Masterarbeit à 18 ECTS-Punkten kann eine Arbeit im Umfang von 24 oder 30 ECTS-Punkten verfasst werden; die überzähligen Punkte ersetzen ein oder zwei andere Fächer. Zudem kann zusätzlich zur 18 Punkte-Masterarbeit im Wahlbereich anstelle von einem oder zwei Wahlfächern eine weitere schriftliche Arbeit (6 oder 12 ECTS-Punkte) verfasst werden. Auch kann die 18-Punkte-Masterarbeit in zwei oder drei schriftliche Arbeiten aufgeteilt werden.
- 161 Art. 16 des Studienreglements bestimmt, dass in zwei der belegten Module jeweils eine schriftliche Arbeit anstelle der Abschlussprüfung geschrieben wird und dies als Masterarbeit zählt.

Alle Fakultäten verlangen den Besuch von Lehrveranstaltungen und das Verfassen einer Masterarbeit. Im Übrigen variieren die Anforderungen. Im Hinblick auf den Besuch von Lehrveranstaltungen schreiben vier Fakultäten ein Pflichtprogramm und ein Wahlprogramm vor, während die übrigen Fakultäten eine freie Auswahl unter den angebotenen Mastervorlesungen lassen. Bei den Fakultäten, die ein Pflichtprogramm vorschreiben, bestehen erhebliche Unterschiede. Während dieses Programm in St. Gallen sehr strikt ausgestaltet ist,<sup>162</sup> da bestimmte Fächer vorgeschrieben sind, ist die Wahlfreiheit etwa in Genf sehr viel grösser, da man aus einem bunten Strauss von Fächern auswählen kann.

Zwei Fakultäten verlangen den Besuch eines Seminars, was als Vorbereitung auf die Masterarbeit sinnvoll ist (s. unten c). Drei Fakultäten sehen besondere Lehrveranstaltungen (Moot Courts, Tutorate, Falllösungen etc.) vor. Basel, Luzern und St. Gallen verpflichten ihre Studierenden zudem, in beschränktem Umfang fachfremde Veranstaltungen zu besuchen, um den Blick über den Tellerrand des eigenen Faches zu ermöglichen.

#### c. *Ausgestaltung der Masterarbeit*

*Tabelle 14: Details zur Masterarbeit*

	BS	BE	FR	GE	LS	LU	NE	SG	ZH	Fern-Uni
Umfang ECTS-Punkte	30 oder 18	20	5	18	15	10	18	18	18	20
Umfang Zeichen		80–120000	60–100000				190–245000			
Umfang Seiten	60 oder 40			20–30	30	40–50		max. 60	k.A.	k.A.
Nachbesserungsmöglichkeit	1×	nein	nein	ja	ja	nein	k.A.	nein	ja	ja
bei Durchfallen Wiederholung	1×	1×	1×	1×	nein	1×	k.A.	1×	1×	2×
zwingend in einem Seminar zu halten	nein	nein	nein	ja <sup>163</sup>	nein	nein	nein	nein	nein	nein

162 Hierzu zählen die Durchsetzung und Vollstreckung von Rechten, die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, Rechtsmethode, Rechtstheorie und Wirtschaftsrecht.

163 Wird die Arbeit ausserhalb eines Seminars verfasst, zählt sie nur 12 ECTS-Punkte und es muss eine weitere Leistung im Umfang von 6 ECTS-Punkten erbracht werden, Art. 40 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c Règlement d'études.

	<b>BS</b>	<b>BE</b>	<b>FR</b>	<b>GE</b>	<b>LS</b>	<b>LU</b>	<b>NE</b>	<b>SG</b>	<b>ZH</b>	<b>Fern-Uni</b>
separate mündliche Leistung (Dauer in Min.)	ja (15 <sup>164</sup> )	optional	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein
fixe Bearbeitungsdauer in Tagen (t) Wochen (w)	26w	15w	16t	nein	ja <sup>165</sup>	26w	nein	52w	nein	k.A.
fakultäts-einheitliche Vorgaben für die Gestaltung der Arbeit	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	un-klar <sup>166</sup>	nein	k.A.
fixe Korrekturfrist in Monaten	nein	2	3	nein	nein	nein	1,5	2,5	nein	k.A.
fakultäts-einheitliche Vorgaben für den Prüfer an den Inhalt der Bewertung	nein	nein	nein	nein	nein	ja <sup>167</sup>	nein	nein	nein	k.A.

Der Standard-Masterabschluss (ohne Spezialisierung) umfasst stets 90 ECTS-Punkte. Die von allen Studienordnungen vorgesehene Masterarbeit ist inhaltlich aber unterschiedlich ausgestaltet. Der Umfang beträgt 5 bis 30 ECTS-Punkte. Während die Masterarbeit z.B. in Zürich eine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung ist, misst Freiburg mit der Arbeit die Fähigkeit, ob jemand innert kurzer Zeit eine juristische Fragestellung lösen kann.<sup>168</sup>

Sehr unterschiedlich ist auch der Umfang der für 18 ECTS-Punkte verlangten Leistung. Zürich und die FernUni machen keinerlei Vorgaben, was sich mit dem ECTS-System sicherlich nicht verträgt. In Zürich vereinbart der Dozent mit dem Studierenden den Umfang der Arbeit. Dabei zeigen die Angaben der Dozenten auf ihren Homepages (soweit sie solche überhaupt machen), dass innerhalb der Fakultät über den Umfang einer 18-Punkte-Masterarbeit sehr unterschiedliche Vorstellungen herrschen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der bei Prüfungsleistung wichtigen Chancengleichheit sehr bedenklich. Bei den übri-

164 Sofern die Masterarbeit nicht in einem Seminar geschrieben wird, bei dem ein mündlicher Vortrag erfolgt.

165 Diese muss spätestens in dem auf die letzte Examensleistung folgenden Semester eingereicht und verteidigt werden.

166 Laut Homepage steht ein Merkblatt «Master-Arbeit» zur Verfügung, das aber nicht online gestellt ist.

167 Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten vom 10.9.2010, Fassung vom 30.3.2015.

168 Art. 15 des Reglements vom 28.6.2006 (Stand am 3.10.2016) über das Rechtsstudium (RRS).

gen Fakultäten reicht der Umfang einer 18-Punkte-Masterarbeit von 20 Seiten in Genf bis 60 Seiten in St. Gallen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, wie ungenau das ECTS-System insgesamt ausgestaltet ist und umgesetzt wird. Die Fakultäten, die konkrete Seitenzahlen für die Arbeit vorgeben, müssten – um die nötige Chancengleichheit zu gewährleisten – auch Gestaltungsrichtlinien für den Seitenaufbau vorgeben, was aber nur Basel, Bern und Luzern tun. Wesentlich ausgewogener ist die Vorgabe von Zeichenzahlen, denn dann ist die Formatisierung der Seiten gleichgültig. Zudem werden – wenn man bei den höchstens zulässigen Zeichen allein den Text ohne die Belege einrechnet – nicht Personen «bestraft», die das Schrifttum vollständiger auswerten und daher mehr Fussnoten haben. Bei einer reinen Seitenvorgabe ist dagegen automatisch auch die Möglichkeit zu Belegen eingeschränkt.

Auffällig sind auch die Unterschiede in der Bearbeitungszeit. Vier Fakultäten machen keine Vorgaben, so dass die Arbeit theoretisch während der gesamten Dauer des Masterstudiums geschrieben werden kann. In der Praxis dürfte dies anders ausgestaltet und vom jeweiligen Betreuer vorgegeben sein. In Zürich etwa vereinbart der Dozent mit dem Kandidaten die genaue Bearbeitungszeit. Diese «Delegation nach unten» hat zur Folge, dass die Bearbeitungszeit von Lehrstuhl zu Lehrstuhl schwankt. Dies wiederum ist unter dem Gesichtspunkt der bei Prüfungsleistung wichtigen Chancengleichheit bedenklich. Die fehlende Vorgabe führt zudem dazu, dass Prokrastination vermehrt auftreten kann. Schliesslich sind die Langzeitfolgen zu bedenken. Nicht alle Studierenden halten die Regelstudienzeit ein. Aus den studentischen Rückmeldungen in meiner Sprechstunde weiss ich, dass ein wesentlicher Grund der Umfang der Masterarbeit und die fehlende zeitliche Begrenzung ist. Wenn dann auch noch feste Korrekturzeiten für den Dozenten oder Stichtage zur Notenmeldung an das Dekanat fehlen, führt dies unter Umständen zu einer weiteren Studienzeitverlängerung.

Bei der Zusammenstellung der Anforderungen an die Masterarbeit fällt auf, dass die allermeisten Prüfungsordnungen keinerlei Lernziele für das Abfassen der Masterarbeit vorgeben. Oft werden den Studierenden auch keine Möglichkeiten gegeben, diese einzuüben. Proseminare etwa sollen genau diesem Zweck dienen, werden aber nicht an allen Fakultäten angeboten. Wenn infolgedessen die erreichte Qualität studentischer Arbeiten nicht den Erwartungen der Lehrenden entspricht, ist dies nicht verwunderlich, denn eine Ursache liegt dann (auch) in der fehlenden Transparenz über die intendierten Lernergebnisse. Die Studierenden können die an sie gestellten Anforderungen nicht erkennen und damit nicht erfüllen. Fehlende Transparenz der Lernziele widerspricht im Übrigen dem bereits erläuterten Prinzip des «constructive alignment». <sup>169</sup> Man könnte die Lernziele wie folgt formulieren: «Der Verfasser/die Verfasserin der Bachelor- oder Masterarbeit

---

<sup>169</sup> Zum Zusammenhang von Prüfung, Lernzielen, didaktischer Struktur der Lehrveranstaltung und Unterrichtsplanung TRUTE, S. 58.

- verfügt über die notwendigen Kenntnisse zur Produktion eines wissenschaftlichen Textes,
- kennt die wissenschaftlichen Qualitätsstandards beim Verfassen juristischer Texte,
- kann sich in unbekannte Themengebiete einarbeiten sowie die notwendigen Rechtsquellen und das Schrifttum erschliessen,
- verfügt über ein differenziertes Problembewusstsein und das notwendige Fachwissen, um juristische Fragestellungen zu erkennen, zu bearbeiten und zu beantworten,
- kann sich vertieft mit juristischen Problemen auseinandersetzen,
- kann komplexe Fragen inhaltlich korrekt und stringent darstellen,
- beherrscht die Methoden der juristischen Argumentation und kann diese in verschiedenen Kontexten anwenden und
- ist in der Lage, praxisrelevante Lösungen zu entwickeln.»

Bedenklich ist auch, dass die Fakultäten (bis auf Luzern) keinerlei Vorgaben an die Korrektur der Arbeit machen. Die Korrekturen fallen denn auch nach meiner Erfahrung sehr unterschiedlich aus und reichen von wenigen handschriftlichen Bemerkungen am Ende der Arbeit über Bewertungsbögen bis hin zu mehrseitigen differenzierten Stellungnahmen. Aus Sicht der Studierenden kann man festhalten, dass die Nachvollziehbarkeit der Bewertung bei knappen handschriftlichen Anmerkungen sicherlich fehlt (es sei denn, die Arbeit ist herausragend und mit 6 bewertet). Dem Verfasser der Arbeit ist es anhand des knappen Feedbacks nicht möglich zu überprüfen, ob und in welchen Punkten die Lernziele nicht erreicht wurden. Es besteht folglich auch wenig oder keine Möglichkeit zum Lernen aus den begangenen Fehlern. Zudem stellt sich wiederum das Problem der Chancengleichheit. Wenn sich eine Fakultät nicht auf einheitliche Kriterien für eine Bewertung geeinigt hat,<sup>170</sup> ist die Bandbreite der Abweichungen gross. Ein Dozent wird den Schwerpunkt der Bewertung auf den Inhalt der Arbeit legen, während andere sich eher an den Formalien und der Methodik orientieren.

Betrachtet man all diese Kritikpunkte, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Ausgestaltung der Masterarbeit einer der grossen Schwachpunkte in der Umsetzung der Bologna-Reform darstellt.

#### **IV. Vergleich des heutigen Systems mit dem Lizenziat**

Im Folgenden sollen kurz die wesentlichen Unterschiede zum früheren Lizenziatssystem aufgezeigt werden. Aus Platzgründen kann dabei kein Überblick über alle Fakultäten erfolgen. Der Vergleich beschränkt sich daher auf Zürich, da es sich um die grösste Fakultät handelt (und die Studienordnung dem Verfasser vertraut ist).

---

<sup>170</sup> Sehr hilfreich sind einschlägige Leitfäden, wie etwa der von EUGSTER/LUTZ.

Das Lizentiatsstudium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich war in zwei Abschnitte unterteilt.<sup>171</sup> In den ersten drei Semestern wurden die Grundlagen des Studienfaches vermittelt. Es schloss eine als «Lizenziat Teil I» bezeichnete Prüfung an, die aus fünf Klausuren à drei Stunden in den Fächern Römisches Recht, Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I und Wirtschaftswissenschaften bestand.

Das Hauptstudium, für das die Studienordnung eine Studienzeit von mindestens vier weiteren Semestern vorsah, endete mit dem «Lizenziat Teil II». Dieses bestand aus drei Klausuren à fünf Stunden und sechs mündlichen Einzelprüfungen von 15 Minuten Dauer. Diese neun Prüfungen mussten in den Fächern Rechtsgeschichte, Privatrecht II, Handels- und Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht und SchKG, Strafrecht II, Öffentliches Recht II sowie drei Wahlfächern erbracht werden. Die Kandidaten konnten weitgehend wählen, in welchen Fächern sie die schriftliche und in welchen sie die mündliche Prüfung ablegten, wobei Wahlfächer immer nur mündlich geprüft wurden. Die Endnote setzte sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten des ersten und des zweiten Teils zusammen, wobei die Klausuren des zweiten Teils doppelt zählten, alle anderen Prüfungen dagegen einfach. Im Überblick gestaltete sich das Studium wie folgt:

*Tabelle 15: Aufbau des Studiums im Lizenziatssystem<sup>172</sup>*

1.–3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Römisches Recht</li> <li>• Privatrecht I</li> <li>• Öffentliches Recht I</li> <li>• Strafrecht I</li> <li>• Wirtschaftswissenschaften</li> </ul>	
Liz. I	5 Klausuren à 3 Stunden	15 Stunden
4.–7. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgeschichte</li> <li>• Privatrecht II</li> <li>• Handels- und Wirtschaftsrecht</li> <li>• Zivilprozessrecht, SchKG</li> <li>• Strafrecht II</li> <li>• Öffentliches Recht II</li> <li>• drei Wahlfächer</li> <li>• ein Seminar</li> </ul>	
Liz. II.	3 Klausuren à 5 Stunden, 6 mündl. Prüfungen à 15 Minuten 1 Seminar	16,5 Stunden  4 Wochen
Summe	14 schriftliche Prüfungen, 1 Seminar	31,5 Stunden 4 Wochen

<sup>171</sup> Zum Folgenden §§ 10 ff., 14 ff. der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30.8.1994 (415.413), OS 56, 634.

<sup>172</sup> SETHE, S. 99.

Die neue Studienordnung sieht, wie unter C.III.5. bis 7. beschrieben, deutlich anders aus:

*Tabelle 16: Aufbau des Studiums im Bologna-System*

1.–2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Rechtswissenschaft</li> <li>• Juristische Arbeitstechnik &amp; Methodenlehre</li> <li>• Privatrecht I</li> <li>• Öffentliches Recht I</li> <li>• Strafrecht I</li> <li>• Rechtsgeschichte</li> </ul>	
Assessment-prüfung	4 Klausuren à 3 Stunden, ein Onlinetest (1 Std.), eine Fallbearbeitung	13 Stunden, ca. 4 Wochen
3.–6. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Römisches Privatrecht</li> <li>• Privatrecht II</li> <li>• Handels- und Wirtschaftsrecht</li> <li>• ZPR/SchKG</li> <li>• Transnationales Recht</li> <li>• Öffentliches Recht II</li> <li>• Öffentliches Recht III</li> <li>• Steuerrecht</li> <li>• Wahlpflichtpool Grundlagen</li> <li>• Wahlpflichtpool Strafrecht</li> <li>• Wahlpflichtpool Zivil- und Zivilverfahrensrecht</li> <li>• Wahlmodul</li> <li>• 2 Fallbearbeitungen</li> <li>• Bachelorarbeit</li> </ul>	
Bachelor	9 vorlesungsabschliessende schriftl. Prüfungen 2 vorlesungsabschliessende schriftl. oder mündl. Prüfungen 2 Fallbearbeitungen und eine BA-Arbeit	24 Stunden 6 Stunden oder 30 Minuten ca. 12 Wochen
7.–9. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Fächer aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen</li> <li>• 10 Fächer aus dem Wahlpool</li> <li>• Masterarbeit</li> </ul>	
Master	2 Klausuren aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen 10 Klausuren aus dem Wahlpool Masterarbeit	ca. 4 Stunden <sup>173</sup> ca. 20 Stunden ca. 13,5 Wochen
Summe	27 Klausuren 3 Fallbearbeitungen, 1 Bachelorarbeit, 1 Masterarbeit	57 Stunden <sup>174</sup> 29,5 Wochen

<sup>173</sup> Gemäss Ziff. 2.3. Studienordnung Master of Law dauern schriftliche Prüfungen mindestens eine Stunde, mündliche Prüfungen mindestens 15 Minuten. In der Praxis werden typischerweise Klausuren geschrieben. Deren Dauer ist von Fach zu Fach unterschiedlich.

<sup>174</sup> Unterstellt, dass jeweils eine schriftliche Klausur und keine mündliche Prüfung abzulegen ist.

Die Zahl der Prüfungsfächer ist von 14 auf 29 angewachsen. Die von den Studierenden zu absolvierende Prüfungsdauer hat sich nahezu verdoppelt. Die Zahl der schriftlichen Arbeiten erhöhte sich von einer auf fünf, die Bearbeitungszeit von 4 auf 29,5 Wochen. Es verwundert daher nicht, dass das Studium heute statt in sieben frühestens in neun Semestern (Regelstudienzeit) zu bewältigen ist. Diese Regelstudienzeit wird häufig überschritten.<sup>175</sup> Dass viele Studierende für den *Bachelor* länger brauchen, liegt nicht nur an der vermehrten Fächer- und Prüfungszahl. Eine Rolle spielt auch der Umstand, dass man mit Erreichen von 162 ECTS-Punkten im Bachelor bereits Mastermodule im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten und die Masterarbeit «vorholen» kann. Daher können Studierende anschliessend den Master auch in kürzerer Zeit als der Regelstudienzeit bewältigen.

Betrachtet man die Fächer inhaltlich, fällt auf, dass die einzelnen Module weitgehend unverändert aus dem Lizenziat übernommen und durch neue ergänzt wurden. Der Zuwachs beruht also vor allem auf neu dazugekommenen Fächern.

Die Anwaltschaft in Zürich klagt, dass die Absolventen früher bessere Kenntnisse im Obligationenrecht und im Zivilprozessrecht/SchKG gehabt hätten. Ob diese Feststellung objektiv berechtigt ist oder auf einem *hindsight bias* beruht («Früher war alles besser.»), vermag der Verfasser nicht abschliessend zu klären, da ein Vergleich über die Zeit mangels Vergleichsgruppe nicht möglich ist. Ein solcher Vergleich hätte in der Übergangszeit des Systemwechsels stattfinden können. Sollte diese Klage berechtigt sein, liegt es aber sicherlich nicht an der Prüfungsordnung, da die genannten Fächer immer noch in gleichem Umfang vertreten sind.

Verändert hat sich allerdings die Art der Prüfung. Während früher das Wissen im Obligationenrecht und im Prozessrecht über 7 Semester erworben und bereit gehalten werden musste, um bei der Liz.II-Prüfung zur Verfügung zu stehen, wird heute am Ende jeder Vorlesung geprüft. Diese Art der Prüfung erlaubt ein frühes «Abschichten» von Fächern und fördert das kurzfristige Lernen auf eine Prüfung hin.<sup>176</sup> Zudem müssen im Master die Fächer Obligationenrecht und Prozessrecht nicht mehr belegt werden, so dass es häufig vorkommt, dass Studierende diese Fächer ab dem Erreichen des Bachelors nicht mehr anschauen. Wenn sie dann ihre praktische Tätigkeit bei Gericht oder in der Kanzlei beginnen, liegen schon 1,5 bis 2 Jahre zwischen dem letzten Kontakt zu diesen Fächern und der Notwendigkeit, sie in der Praxis einzusetzen. Es spricht daher eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klagen aus der Praxis tat-

---

175 Die Fakultät erhebt hierzu seit 2012 Zahlen, die der Verfasser einsehen konnte. Sie sind jedoch durch die Auswirkungen der Studienreform von 2013 verzerrt und daher ist die Datenreihe bislang nicht repräsentativ. Es ist eine Tendenz erkennbar, dass viele Studierende die Regelstudienzeit überschreiten, so auch schon SENN, Rechtswissenschaft, S. 219 f.

176 S.o. Text bei Fn. 147.

sächlich zutreffen. Ändern lässt sich dies nur, wenn man das Prüfungsgeschehen überdenkt und vermehrt auf vorlesungsübergreifende Prüfungen am Ende des Bachelors und Masters setzt. Zudem wäre zu überlegen, ob wichtige Kernfächer nicht auch im Master als Pflichtfach vorgeschrieben werden sollen und damit während der gesamten Studiendauer präsent sein müssten.<sup>177</sup>

Die Umstellung auf das Bologna-System hat dazu geführt, dass man die Zahl derjenigen Fächer stark ausgeweitet hat, die früher als reine Wahlfächer zur Verfügung standen. Im Bachelor bestehen neu vier Wahlmöglichkeiten, im Master gar zwölf, während man im Lizenziatssystem nur drei hatte. Die Studierenden haben im Vergleich zum Lizenziat heute Wissen in einer grösseren Vielzahl von (teilweise exotischen) Fächern. Nach den mir vorliegenden Rückmeldungen von drei Generationen Assistierender an meinem Lehrstuhl nützt ihnen dieses Wissen bei der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung nichts, da hier die klassischen Fächer im Vordergrund stehen. Viele von mir in Vorbereitung dieses Beitrags zu ihrer Einstellungspolitik befragten Kanzleien gaben die Rückmeldung, dass sie bei der Einstellung nicht auf die Spezialisierung im Master schauen, sondern den gut gebildeten Generalisten bevorzugen.<sup>178</sup> Die Spezialisierung erfolge «on the job». Aufgrund des Umstands, dass man im Master die Kernfächer nicht mehr belegen müsse, sei für die Einstellungspraxis die Bachelornote massgebend, während eine gute Masternote ein nettes Beiwerk darstelle. Betrachtet man diese Rückmeldungen, verschafft das Bologna-System den Absolventen wenig bis keine zusätzlichen Vorteile gegenüber dem Lizenziat.

Zwar ist die konkrete Umsetzung der Bologna-Vorgaben in Zürich nicht verallgemeinerungsfähig für die ganze Schweiz. Das grundlegende Problem, welches durch spezialisierte Prüfungen in einem isolierten Fach entsteht, haben jedoch alle sieben Fakultäten, die keine Verbundprüfung am Ende eines Ausbildungsabschnitts vorsehen (vgl. oben Tabelle 11). Die Schwierigkeit, dass man im Master einige oder gar alle Kernfächer nicht mehr à jour halten muss, haben alle Fakultäten. Auch die gegenüber dem Lizenziat längere Studiendauer (Regelstudienzeit und tatsächliche Studienzeit) lässt sich schweizweit beobachten. Diese drei Aspekte stellen wesentliche Mängel bei der Umsetzung der Bologna-Reform dar.

## V. Verändertes Prüfungsgeschehen

Während die bisherigen Ausführungen sich auf das Curriculum beschränkten, wird nachfolgend das Prüfungsgeschehen im Bologna-System beleuchtet. Dabei wird wiederum die Zürcher Fakultät als Beispiel genommen. Es war mir nicht möglich, das umfangreiche Zahlenmaterial für alle schweizerischen Rechtsfakultäten zu erheben.

---

177 Ebenso SCHWARZ, S. 216.

178 Ebenso HAEGI (Fn. 129).

## 1. Prüfungsbelastung

Der Wechsel zum Bologna-System hat, wie bereits in Teil C.III.5–7 und C.IV. aufgezeigt, zu einer massiven Zunahme von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten geführt. Die Korrektur der Masterarbeiten bedeutet eine erhebliche zusätzliche Belastung. Diese wird dadurch verstärkt, dass die Zahl der Studierenden in den letzten Jahren stark zugenommen hat (vgl. Tabelle 2). Wie dramatisch diese Zusatzbelastung ist, zeigen die nachfolgenden Zahlen.

Im Lizenziatssystem wurden durchschnittlich 2.000 Prüfungen pro Semester absolviert.<sup>179</sup> Wie Tabelle 17 zeigt, hat die Umstellung auf das Bologna-System zu einem allmählichen Ansteigen und letztlich zu einer Verfünffachung der Gesamtzahl der Prüfungen geführt, obwohl die Zahl der Studierenden in diesem Zeitraum nur um 4 % gestiegen ist (vgl. Tabelle 2):

*Tabelle 17: Prüfungsbelastung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH<sup>180</sup>*

Semester	B Law	M Law	BLaw + MLaw	Lizenziat (auslaufend)
HS 2009	6.850	670	7.520	1.800
FS 2010	7.870	710	8.580	2.000
HS 2010	7.700	1.300	9.000	1.500
FS 2011	8.000	1.370	9.370	1.600
HS 2011	8.140	1.810	9.950	400
FS 2012	8.335	1.709	10.044	
HS 2012	8.549	2.451	11.000	
FS 2013	9.516	2.173	11.689	
HS 2013 <sup>181</sup>	417	2.391	2.808	
FS 2014	9.612	1.621	11.233	
HS 2014	2.325	3.316	5.641	
FS 2015	7.399	2.578	9.977	
HS 2015	1.706	3.286	4.992	
FS 2016	6.958	2.646	9.604	
HS 2016	1.683	3.039	4.722	

179 SETHE, S. 102; ähnliche Zahlen bei SENN, Rechtswissenschaft, 221.

180 Zahlen bis 2011 nach SETHE, S. 102. Die übrigen Zahlen verdanke ich ALAIN JORDAN MSc, Leiter Studium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, dem ich nochmals herzlich für seine Mühen danke.

181 Ab dem HS 2013 gilt die neue Studienordnung BLaw. Mit dieser sollte u.a. die Belastung durch Korrekturen reduziert werden, indem man in der Aufbaustufe nur noch eine Prüfung pro Fach pro Jahr vorsieht (jeweils am Ende des Frühjahrssemesters).

## *2. Zunahme der Einsprachen*

Mit der Zahl der Prüfungen hat auch die Zahl der Einsprachen zugenommen. Hatte die Fakultät im Frühjahrssemester 2009 bei 5.494 Prüfungen 32 Einsprachen (= 0,58%), liegt der Prozentsatz im Frühjahrssemester 2014 bei 1,99%. Im Bologna-System sind die Studierenden also einsprachefreudiger geworden. Dabei konzentrieren sich die Einsprachen nicht auf bestimmte Module. Besonders oft legen Kandidaten, die die Note 3,5 erhalten haben, Einsprache ein. Eine denkbare Ursache ist die Verschärfung der Prüfungsordnung im Jahr 2013. Seitdem können Prüfungen in der Assessmentstufe nur noch einmal wiederholt werden (vorher zweimal) und in der Aufbaustufe sind insgesamt nur noch 6 Fehlversuche (vorher 18 Fehlversuche) erlaubt. Diese Verschärfung der Fehlversuchsregelung ist ein starkes Motiv für die Studierenden, ein Prüfungsresultat anzufechten, um ein endgültiges Scheitern im Studium zu verhindern.

## *3. Folgekosten*

Da die Universitätsleitung frühzeitig erkannte, dass der Systemwechsel den Prüfungs- und Betreuungsaufwand erheblich erhöhen würde, stockte sie die Zahl der Lehrstühle um 25 % auf. Dies wiederum zog eine Raumnot nach sich, die nur mühsam bewältigt werden konnte.

Nötig war auch eine Verbesserung der Finanzausstattung der Fakultät, denn pro Semester fallen Kosten für Korrekturen an. Da die Fakultät keine ausreichend grossen Räume für derart viele Prüfungen hat, finden diese in der Zürcher Messe statt (eine Woche im Januar und zwei Wochen im Juni). Dafür sind ca. 200.000 CHF pro Jahr für Miete, Strom, Mobiliarmiete, obligatorisches Messepersonal, Sanitäter und Transportkosten UZH-Messe-UZH aufzuwenden. Um in der Messe angemessene Prüfungsbedingungen zu schaffen, bedurfte es zudem der Anschaffung von ca. 900 Tischen, was einmalig rund 250.000 CHF kostete.

## *4. Schwierigkeiten bei der Modulzusammenstellung*

Die Erfahrung zeigte rasch, dass die Studierenden taktisch denken und fast nur Module belegen, die ihnen 6 ECTS-Punkte bringen, da der Aufwand für die Prüfungsvorbereitung bei 3-ECTS-Modulen nicht die Hälfte beträgt, sondern höher liegt. Aus Sicht der Fakultät sind die 3-ECTS-Module ebenfalls mit Mehraufwand verbunden, denn zwei 3-ECTS-Module verursachen mehr Korrektur- und Organisationsaufwand als ein 6-ECTS-Modul. Daher hat man versucht, möglichst viele kleine Fächer zu einem Modul mit 6 ECTS-Punkten zusammenzufassen. Dies führt teilweise zu nicht mehr nachvollziehbaren Kombinationen von Fächern in einem Modul, wie Arbeitsrecht & Versicherungsrecht oder Konkursrecht & Medizinrecht.

## 5. Wirkung der Prüfungen auf der Assessmentstufe

Aufgrund der Einführung der Prüfungen auf Assessmentstufe hat sich der Zeitpunkt des endgültigen Scheiterns von ungeeigneten Kandidaten deutlich verändert. Wer diese Hürde nimmt, schafft i.d.R. später das anschliessende Studium, wie die nachfolgende Tabelle belegt. Sie enthält die absolute Zahl an Personen, die endgültig abgewiesen wurden.

*Tabelle 18: Definitive Abweisungen im Hauptfach*

Semester	Assessment	Bachelor	Master
HS 2013	–	1	4
FS 2014	2	1	2
HS 2014	80	1	3
FS 2015	68	24	3
HS 2015	60	8	3
FS 2016	41	20	3

Man sieht im Übrigen sehr deutlich die Auswirkungen der Studienordnung BLaw zum HS 2013. Um einen fairen Übergang für Studierende, die das Studium vor dem HS 2013 begonnen hatten, zu gewährleisten, wurden zuvor erreichte Fehlversuche getilgt. Die Höchstzahl der Fehlversuche richtete sich also auch für diese Personen nach neuem Recht, das aber insgesamt eine wesentlich niedrigere Anzahl an Fehlversuchen erlaubte (vgl. oben C.V.2.).

Die Assessmentprüfung ist einem Numerus clausus im Fach Rechtswissenschaften vorzuziehen, denn der Numerus clausus zeigt nur, welche Leistungen jemand in allen Schulfächern erbracht hat. In der Assessmentprüfung wird nach einem Jahr geprüft, ob man die für das konkrete Studienfach nötigen Fähigkeiten besitzt. Somit haben auch Personen eine Chance, Jus zu studieren, die in der Schule nicht so gut waren, etwa weil ihnen Sport, Musik und Naturwissenschaften schwer fielen.

## 6. Noteninflation

### a. Vergleich mit dem Lizenziat

Der Systemwechsel hat sich deutlich in den erzielten Ergebnissen der Prüfung niedergeschlagen, wie die nachfolgende Tabelle mit den Notendurchschnitten der letzten Jahre zeigt:

*Tabelle 19: Vergleich der Noten vor und nach dem Systemwechsel<sup>182</sup>*

<b>Notenstufen</b>	<b>Lizenziat</b> 2001–2011	<b>B Law</b> FS 2009 – HS 2011	<b>M Law</b> FS 2011 – HS 2011
summa cum laude	1,27%	3,39%	13,40%
magna cum laude	17,18%	18,32%	51,12%
cum laude	59,20%	55,48%	34,88%
rite	19,69%	22,81%	0,60%
nicht bestanden	2,67%		

Die Notenstufe «rite», die vor der Reform ungefähr ein Fünftel ausmachte, kommt im Master so gut wie nicht mehr vor. Die Zahl der Abschlüsse mit «summa cum laude» verdreifacht sich im Bachelor und verzehnfacht sich im Master. Die Notenskala hat sich vom Lizenziat zum Master um eine ganze Notenstufe nach oben verschoben.

#### *b. Vergleich von Bachelor und Master*

Untermauert wird dieser Befund, wenn man den langjährigen Unterschied zwischen der durchschnittlichen Bachelornote und der durchschnittlichen Masternote betrachtet.<sup>183</sup> Die Masternote fällt fast eine ganze Notenstufe besser aus. Alarmiert durch die Zahlen in Tabelle 19 hat die Zürcher Fakultät begonnen, die bisherige Notenvergabe kritisch zu überprüfen, was sich nun in einer deutlich sinkenden Tendenz bei den summa- und magna-Prädikaten im Master niederschlägt.

Ebenso deutlich wie in Zürich tritt die Noteninflation in Basel<sup>184</sup> zutage, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Die Note «summa cum laude» wird in den letzten Jahren einem Viertel aller Masterabsolventen verliehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in Basel die Note erst ab einem Schnitt von 5,6 vergeben wird, so dass das Ergebnis noch drastischer ausfällt als in Zürich, wo das summa bereits ab 5,5 vergeben wird (vgl. Tabelle 21).

*Tabelle 20: Prozentuale Verteilung der Abschlussnoten im MLaw der Universität Basel<sup>185</sup>*

	<b>summa</b>	<b>magna</b>	<b>cum laude</b>	<b>bene</b>	<b>rite</b>	<b>nicht bestanden</b>
2008	15,79	73,68	10,53	0	0	0
2009	22,54	42,25	32,39	2,82	0	0
2010	16,79	47,45	29,93	5,84	0	0
2011	18,48	34,78	39,13	7,61	0	0

182 SETHE, S. 103.

183 Der Verfasser konnte die Zahlen der Zürcher Fakultät einsehen.

184 Leider publizieren die übrigen Fakultäten ihre Studienergebnisse nicht.

185 <[https://ius.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Studium/Statistik/Kumulierte\\_Masterstatistik\\_bis\\_HS\\_16.pdf](https://ius.unibas.ch/fileadmin/user_upload/redaktion/Studium/Statistik/Kumulierte_Masterstatistik_bis_HS_16.pdf)>.

	<b>summa</b>	<b>magna</b>	<b>cum laude</b>	<b>bene</b>	<b>rite</b>	<b>nicht bestanden</b>
2012	24,79	42,74	26,50	5,13	0	0
2013	25,00	43,75	26,39	4,86	0	0
2014	26,90	44,14	22,76	6,21	0	0
2015	23,45	46,90	24,14	5,52	0	0

c. *Gründe für die Noteninflation*

Ein Grund für die Noteninflation ist der Umstand, dass heute Kurse, in denen jemand durchfällt, in die Gesamtnote nicht mehr eingerechnet werden. In den Lizentiatsprüfungen flossen (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) auch Fehlversuche ein, da alle Noten des Examens einbezogen wurden. Wer heute in einzelnen Prüfungen durchfällt, hat nicht unbedingt eine schlechtere Note, sondern braucht länger für das Studium.

Die Möglichkeit, im Bologna-System Prüfungen auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und einzeln zu absolvieren, begünstigt schwächere Kandidaten, denen vernetztes Denken schwer fällt. Da man das Wissen auch nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, der für alle gleich ist, abrufen muss, können schwächere Kandidaten ihr Studium einfach verlängern, die Zahl der Prüfungen pro Semester reduzieren und die Arbeitslast verkleinern. Insgesamt lassen sich dadurch bessere Abschlussnoten erzielen.

Das Bologna-System ging mit einer Ausweitung der Kurse auf der Bachelor- und vor allem auf der Masterstufe einher. Die Einführung der Masterstudienfächer war gleichsam ein historisches Fenster, in dem viele Hochschullehrer die Chance sahen, ihr Fach mit einer eigenen Vorlesung zu etablieren oder auszubauen. So kann man etwa in Zürich als Masterstudent aus 20 Veranstaltungen zu Grundlagenfächern, 20 Veranstaltungen zum materiellen Recht, 6 Veranstaltungen zum Verfahrensrecht, 8 Veranstaltungen zum Transnationalen Recht und 34 wirtschaftsrechtlichen Veranstaltungen auswählen. Anders als bei Pflichtveranstaltungen, die einen ganzen Jahrgang erfassen, hat man es hier oft mit «kleinteiligen» Modulen zu tun, die keine gute Vergleichbarkeit der Kandidaten ermöglichen. Dies wiederum kann zu einer zu guten Benotung führen, weil der Teilnehmerkreis nicht repräsentativ ist.

Schliesslich erlaubt die hohe Anzahl an Wahlmöglichkeiten, schwereren Kursen auszuweichen. Es ist in Zürich (und sicherlich nicht nur dort) festzustellen, dass sich unter den Studierenden herumspricht, wenn ein Kurs besonders hohe Durchschnittsnoten hat und als leicht gilt. Schlagartig steigen die Teilnehmerzahlen.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass vielen Studierenden Masterarbeiten leichter fallen als Abschlussklausuren. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Studierende beim Abfassen der Masterarbeit Hilfe holen. In welchem Umfang dies passiert und ob dabei die Grenze vom blossen Korrekturlesen hin zu inhaltlichen Tipps überschritten wird, ist bislang empirisch nicht erhoben. Gegen-

steuer können die Dozenten nur geben, wenn sie sich in persönlichen Gesprächen vergewissern, dass die jeweiligen Kandidaten über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Dies spricht dafür, die Bachelor- und die Masterarbeiten im Rahmen eines Seminars erstellen zu lassen, da so eine mündliche Verteidigung der Arbeit erfolgen muss, oder die Masterarbeit wieder abzuschaffen und durch Prüfungsformate zu ersetzen, bei denen die persönliche Leistungserbringung sichergestellt ist.

Zudem fehlt den Dozenten die «Beissemmung», wenn sie die Arbeit einer Einzelperson benoten müssen, die sie persönlich kennen. Dieser Effekt, den Hochschuldidaktiker bereits bei mündlichen Prüfungen beobachten, zeigt sich auch hier.

Zur Noteninflation an der Universität Zürich hat schliesslich die Verschiebung der Prädikatsstufe «summa cum laude» beigetragen, die im Lizenziat ab 5,6 und jetzt ab 5,5 vergeben wird. Hier ist bemerkenswert, dass andere Fakultäten eine viel strengere Notenskala haben (vgl. Tabelle 21), aber gleichwohl mehr Summa-Prädikate vergeben als Zürich (vgl. Tabelle 20).

Ein weiterer Faktor, der zur Noteninflation beiträgt, ist die bei manchen Fakultäten fehlende Gewichtung bei der Berechnung des Gesamtergebnisses aller Bachelor- bzw. Masterprüfungen. Wenn ein Modul mit 18 ECTS-Punkten gleich schwer wiegt, wie ein solches mit 6 ECTS-Punkten,<sup>186</sup> führt dies dazu, dass Studierende den Aufwand für das «grosse» Fach oder die Masterarbeit scheuen und lieber in das «kleine» Fach investieren. Wird dagegen die Gesamtnote aus den Einzelnoten berechnet, die nach dem Arbeitsaufwand (also den ECTS-Punkten) gewichtet sind,<sup>187</sup> lohnt sich die Klausurvorbereitung auch in «grossen» Prüfungen.

#### d. Notenskalen

Auffällig ist, dass die Notenskalen der Fakultäten voneinander und von den Vorgaben der Rektorenkonferenz<sup>188</sup> abweichen, was die Vergleichbarkeit der Abschlüsse am Arbeitsmarkt erschwert und letztlich auch zur Noteninflation beiträgt. Es finden sich folgende Notenskalen:

---

186 So etwa in Basel vgl. § 36 Abs. 1 der Ordnung für das Bachelorstudium, § 24 Abs. 1 der Ordnung für das Masterstudium.

187 Vgl. etwa für Bern Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Studienreglement; für Freiburg Art. 25 Abs. 2 des Reglements; für Lausanne Art. 13 Abs. 2 Règlement; für Zürich § 40 Abs. 1 RVO.

188 <<https://www.swissuniversities.ch/de/hochschulraum/bildungssystem-der-schweiz/notensystem>>.

*Tabelle 21: Notenskalen und Prädikate<sup>189</sup>*

	<b>BS, LU</b>	<b>BE, FR</b>	<b>LS, ZH</b>	<b>NE</b>
summa cum laude	5,6–6	5,5–6	5,5–6	5,75–6
magna cum laude	5,2–5,5	5,0–5,49	5,0–5,49	5,5–5,74
cum laude	4,8–5,1	4,5–4,99	kein Prädikat	5,0–5,49
bene	4,4–4,7			kein Prädikat
rite/legitime	4,0–4,3	4,0–4,49		
insuffizienter	unter 4,0	unter 4,0	unter 4,0	unter 4,0

#### e. Konsequenzen der Noteninflation

Wenn nahezu zwei Drittel der Absolventen ein «gut» oder «sehr gut» als Abschlussnote erreichen, ist die Note selbst kein gutes Differenzierungskriterium für die Personalauswahl mehr. So werden andere Faktoren beim Einstellungsgepräch wichtiger (z.B. soziale Herkunft, Geschlecht). Die Noteninflation kann den sozialen Aufstieg erschweren, da sich Absolventen aus sog. «Bildungshaushalten» unter Umständen leichter durchsetzen.<sup>190</sup> Wenn die Noten weniger aussagekräftig sind, suchen Studierende frühzeitig nach anderen Qualifikationen, mit denen sie sich auszeichnen können; es besteht damit ein faktischer Zwang zur Zusatzqualifikation («Nebenjobs, vermehrte Praktika, Hilfsassistenz an der Uni»). Dieses Verhalten kann wiederum eine Studienzeitverlängerung zur Folge haben. Schliesslich geht mit der Noteninflation ein Reputationsverlust der Fakultäten einher, der sogar schon in den landesweiten Nachrichten aufgegriffen wurde.<sup>191</sup> In einer Untersuchung zur Noteninflation an Schulen wurde auf eine weitere (Langzeit-)Folge hingewiesen. Die Noteninflation erfolgt in Wellen und nimmt zu, wenn eine Generation, die als Studierende keine strenge Benotung mehr erlebt hat, später in die Rolle von Dozenten wechselt.<sup>192</sup>

## VI. Die Bewertung des Jusstudiums aus Sicht der Studierenden

Der Bologna-Prozess wurde fortlaufend evaluiert und durch das sog. Bologna-Monitoring begleitet.<sup>193</sup> Dabei wurden einige interessante Erhebungen in Bezug auf die Rechtswissenschaften gemacht:

189 Die FernUni, HSG und Universität Genf vergeben keine Prädikate.

190 Das Fach Rechtswissenschaften ist heute nicht mehr fest in der Hand einer bildungsbürgerlichen Elite, sondern offen für Interessierte aus allen Bevölkerungsgruppen, vgl. BAER, Rechtssoziologie, § 5 N 13 (für Deutschland) und TSCHENTSCHER, AJP 2003, 1141 (für die Schweiz).

191 Vgl. SASCHA ZÜRCHER, Inflationär gute Noten an den Unis St. Gallen und Zürich?, 16.9.2015 <<http://www.srf.ch/news/schweiz/inflationae-gute-noten-an-den-unis-st-gallen-und-zuerich>>.

192 Vgl. dazu GRÖZINGER/BAILLET, Forschung & Lehre 2017, 44.

193 Es wurden gesamtschweizerisch Studierende befragt.

- 23% der Jusstudierenden sind mit dem Studium voll und ganz zufrieden, 52% sehr zufrieden und 20% zufrieden. Nur 5% sind nicht zufrieden und völlig unzufrieden war niemand.<sup>194</sup>
- In Bezug auf die *Abstimmung der Studienangebote* sind die Studierenden der Rechtswissenschaften hoch zufrieden und beurteilen diese mit 80% als am besten von allen Studienfächern.<sup>195</sup>
- Mit dem Übergang zum Bologna-System hatte man die Hoffnung verbunden, dass die Mobilität der Studierenden zunimmt. So sollte die Einführung des zweistufigen Studienaufbaus die sog. vertikale Mobilität fördern, also den Wechsel der Hochschule nach dem Bachelor.<sup>196</sup> Die vertikale Mobilität aller Studierenden lag Ende 2011 bei 13% und blieb damit deutlich hinter den Erwartungen zurück.<sup>197</sup> Ein solcher Wechsel fand hauptsächlich dann statt, wenn die (Fach-)Hochschule, an der man den Bachelor absolviert hat, keinen passenden Master anbot (was im Fach Rechtswissenschaften bei der ZHAW der Fall ist), wenn die Zieluniversität einen besseren Ruf als die bisherige Universität geniesst oder wenn man die Region wechseln will.<sup>198</sup> Kommt es zu einem Studienortwechsel, nimmt die Zieluniversität die Zulassung im Masterstudiengang «praktisch automatisch» vor, weil man auf die grosse Homogenität der Bachelor vertraut.<sup>199</sup> Für die Studierenden kann sich hier dennoch ein gewisser Mehraufwand ergeben, da der Katalog der Pflichtfächer im Bachelor nicht einheitlich ist und man daher unter Umständen das eine oder andere Fach an der Zieluniversität nachlernen muss, um mitzukommen. Dies war aber auch schon vor dem Systemwechsel zum Bologna-Modell der Fall und stellt als solches keinen Nachteil dar. Die Alternative wäre ein zentralistisch verordnetes Curriculum für die Schweiz, was sicher nicht wünschenswert ist.
- Den Zielvorgaben der Reform entsprechend verläuft dagegen der horizontale Studienplatzwechsel, also der Wechsel innerhalb einer Studienstufe an eine andere Universität. Rund 20,9% aller Hochschulstudierenden studierten im Ausland. Zählt man den Wechsel innerhalb der Schweiz dazu, haben 25,2% einen Hochschulwechsel vorgenommen, was die Bologna-Zielvorgabe von 20% deutlich übertrifft.<sup>200</sup> Dieser Teil der Reform ist also gelungen.
- Auf die Frage, ob man das rechtswissenschaftliche Studium innerhalb der Regelstudienzeit einhalten kann, antworteten nur 45% der Studierenden

---

194 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 25.

195 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 26.

196 Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013–2016 vom 22.2.2012, BBI 2012 3099, 3267.

197 Botschaft (Fn. 196), 3268.

198 REKTORENKRFERENZ, Zulassungspraxis, S. 18.

199 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 19; REKTORENKRFERENZ, Zulassungspraxis, S. 70.

200 Botschaft (Fn. 196), 3268.

«voll und ganz». Die übrigen Teilnehmer waren eher skeptisch oder verneinten die Frage.<sup>201</sup> Dies deckt sich mit dem Befund an der Universität Zürich (oben C.IV.).

- Sehr unzufrieden waren die Studierenden auch mit dem ECTS-Punktesystem. Auf die Frage, ob es bei der Bemessung von Arbeitsaufwand und ECTS-Punkten Unterschiede zwischen den besuchten Lehrveranstaltungen gebe, antworteten 35% sehr grosse, 32% grosse und 26% einige.<sup>202</sup> Nur 7% waren also mit den ECTS-Bewertungen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten zufrieden. Auch dies deckt sich mit den oben beschriebenen Schlussfolgerungen (C.III.5.d).
- Die Rechtswissenschaften belegen unter den universitären Fächern den letzten Platz bei der Frage an die Studierenden, ob ihnen die Lernziele mitgeteilt werden. Wenn Lernziele mitgeteilt werden, beziehen sich diese nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle auf Wissen *und* auf Fähigkeiten. Nur 60% der Lernziele werden aus Sicht der Studierenden erreicht.<sup>203</sup>

## VII. Zwischenfazit

- Derzeit stehen Bachelorabsolventen in der Schweiz noch keine eigenständigen juristischen Berufsfelder offen. Aufgrund der Regelung, wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung einen Masterabschluss voraussetzt, ist der Master in der Schweiz der Regelabschluss.<sup>204</sup>
- Die Einführung einer Prüfung auf der Assessmentstufe ist ein wesentlicher Fortschritt des Bologna-Systems,<sup>205</sup> da den Studierenden frühzeitig verdeutlicht wird, ob sie für das Fach grundsätzlich geeignet sind oder nicht. Um dies zu gewährleisten, sollten die Prüfungen auf der Assessmentstufe nur die juristischen Kernfächer umfassen. Ein Scheitern in Fächern, wie etwa Volkswirtschaftslehre oder Rechtsgeschichte, sagt wenig über die spätere Tauglichkeit als Anwältin oder Richterin aus.
- Viele Vertreter der Grundlagenfächer fürchten um die Wichtigkeit ihres Faches und plädieren dafür, ein Grundlagenfach in der Assessmentstufe zu prüfen. Sollte eine Fakultät deren Standpunkt übernehmen, müsste mit Hilfe einer Kompensationsregelung sichergestellt werden, dass ein Scheitern allein im Grundlagenfach nicht zum Ausschluss aus dem Jusstudium führt. Um dem Anspruch an eine wissenschaftliche Ausbildung zu genügen, sollten Grundlagenfächer in der Aufbaustufe zwingend sein. Zu diesem Zeitpunkt haben die Studierenden bereits ein Grundgerüst an juristischem Wis-

201 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 28.

202 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 30.

203 REKTORENKRFERENZ, Bologna-Monitoring, 2012/14 Schlussbericht, S. 29.

204 98% der Bachelorabsolventen machen den Masterabschluss, vgl. BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Von der Hochschule ins Berufsleben, S. 5.

205 Vgl. dazu auch Tabelle 18 und die dazu gemachten Ausführungen.

sen, so dass die Inhalte dieser Fächer auf fruchtbaren Boden fallen und mit bekanntem Wissen verknüpft werden können.

- Um vernetztes Wissen zu erreichen und dem Kurzzeitlernen entgegenzuwirken, sollte die Vielzahl der reinen Vorlesungsabschlussprüfungen reduziert und durch Verbundprüfungen mehrerer Module eines Rechtsgebiets oder verschiedener Rechtsgebiete ersetzt werden. Sie setzen jedoch auch einen entsprechenden Unterricht voraus, der die Vernetzung des Wissens trainiert.
- Die Klagen der Anwaltschaft, wonach die Kenntnisse in juristischen Kernfächern und im Prozessrecht bei Eintritt in die Praxiszeit geringer seien als im Lizenziatssystem, sind m.E. berechtigt. Diese Verschlechterung beruht auf den isolierten Prüfungen (Verschulung) und dem Umstand, dass man im Bologna-System einige Kernfächer nur im Bachelor, nicht aber im Master à jour halten muss, so dass zwischen dem Abschluss des Bachelors und dem Beginn der praktischen Tätigkeit 1,5 bis 2 Jahre lang keines dieser Fächer belegt werden muss. Abhilfe können hier Master-Pflichtmodule in den Kernfächern schaffen, bei denen vernetztes Wissen des gesamten Rechtsgebiets geprüft wird. Es macht einen grossen Unterschied, ob man die Kernfächer im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht nur 3 Jahre oder 4,5 Jahre vertieft.
- Die Bologna-Reform wurde genutzt, um neue Vorlesungen zu spannenden Themen zu schaffen, da der Master Raum für Wahlfreiheit bot. Preis dieser Freiheit ist vielfach eine Zurückdrängung der Kernfächer im Master und eine Noteninflation, da man nicht mehr unbedingt repräsentative Gruppengrößen vor sich hat und dies die Benotung erschwert.
- Die Prüfungsordnungen sollten die Anforderungen an die Masterarbeit präzisieren. Notwendig ist eine Beschreibung der Lernziele. Weiterhin sollten aus Gründen der Chancengleichheit feste Bearbeitungszeiten eingeführt werden. Die Dozenten jeder Fakultät sollten sich auf einen einheitlichen Standard für die Vorgaben an die Arbeit (Formalien, Zeichenzahl) einigen. Die höchstens zulässigen Korrekturzeiten sollten festgelegt werden. Jede Fakultät sollte einen Kriterienkatalog für die Bewertung der Arbeiten entwickeln. Abschlussarbeiten sollten im Rahmen eines Seminars stattfinden oder mündlich verteidigt werden müssen, um die Gefahr von unerlaubten Hilfestellungen einzudämmen.
- Die Noteninflation, die vorliegend am Beispiel zweier Fakultäten aufgezeigt wurde, ist ein Hauptmanko des Systemwechsels. Während vor Bologna das «summa cum laude» ein Ausweis extrem hoher Qualifikation war, ist es an den beiden untersuchten Fakultäten zu einem Massenphänomen verkommen.<sup>206</sup> Arbeitgeber konnten sich früher bei einer solchen Note darauf verlassen, dass ein Bewerber fachlich geeignet ist und sie daher nur seine Per-

---

206 Es wäre wünschenswert, wenn man auch bei den anderen acht Fakultäten eine Bestandsaufnahme vornehmen könnte.

sönlichkeit einschätzen mussten. Heute müssen sie zusätzlich die fachliche Qualifikation überprüfen. Der Wert der universitären Ausbildung, der nicht nur in einer Wissensvermittlung besteht, sondern auch in der Verleihung eines «Quality Stamp», ist dramatisch gefährdet. Dies bringt einen Reputationsverlust für die Fakultäten mit sich. Zudem gefährdet es den sozialen Aufstieg von Absolventen aus Nichtakademikerhaushalten. Als Gegenmassnahmen bieten sich wiederum die übergreifenden Prüfungen an, die vernetztes Wissen abprüfen. Hilfreich ist auch eine Gewichtung der Einzelnoten nach ihrem «ECTS-Gewicht». Ganz entscheidend aber dürfte eine insgesamt strengere Benotungspraxis sein, die ein Bewusstsein der Kolleginnen über das Vorhandensein der Noteninflation voraussetzt.

- Die Regelstudienzeit hat sich durch die Umstellung auf das Bologna-System um zwei auf neun Semester verlängert (tatsächlich aber benötigen viele Studierende in Zürich für ihr Studium zehn Semester). Der von den Studierenden zu erbringende Prüfungsaufwand hat sich beispielsweise in Zürich bei den Klausuren verdoppelt und bei den schriftlichen Arbeiten versiebenfacht. Ein Zusatznutzen dieser vielen Prüfungen ist nicht erkennbar.
- Viele Studienreglemente und Stundenpläne sind unübersichtlich. Wenn man die Regelungen in den zehn Fakultäten vergleicht, stellt man rasch fest, dass einige Fakultäten Wert auf hohe Transparenz und wenig komplexe Regelungsstrukturen legen und andere Fakultäten Ordnungen verfasst haben, deren Lektüre bereits juristische Erfahrung erfordert, um sie zu verstehen, obwohl sie sich an Studienanfänger richten. Hier wäre mehr Adressatenorientiertheit vonnöten.
- Das Bologna-Modell hat den rechtswissenschaftlichen Fakultäten enorme Zusatzlasten aufgebürdet. Glücklicherweise ist die Schweiz in der Lage gewesen, dies finanziell zu schultern, wobei sicherlich kantonale Unterschiede bestehen. Man sollte sich aber die Grundsatzfrage stellen, ob die universitären Mittel (vor allem im Masterstudium) in eine Vielzahl von Einzelprüfungen gelenkt werden, deren Zusatznutzen begrenzt ist, oder ob man sie in die Verbesserung der Qualität des Unterrichts investiert.

## D. Weiterbestehende und neue Defizite

### I. Fehlende didaktische Ausrichtung der Reform

Die Bologna-Reform zielt auf eine Verbesserung der Studienbedingungen und schafft einen europäischen Hochschulraum. Die bisherige Umsetzung des Vorhabens setzte vor allem an den äusseren Rahmenbedingungen des Studiums (Art der Abschlüsse, Gewichtung der Arbeitslast etc.) an. Nicht im Mittelpunkt stand dagegen bislang die Verbesserung der einzelnen Lehrveranstaltungen. Bildlich gesprochen wurden die europäischen Verkehrsregeln vereinheitlicht.

Die Qualität der Autos und die Qualität der Motorfahrzeugkontrolle lagen dagegen bisher nicht im Fokus. Aufgrund dessen hat die Bologna-Reform nicht alle Schwächen des alten Ausbildungssystems beseitigt, sondern einige wurden fortgeschrieben und ein paar neue sind dazu gekommen. Dazu im Einzelnen:

Die Analyse der Studienordnungen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten hat gezeigt, dass bei deren Formulierung didaktische Grundsätze nicht berücksichtigt wurden. Transparenz in Bezug auf Studienziele und Lernziele fehlt in den allermeisten Studienordnungen. Dieses Defizit setzt sich – wie zahlreiche Stichproben auf den Websites gezeigt haben – fort in der fehlenden Beschreibung der mit Einzelveranstaltungen und mit den Abschlussarbeiten verfolgten Lernziele. Bestätigt wird dies durch die überwiegend negativen Erfahrungen der Studierenden, die diese in dem Bologna-Monitoring rückgemeldet haben (s.o. C.VI.).

Auch wird die BLOOM'sche Taxonomie der kognitiven Lernziele vielfach nicht berücksichtigt, da nicht alle Fakultäten die Gelegenheit zum Einüben und Anwenden des erlernten Wissens in Übungen anbieten.

Ferner zeigen sich bei den schriftlichen Arbeiten, insbesondere den Masterarbeiten, Defizite. An vielen Fakultäten gibt es kein Proseminar, das dem Einüben der Anforderungen an eine schriftliche Ausarbeitung dient. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind oft intransparent und auch innerhalb einer Fakultät nicht einheitlich. Es fehlt mitunter die Beschreibung der Lernziele, die mit den schriftlichen Arbeiten erreicht werden sollen. Zudem wird der für Prüfungsleistungen wichtige Grundsatz der Chancengleichheit nicht immer berücksichtigt, da man feste Bearbeitungszeiten<sup>207</sup> und einheitliche Standards für die Vorgaben an die Arbeit (Formalien, Zeichenzahl) vermisst. Das Fehlen der Lernziele von schriftlichen Arbeiten setzt sich fort im Fehlen eines Kriterienkatalogs für die Bewertung der Arbeiten, der Transparenz schaffen und der die Bewertung erleichtern würde.

Neben das soeben behandelte Thema der Studienordnungen und Vorgaben für das Studium tritt ein zweites Thema, über das der Schweizerische Juristentag diskutieren könnte, nämlich die Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen. Jus wird immer noch überwiegend im Wege des Frontalunterrichts gelehrt. Diese Unterrichtsform stammt aus einer Zeit, als man Bücher noch vorlesen musste, weil sie nur in wenigen Exemplaren zur Verfügung standen. Zudem ist sie sehr preisgünstig und trägt dazu bei, dass das Jusstudium den Steuerzahler so wenig kostet (s.o. C.III.3.). Heute könnte man die rein stoffvermittelnde Vorlesung ohne weiteres durch ein Online-Angebot ersetzen und die Unterrichtszeit stattdessen mit den Studierenden zum Einüben und Anwenden des Unterrichtsstoffes verwenden (Stichwort des Blended Learning).<sup>208</sup> Alternativ (oder

---

207 Deren Fehlen trägt im Übrigen auch zur Studienzeitverlängerung bei. Aus diesem Grund sollten auch höchstens zulässige Korrekturzeiten festgelegt werden.

208 So bereits GAUCH, S. 141.

kumulativ) könnte man einen Teil der Mittel, die man heute für eine Vielzahl von Wahlfächern und von Einzelprüfungen aufwendet, umleiten in Übungsveranstaltungen in Kleingruppen. Dass ein vermehrtes Einüben von Unterrichtsstoff in Kleingruppen erfolgreich sein kann, belegt etwa das Beispiel der in Hamburg angesiedelten Bucerius Law School. Dass ihre Absolventen (im deutschen Vergleich) herausragen, liegt nicht nur an der Auswahl der Studierenden. Vielmehr beruht es auch massgeblich auf dem Umstand, dass man dort fast zu jeder Veranstaltung eine Übung oder ein Kolloquium in Kleingruppen anbietet.

Schliesslich ist nochmals auf die bereits mehrfach erwähnte hohe Prüfungsichte hinzuweisen. Ein Student beschrieb sie so, dass man den «Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehe». Sie führt dazu, dass die Studierenden oft überlastet sind und immer nur bis zur nächsten Prüfung leben. Sie müssen aufgrund der Struktur des Curriculums faktisch auf einzelne Module bezogen lernen.<sup>209</sup> Für den Erwerb von übergreifendem, vernetztem Wissen ist schlicht keine Zeit. Auch bieten die Vorlesungen und verlangen die Vorlesungsabschlussklasuren oft kein solches übergreifendes Wissen. Es müsste also eine Verknüpfung über die Grenzen der einzelnen juristischen Fächer erfolgen. Nach dem Grundsatz des «constructive alignment» bedürfte es hierzu allerdings auch einer Veranstaltung, in der die Studierenden lernen, Wissen auf andere Gebiete zu übertragen bzw. gebietsübergreifend anzuwenden. Das Einüben vernetzten Wissens erfordert also andere Unterrichtsformate als eine rein stoffvermittelnde Vorlesung, die auf ein bestimmtes Gebiet (z.B. Erbrecht) ausgerichtet ist. Man könnte beispielsweise fachübergreifende Fälle zur Lösung ausgeben oder Verbundveranstaltungen im Master anbieten, in denen man das Wissen etwa aus den Vorlesungen Strafrecht I und II kombiniert und mit prozessualen Fragen verbindet. Vorbild könnte etwa die in Luzern im 6. Semester angebotene «Verbundveranstaltung» sein, die genau diese Ziele verfolgt. Die Lernziele der Luzerner Veranstaltung werden folgendermassen umschrieben: «Die Studierenden sollen: – die mit einem Sachverhalt verbundenen rechtlich relevanten Fragen erkennen, – Basiswissen aus Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht anwenden können, – in der Lage sein, z.T. noch unbekannte Gesetze in die bekannten Strukturen einzuordnen und anzuwenden, – Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Rechtsgebiete erkennen.»<sup>210</sup> Unter den Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung wird der Besuch der Vorlesungen ZGB I-III, OR I und II, Strafrecht I-III, Staatsrecht I und II, Verwaltungsrecht I und II verlangt.<sup>211</sup>

Als Fazit lässt sich festhalten, dass didaktische Aspekte bei der Umsetzung der Bologna-Reform in Studienordnungen, in Curricula/Stundenplänen und in Wegleitung an einigen Stellen zu kurz gekommen sind. Diese Dinge lassen

---

209 S.o. Text bei Fn. 147.

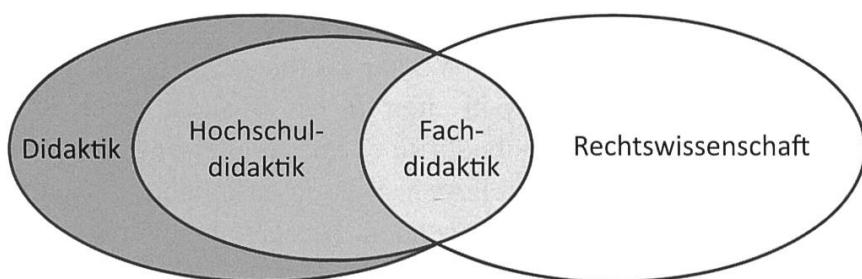
210 <<https://vv.unilu.ch/details?code=FS121112>>.

211 <<https://vv.unilu.ch/details?code=FS121112>>.

sich recht leicht nachbessern. Weiterer, etwas grösserer Handlungsbedarf besteht bei der Frage, welche Unterrichtsformate man künftig einsetzen möchte, um ein besser vernetztes Wissen bei unseren Absolventen zu erreichen.

## II. Fehlende didaktische Verankerung in den Fakultäten

Die nicht nur in der Schweiz zu beobachtende fehlende didaktische Fundierung des Lehrplans von Fakultäten oder einzelner Lehrveranstaltungen ist kein Zufall. Sie beruht darauf, dass sich unser Fach noch zu wenig mit der Hochschuldidaktik beschäftigt.<sup>212</sup> Dies beginnt bei der didaktischen Aus- und Weiterbildung der Hochschullehrer und setzt sich fort bei der Frage, ob man das Thema Fachdidaktik der Rechtswissenschaft als eine eigene Forschungsrichtung ansieht.<sup>213</sup>



Es gibt hierzu bereits einige sehr vielversprechende Ansätze,<sup>214</sup> die auch zeigen, dass Didaktik mehr ist und sein kann, als ein reines Handwerkszeug, das man besser bei der Fachstelle für Hochschuldidaktik ansiedelt.

## E. Schlussbemerkung

Der vorliegende Beitrag hatte – dem Thema des Schweizerischen Juristentags folgend – die Aufgabe einer *kritischen* Bestandsaufnahme der universitären Ausbildung in unserem Fach. Die gefundenen Ergebnisse und Erkenntnisse sind nicht immer leicht verdaulich und manchmal unbequem. Ich sah meine Aufgabe jedoch nicht in einem Schönwetter-Gutachten. Vielmehr gilt es, den Standort Schweiz in der Juristenausbildung attraktiver zu machen. Wir sollten nicht nur versuchen, die einheimischen Juristen möglichst gut auszubilden, sondern langfristig auch ausländische Studierende anzuziehen, die bei uns eine Weiterqualifikation erwerben. Bildung ist ein kostbares und knappes Gut. Die Schweiz sollte sich daher bemühen, auf dem internationalen Bildungsparkett

212 So bereits GAUCH, S. 145.

213 Nachfolgende Grafik nach BROCKMANN/DIETRICH/PILNIOK, <<https://www.jura.uni-hamburg.de/media/einrichtungen/fs-zerf/zerf-brockmann-dietrich-pilniok.pdf>>.

214 Zum Stand der Forschung in diesem Bereich BROCKMANN/DIETRICH/PILNIOK, S. 276 ff.

noch wettbewerbsfähiger zu werden. Das schweizerische Recht und seine Regelungstradition sind nachahmenswert und könnten auf diese Weise auch ausserhalb der Schweiz bekannter werden. Die Einführung von englischsprachigen Masterprogrammen und Double Degrees sind wichtige Schritte auf diesem Weg.

Mir ist bewusst, dass ich bei dem Vergleich der zehn Fakultäten vielleicht die eine oder andere Bestimmung der Studienordnungen nicht oder nicht ganz zutreffend interpretiert habe. Hierfür bitte ich um Verständnis, denn nicht alle Studienordnungen waren selbsterklärend. Manche praktische Umsetzung einer in der Theorie streng klingenden Regelung ist mir vielleicht verborgen geblieben. Da der Beitrag nicht als Handlungsempfehlung an die Politik gedacht ist, sondern als Diskussionsgrundlage unter den und innerhalb der Fakultäten, lassen sich solche Fehldeutungen glücklicherweise ja noch korrigieren. Ich freue mich auf die weitere Diskussion und auf persönliche Rückmeldungen an rolf.sethe@rwi.uzh.ch.

## F. Thesen<sup>215</sup>

1. Die Fakultäten sollten konkrete Studienziele und für Veranstaltungen Lernziele definieren, um dem Grundsatz des «constructive alignment» gerecht zu werden. Die Ziele sollten rechtzeitig und transparent offengelegt werden.
2. Die juristischen Fakultäten sollten sich auf einheitliche Grundsätze zur ECTS-Bewertung ihrer Fächer und der Masterarbeiten einigen. Sinnvoll wäre eine empirische Erhebung des Arbeitsaufwands.
3. Es ist Aufgabe der Universitäten, den Studierenden solide theoretische und methodische Kenntnisse in den wesentlichen Gebieten des Faches Rechtswissenschaften zu vermitteln. Die Fakultäten sind aber nicht dafür verantwortlich, den Studierenden das Handwerkszeug eines bestimmten Berufs mitzugeben. Dies ist Aufgabe der sich an das Studium anschliessenden praktischen Ausbildung.
4. Sofern es sich um einen rein rechtswissenschaftlichen Studiengang handelt, sollten die Prüfungen auf Assessmentstufe nur die juristischen Kernfächer umfassen, um die mit der Assessmentstufe angestrebte Eignungsprüfung für Juristen zu ermöglichen. Für den Fall, dass dennoch Grundlagenfächer in der Assessmentstufe angeboten werden, sollte über eine Kompensationsregelung sichergestellt werden, dass ein Scheitern im Grundlagenfach nicht zum Ausschluss aus dem Jusstudium führt.
5. Die für eine wissenschaftliche Ausbildung so wichtigen Grundlagenfächer, wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie, sollten nicht in die Assessmentstufe, sondern als Pflichtfächer in die Aufbaustufe oder

---

<sup>215</sup> Einige, aber eben nicht alle Fakultäten erfüllen bereits einen Teil der nachfolgenden Desiderate.

Masterstufe integriert werden. Die Studierenden müssen ein gewisses Grundgerüst an juristischen Kenntnissen haben, bevor die Grundlagenfächer auf fruchtbaren Boden fallen können.

6. Um vernetztes Wissen zu fördern, sollte die Vielzahl der isolierten Vorlesungsabschlussprüfungen reduziert und durch grössere Verbundprüfungen mehrerer Module eines Faches ersetzt werden. Die Vernetzung des Wissens muss zuvor eingeübt werden können. Nicht die Bologna-Reform als solches ist also das Problem, sondern die nicht überzeugende Umsetzung innerhalb von deren Vorgaben.<sup>216</sup>

7. Die juristischen Kernfächer und das Prozessrecht sollten im Masterstudium nicht abgewählt werden können, sondern in begrenztem Umfang Pflicht bleiben, um das Wissen à jour zu halten.

8. Die Prüfungsordnungen sollten – in Abstimmung mit den definierten Lernzielen – einen Katalog von Prüfungsinhalten pro Prüfung festlegen. Dieser sollte rechtzeitig und transparent offengelegt und nicht dem Prüfer ad hoc überlassen werden.

9. Die Prüfungsordnungen sollten die Anforderungen an die Masterarbeit präzisieren. Notwendig ist eine Beschreibung der Lernziele. Weiterhin sollten aus Gründen der Chancengleichheit feste (und im Interesse einer Studienzeitverkürzung nicht extrem lange) Bearbeitungszeiten eingeführt werden. Die Dozenten jeder Fakultät sollten sich auf einen einheitlichen Standard für die Vorgaben an die Masterarbeit (Formalien, Zeichenzahl) einigen. Die höchstens zulässigen Korrekturzeiten sollten festgelegt werden. Jede Fakultät sollte einen einheitlichen Kriterienkatalog für die Bewertung der Arbeiten entwickeln. Noch besser (aber wohl unrealistisch) wäre ein schweizweiter Katalog aller rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

10. Die Notenskalen der Prädikate in den Abschlusszeugnissen unterscheiden sich erheblich. Die Fakultäten sollten überlegen, auf die von der Rektorenkonferenz vorgeschlagene Skala überzugehen.

11. Eine Noteninflation schadet nicht nur dem Ansehen der Fakultäten, sondern letztlich auch den Absolventen, deren Leistung entwertet wird, wenn fast jeder mit einem summa oder magna cum laude auf den Arbeitsmarkt geht. Zur Bekämpfung der Noteninflation eignen sich wiederum die übergreifenden Prüfungen sowie die Einbeziehung des «ECTS-Gewichts» der Einzelnoten bei der Berechnung der Endnote. Ganz entscheidend aber dürfte eine insgesamt strengere Benotungspraxis sein.

12. Die Fakultäten sollten dem Thema Fachdidaktik der Rechtswissenschaften mehr Aufmerksamkeit schenken.

---

216 Anders dagegen WEBER-GRELLET, S. 173.

## Literatur

- AMBERG VINCENZO, Das neue Anwaltsge setz, ZBJV 2015, 629 ff.
- AUER ANDREAS, La déclaration de Bologne et le fédéralisme universitaire en Suisse, AJP 2004, 712 ff.
- BAER SUSANNE, Rechtssoziologie, 3 Aufl., Baden-Baden 2017.
- BESSON MICHEL, Der Entwurf für ein neues Unternehmensjuristengesetz, SJZ 2009, 353 ff.
- BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015.
- BLOOM BENJAMIN S., Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, Weinheim/Basel 1976.
- BOMMER FELIX, Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege, in: Schmid/Seiler (Hrsg.), Recht des ländlichen Raums, Festgabe für Paul Richli, Zürich 2006, S. 47 ff.
- BREINING-KAUFMANN CHRISTINE, Akademische Freiheit in Zeiten der Globalisierung: Studienreform und Liberalisierung als neue Herausforderungen für die Wissenschaftsfreiheit, ZSR 2004 I, 307 ff.
- BROCKMANN JUDITH/DIETRICH JAN-HENDRIK/PILNIOK ARNE, Stand und Perspektiven der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 276 ff.
- BRYDE BRUN-OTTO, Juristensoziologie, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2000, S. 137 ff.
- BUCHER THIES/DÜRSTELER URS, Von der Fachhochschule an die Universität – eine Bestandesaufnahme der Durchlässigkeit im schweizerischen Hochschulsystem, HWZ-Schriftenreihe für Betriebs- und Bildungsökonomie; Band 11, Bern 2011.
- BÜCHLER ANDREA/WOHLERS WOLFGANG, Bologna in der Schweiz – Zur Umgestaltung der juristischen Studiengänge an der Universität Zürich, ZEuP 2008, 110 ff.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Von der Hochschule ins Berufsleben, Erste Ergebnisse der Hochschulabsolventenbefragung 2009, Neuchâtel 2011.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Kosten pro Student/in der universitären Hochschulen in der Lehre Grundausbildung und Betreuungsverhältnis nach Fachbereich, <<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/17/blank/01.Document.198191.xls>>,
- DOCHY FILIP/SEGERS MIEN/GIJBELS DAVID/STRUYVEN KATRIEN, Assessment engineering – breaking down barriers between teaching and learning, and as-

essment, in: Boud/Falchikov (eds.), *Rethinking Assessment in Higher Education*, London/New York 2007, S. 87 ff.

EUGSTER BALTHASAR/LUTZ LEONARD, Leitfaden für das Planen, Durchführen und Auswerten von Prüfungen an der ETHZ vom 3. Juli 2003 (Überarbeitete Version vom 9. Dezember 2004), <[https://www.academics.de/image-upload/Leitfaden\\_PDA\\_Pruefungen\\_DiZ-2003\\_0.pdf](https://www.academics.de/image-upload/Leitfaden_PDA_Pruefungen_DiZ-2003_0.pdf)>.

FELLMANN WALTER, *Anwaltsrecht*, Bern 2010.

GAASS STEPHAN/MARKEL ERNST/BOLLE PIERRE-HENRI/EITH WOLFGANG/STOESSLE JEAN-LUC, Die schweizerischen Richterinnen und Richter und das europäische Richterstatut, Kolloquium anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter in Basel vom 24. Oktober 1998, AJP 2000, 139 ff.

GAUCH PETER, Über die Ausbildung der Juristen, in: *Richter und Verfahrensrecht*, Festgabe Obergericht Luzern, Bern 1991, S. 123 ff.

GRÖZINGER GERD/BAILLET FLORENCE, *Noteninflation, Forschung & Lehre* 2017, 42 ff.

HESS BEAT, Umsetzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) durch die Kantone, SJZ 2002, 485 ff.

HESS BEAT, Das Anwaltsge setz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 2004, 89 ff.

HORSTMANN NINA/HACHMEISTER CORT-DENIS, Anforderungsprofile für die Fächer im CHE Hochschulranking aus Professor(inn)ensicht, CHE Arbeitspapier Nr. 194, Gütersloh 2016.

JAAG TOBIAS, Bologna-Reform – Auswirkungen auf die juristische Ausbildung und Praxis, SJZ 2007, 565 ff.

KELLER GOTTLIEB A./KRUETTLI LUCAS, Anmerkungen von Unternehmensjuristen zum Entwurf für ein Schweizerisches Anwaltsge setz, ZBJV 2016, 59 ff.

KIENER REGINA, *Richterliche Unabhängigkeit*, Habil., Bern 2001.

KIENER REGINA/MEDICI GABRIELA, Anwälte und andere Richter – Zur Befangenheit von Richtern aufgrund anderer Erwerbstätigkeiten, SJZ 2011, 373 ff.

KLOPFER RAINER/PRECKEL DANIEL, «Das Richterportfolio» – ein neuer Weg in der schweizerischen Richterausbildung?, in: Schindler/Sutter (Hrsg.), *Akteure der Gerichtsbarkeit*, Zürich/St. Gallen 2007, S. 23 ff.

KRÜPER JULIAN/BROCKMANN JUDITH, Juristen lernen nur noch das Beispiel auswendig, Zeit-Online vom 16.8.2015, <<http://www.zeit.de/studium/2015-08/juristenausbildung-jurastudium-lernziele-professoren-studierende>>.

NATER HANS, Dynamische Entwicklung des Anwaltsrechts, SJZ 2013, 245 ff.

REIS OLIVER, Prüfen aus Sicht der Hochschuldidaktik – Ein Blick auf das rechtswissenschaftliche Studium, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2013, S. 29 ff.

REKTORENKRFERENZ DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN, Zulassungspraxis beim Übergang Bachelor – Master in der entsprechenden Studienrichtung, Bern 2013, <[https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer\\_UH/Referenzdokumente/2013\\_Umfrage\\_Zulassung\\_Bachelor\\_DE\\_FR.pdf](https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Referenzdokumente/2013_Umfrage_Zulassung_Bachelor_DE_FR.pdf)>.

REKTORENKRFERENZ DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN, Bologna-Monitoring, 2012/14, Schlussbericht, Bern 2014, <[https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer\\_UH/Referenzdokumente/Bologna\\_Monitoring\\_12-14.pdf](https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Referenzdokumente/Bologna_Monitoring_12-14.pdf)>.

SCHMID JÖRG, Studienberatung und Bologna-System – Ein Dankesbrief, in: Ackermann/Bommer (Hrsg.), Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band 40, Zürich 2009, S. 289 ff.

SCHWARZ JÖRG, Einige Gedanken zur Juristenausbildung, in: Schmid (Hrsg.), Hommage für Peter Gauch, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band 100, Zürich 2016, S. 209 ff.

SEGERS MIEN/DOCHY FILIP, Enhancing Student Learning through Assessment: Alignment between Levels of Assessment and different Effects on Learning, Studies in Educational Evaluation 32 (2006) 171 ff.

SENN MARCEL, Rechtswissenschaft nach der Bologna-Reform, RW 1 (2010), 218 ff.

SENN MARCEL, Wissenschaftsgeschichte als Mittlerin zwischen Öffentlichkeit und Recht, Rechtsgeschichte (Rg) 19 (2011), 300 ff.

SENN MARCEL, Wozu sind Juristen auszubilden? – Über den Sinn eines juristischen Studiums nach der Bologna-Reform, Rechtskultur 1 (2012), 109 ff.

SETHE ROLF, Vom Lizentiats- zum Bologna-System: Auswirkungen auf das Prüfungsgeschehen, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2013, S. 94 ff.

STAHELIN ERNST/OETIKER CHRISTIAN, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsge- setz, BGFA), 2. Aufl., Zürich 2011.

STUDER NIKLAUS, Neue Entwicklungen im Anwaltsrecht, SJZ 2004, 229 ff.

SUTTER PATRICK, Der Anwalt als Richter, die Richterin als Anwältin – Probleme mit der richterlichen Unabhängigkeit und den anwaltlichen Berufs- regeln, AJP 2006, 30 ff.

THIER ANDREAS/BODEMANN GWENDOLIN/DEDUAL ALESSIA, Die Studienein- gangsphase in der Schweiz – Herausforderungen und Chancen, in: Pilniok/

Brockmann (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 229 ff.

TRUTE HANS HEINRICH, Prüfungsrechtliche Anforderungen und Hochschuldidaktik – zwei Seiten einer Medaille?, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden, 2013, S. 54 ff.

TSCHENTSCHER AXEL, Geschlechtsspezifische Einstellungen zu Recht und Gerechtigkeit, AJP 2003, 1139 ff.

WEBER-GRELLET HEINRICH, Zwischen Humboldt und Bologna – Zukunft der Juristenausbildung, ZRP 2016, 170 ff.

ZÜRCHER ANWALTSVERBAND, Info 1/08, März 2008, <[https://www.sav-fsa.ch/de/documents/dynamiccontent/bgfa-\(8\).pdf](https://www.sav-fsa.ch/de/documents/dynamiccontent/bgfa-(8).pdf)>.

## **Studien- und Prüfungsordnungen**

### **Basel**

- Ordnung für das Bachelorstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1.12.2011
- Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1.12.2011
- Wegleitung zur Ordnung für das Bachelorstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (gegliedert in die drei Teile (1) Ausführungsbestimmungen, (2) Studienplan und (3) Prüfungsstoff)
- Wegleitung zur Ordnung für das Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (gegliedert in die drei Teile (1) Ausführungsbestimmungen, (2) Vertiefungsmodule, Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte und (3) Prüfungsstoff)

### **Bern**

- Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungs kontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW) vom 21.6.2007 mit Änderungen vom 14.5.2009 und vom 22.5.2014
- Anhänge zum Studienplan für das Bachelor-Monoprogramm und das Master-Monoprogramm in Rechtswissenschaft vom 16.10.2014
- Studienplan für das Bachelor-Monoprogramm und das Master-Monoprogramm in Rechtswissenschaft vom 16.10.2014

### **FernUni**

- Allgemeines Studienreglement der universitären Bachelor-Studiengänge der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (AStudR) vom 6.10.2010
- Anhänge zum AStudR vom 10.11.2016

- Studienreglement des universitären Master-Studiengangs Recht der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (StudR-MLaw) vom 10.3.2014
- Anhänge zum StudR-MLaw vom 4.11.2014

#### Freiburg

- Reglement vom 28.6.2006 (Stand am 3.10.2016) über das Rechtsstudium (RRS)
- Ausführungsreglement vom 2.11.2006 (Stand am 3.10.2016) zum Reglement vom 28.6.2006 (Stand am 3.10.2016) über das Rechtsstudium (AR-RRS)
- Stundenplan IUR I, IUR II, IUR III

#### Genf

- Règlements d'études du 15.10.2004 (le 27.5.2015)
- Plan d'études, Horaire des cours 2016–2017

#### Lausanne

- Règlement du Baccalauréat universitaire en Droit – Bachelor of Law (BLaw) le 14.4.2016
- Plan d'études du Baccalauréat universitaire en droit le 14.4.2016
- Descriptif des enseignements de 1<sup>ère</sup> année Baccalauréat universitaire en Droit le 7.9.2016
- Descriptif des enseignements de 2<sup>ème</sup> année Baccalauréat universitaire en Droit le 7.9.2016
- Descriptif des enseignements de 3<sup>ème</sup> année Baccalauréat universitaire en Droit le 6.9.2016
- Règlement du Maîtrise universitaire en Droit – Master of Law (MLaw) le 14.4.2016
- Plan d'études de la Maîtrise universitaire en droit le 25.8.2016
- Descriptif des enseignements Maîtrise universitaire en Droit le 6.9.2016

#### Luzern

- Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28.9.2016
- Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 12.12.2016
- Wegleitung zum Masterstudium unter Auflage von Passerellenleistungen vom 15.12.2014
- Musterstudienplan für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 20.2.2017
- Richtlinie für das Verfassen von Masterarbeiten vom 10.9.2010, Fassung vom 30.3.2015

#### Neuenburg

- Règlement d'études et d'examens de la faculté de droit (le 17.6.2004, état au 14.9.2015)

- Plan d'études 2016–2017, Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel St. Gallen
  - Studienordnung für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen vom 20.2.2012 (Stand am 15.6.2015)
  - Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 10.6.2002 (Stand am 15.6.2015)
  - Studienordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 30.6.2003 (Stand am 19.3.2012)
  - Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen vom 7.5.2012
  - Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6.3.2002 (Stand am 20.6.2014)
  - Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 24.2.2003 (Stand am 8.12.2004)
  - Studienplan des Assessmentjahres (Deutschsprachiger Track) vom 20.2.2012 (Stand am 1.3.2016)
  - Studienplan Bachelor-Ausbildung mit Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft (Law) vom 13.12.2010 (Stand am 3.5.2016)
  - Studienplan Master of Arts in Rechtswissenschaften/Law (MLaw) vom 5.12.2011 (Stand am 14.5.2013)

#### Zürich

- Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 20.8.2012
- Studienordnung Bachelor of Law (StudO B Law) vom 30.5.2012 (Stand am 8.3.2017)
- Studienordnung Master of Law (StudO M Law) vom 30.5.2012 (Stand am 25.5.2016)